



NIEDERSÄCHSISCHER
STÄDTETAG

2 2020

ALLGEMEINE VERWALTUNG

Vergaberecht
im Kita-Bereich

Seite 8

SCHULE, KULTUR UND SPORT

Schule im
digitalen
Wandel

Seite 27

UMWELT

Windenergie:
Aktuelle Ent-
wicklungen in
Niedersachsen
und Positionen des
Niedersächsischen
Städtetages

Seite 34

NST-N

NACHRICHTEN





Alfeld 
voller Ideen und engagiert

Bei der **Stadt Alfeld (Leine)** ist zum **09. September 2020** die Stelle

**der Ersten Stadträtin bzw. des Ersten Stadtrates (m/w/d)
(allgemeine Vertreterin bzw. allgemeiner Vertreter des
Hauptverwaltungsbeamten)**

neu zu besetzen. Der bisherige Stelleninhaber tritt in den Ruhestand.

Die Wahlzeit beträgt 8 Jahre. Die Besoldung erfolgt nach Besoldungsgruppe A 16 mit einer Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

Zum Geschäftsbereich der Ersten Stadträtin bzw. des Ersten Stadtrates gehört neben der allgemeinen Vertretung des Hauptverwaltungsbeamten auch die Leitung eines Dezernates. Eine Änderung der Geschäftsverteilung bleibt vorbehalten und richtet sich vornehmlich nach der Qualifikation der Bewerberinnen bzw. der Bewerber.

Erwartet werden von den Bewerberinnen und Bewerbern:

- ein hohes Maß an Einsatzbereitschaft und Flexibilität,
- Durchsetzungsvermögen sowie Kommunikationsbereitschaft und -fähigkeit,
- Fähigkeit und Bereitschaft zur Motivation und zum Führen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- Verhandlungsgeschick, Überzeugungs- und Durchsetzungsvermögen, Eigeninitiative und Organisationstalent,
- Fähigkeit und Bereitschaft zum kooperativen Handeln, zur selbstständigen Arbeit sowie insbesondere auch zur Teamarbeit.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen die für ihr Amt erforderliche Eignung, Befähigung und Sachkunde haben. Sie sollten die durch Prüfung erworbene Befähigung zum höheren allgemeinen oder technischen Verwaltungsdienst (Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt) oder aber zum Richteramt besitzen. Erwünscht ist in diesem Fall der Nachweis der Kenntnisse durch mindestens ein Prädikatsexamen.

Die Stadt Alfeld (Leine) ist mit rund 19.000 Einwohnern Mittelzentrum. Sie befindet sich in landschaftlich reizvoller Lage zwischen Harz und Weser, verkehrsgünstig an der Bundesstraße 3 sowie an der Nord-Südstrecke der Deutschen Bahn. Alle allgemeinbildenden Schulformen sowie ein modernes Berufsbildungszentrum sind am Ort vorhanden. Das reichhaltige kulturelle und sportliche Angebot gewährleistet einen hohen Freizeitwert der Stadt, deren Wirtschaft durch überwiegend mittelständische Industrie und Handel geprägt ist.

Wenn Sie in einem Team mit 90 Kolleginnen und Kollegen in unserer Verwaltung, die sich als modernes Dienstleistungsunternehmen versteht, an leitender Position mitarbeiten wollen, dann richten Sie bitte Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, Zeugniskopien und Unterlagen über die bisherige Tätigkeit und den entsprechenden Referenzen) innerhalb eines Monats nach Erscheinen dieser Stellenausschreibung an den

**Bürgermeister der Stadt Alfeld (Leine),
Herrn Bernd Beushausen,
Kennwort: „Bewerbung Erste Stadträtin/Erster Stadtrat“,
Marktplatz 1, 31061 Alfeld (Leine).**

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Frauen sind besonders aufgefordert, sich um diese verantwortungsvolle, interessante und vielseitige Führungsposition zu bewerben.

Impressum

Herausgeber:

Niedersächsischer Städtetag
Prinzenstraße 17, 30159 Hannover
Telefon 0511 36894-0, Telefax 0511 36894-30
redaktion@nst.de, www.nst.de

Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt:

Schriftleitung
Hauptgeschäftsführer Dr. Jan Arning

Verlag, Gesamtherstellung und

Anzeigenverwaltung:

W&S Epic. GmbH
Schulze-Delitzsch-Straße 35, 30938 Burgwedel
Telefon 05139 8999-0, Telefax 05139 8999-50
info@ws-epic.de,
www.ws-epic.de

ISSN 1615-0511

Zurzeit ist die Anzeigenpreisliste Nr. 20 vom
1. Januar 2020 gültig.

Die Zeitschrift erscheint zweimonatlich.
Bezugspreis jährlich 36 Euro, Einzelpreis
sechs Euro zuzüglich Versandkosten. In
den Verkaufspreisen sind sieben Pro-
zent Mehrwertsteuer enthalten. Für
die Mitglieder des Niedersächsischen
Städtetages ist der Bezug durch den
Mitgliedsbeitrag abgegolten. Wir bitten,
Bestellungen der Zeitschrift an den
Verlag zu richten.

Mit dem Namen des Verfassers
veröffentlichte Beiträge stellen nicht
immer die Auffassung der Schrift-
leitung bzw. des Herausgebers dar.
Für den Inhalt der Anzeigen über-
nimmt der Verlag keine Gewähr.

Nachdruck und Vervielfälti-
gung nur mit Genehmigung der
Redaktion. Es ist ohne aus-
drückliche Genehmigung des
Verlages nicht gestattet, foto-
grafische oder elektronische
Dokumente und ähnliches von
den Heften, von einzelnen
Beiträgen oder von Teilen
daraus herzustellen.

Gedruckt auf chlorfrei
gebleichtem Papier.

Titelfoto:

Das kulturhistorische
Schlossmuseum Jever

Foto: Stadt Jever

Stadtportrait

Jever ist anders! Lebendig.Überraschend.Vielseitig. 2

Editorial

3

Allgemeine Verwaltung

w!ssenstransfer – Seminare im April und Mai 4

Grundsteuerreform eröffnet Länderlösungen

Fragen an das Flächen-Lage-Modell des

Niedersächsischen Finanzministers

Von Dirk-Ulrich Mende 5

Bündnis „Rettet die 112 und den Rettungsdienst“

Von Maike von Hörsten 7

Vergaberecht im Kita-Bereich

Von Dr. Fabio Ruske, Günter Schnieders, Claudius Reich 8

„Recht gesprochen!“

Zusammengestellt von Stefan Wittkop 11

Hochschule Osnabrück sucht für ihren Studiengang

Öffentliche Verwaltung Praxisplätze in Kommunen 17

Finanzen und Haushalt

Abbau der Altschulden durch den Bund –ein richtiger Schritt

Vorleistungen der Kommunen in Niedersachsen müssen dabei

berücksichtigt werden

Von Dirk-Ulrich Mende 18

Schule, Kultur und Sport

Heimat. Herkunft. Heute.

Ein Projekt zur Zukunft der niedersächsischen Heimatsammlungen

aus den historisch ostdeutschen Gebieten

Von Dr. Barbara Magen 19

Dialog statt Dystopie: Hannovers Vision als „Agora of Europe“

21

Hildesheim soll Kulturhauptstadt Europas 2025 werden

Beets, Roses and the Meaning of Life.Re[,ru:]ting Hildesheim 24

Schule im digitalen Wandel 27

Jugend, Soziales und Gesundheit

Niedersächsisches Behindertengleichstellungsgesetz, Novellierung

Von Marina Karnatz 29

Neue Bedarfsplanung der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen

31

Umwelt

Windenergie: Aktuelle Entwicklungen in Niedersachsen und Positionen

des Niedersächsischen Städtetages

Von Dr. Fabio Ruske 34

Abschlussklärung des Runden Tisches zur Zukunft der Windenergie

in Niedersachsen 36

Aus dem Verbandsleben

Oberbürgermeisterkonferenzam 14. Februar 2020 in Salzgitter

39

240. Sitzung des Präsidiumsam 3. März 2020 in Bremervörde

40

Personalien

41

Schrifttum

20



Erhalten Sie Informationen, Hinweise,
Positionen, Beschlüsse aktuell auch über
facebook. Mit einem „Gefällt mir“-Klick auf
unserer Seite ist dies möglich.

<http://www.facebook.com/niedersaechsischerstaedtetag>

Stadtportrait



Fräulein-Marien-Denkmal



Friesisches Brauhaus



Rathaus der Stadt Jever

Jever ist anders! Lebendig. Überraschend. Vielseitig.

Die Stadt Jever wird auch heute noch durch die historische Altstadt geprägt. Neben den zahlreichen Sehenswürdigkeiten sind es die engen Gassen und die mittelalterliche Baustruktur, die den Charme unserer Stadt ausmachen und schon allein durch die äußere Umgebung ein selbstverständliches Wohlgefühl entstehen lassen.

Doch Jever hat darüber hinaus weit mehr zu bieten, sodass viele Urlauber und Menschen aus der näheren Region sich im Laufe der Jahre oftmals dafür entscheiden, in Jever zu wohnen oder zu arbeiten. Die Gründe hierfür sind vielfältig und sehr individuell.

Ein umfassendes Bildungs- und Betreuungsangebot für junge Familien mit Kindern sowie eine vielfältige gesundheitliche und soziale Versorgung insbesondere auch für die ältere Generation sorgen ebenfalls dafür, dass die Menschen gerne bei uns leben.

Weder die Suche nach einer geeigneten Mietwohnung noch der Wunsch nach einem neuen Eigenheim bleibt bei uns in Jever erfolglos, denn wir legen

großen Wert darauf, den Wohnungsbau und die Sanierung der alten Bausubstanz zu fördern und zusätzlich

Baugebiete für diejenigen auszuweisen, die in einer neuen Siedlung mit Einfamilienhäusern heimisch werden möchten. Wer gerne in der Stadt wohnen möchte, aber die ländliche Struktur bevorzugt, entscheidet sich für einen unserer Ortsteile in Moorwarfen, Cleverns, Rahrdum oder Sandel. In diesen Bereichen wird das Zusammenleben durch die Dorfgemeinschaften und die örtlichen Vereine nach wie vor lebendig gestaltet.

Neben dem Friesischen Brauhaus und dem Landkreis Friesland sind es die weiteren Behörden und Banken, aber vor allem der Einzelhandel und die zahlreichen mittleren und kleinen Handwerksbetriebe, die den Jeveranern und vielen Menschen aus den umliegenden Nachbarkommunen eine Beschäftigung bieten.

Eine gute Nahversorgung und die Vielseitigkeit der Cafés und Restaurants wird in Jever dadurch möglich, dass unsere Stadt für die Touristen, die die naheliegenden Küsten besuchen, ein beliebter Ausflugsort ist. Viele Gäste entscheiden sich auch, für ihren Urlaub direkt unsere Hotels, Pensionen oder Ferienwohnungen zu buchen.



Unsere Museen und sonstigen Einrichtungen bieten mit Theater, Konzerten, Lesungen und vielem mehr ein

vielseitiges kulturelles Angebot. Freibad, Jugendhaus und Skateranlage stehen den Jugendlichen für ihre Aktivitäten zur Verfügung. Darüber hinaus können sich unsere Bürgerinnen und Bürger in mehr als einhundertdreißig Vereinen sportlich betätigen, ihre persönlichen Hobbys pflegen oder sich sozial engagieren. Sowohl in der Stadt als auch am Stadtrand laden die Grünanlagen zu Spaziergängen und Radtouren ein, sodass Jever auch demjenigen etwas zu bieten hat, der bei uns Erholung sucht.

Trotz begrenzter finanzieller Mittel ist es unser Bestreben, die Vielseitigkeit der freiwilligen Einrichtungen und Leistungen in dem bestehenden Umfang zu bewahren und den neuen Anforderungen der Zukunft gerecht zu werden.

Wir sind sehr zuversichtlich, dass wir dieses Ziel gemeinsam mit unseren Bürgerinnen und Bürgern erreichen können.

Weitere Informationen

Stadt Jever
Am Kirchplatz 11, 26441 Jever
Tel. 04461 939-0
E-Mail: info@stadt-jever.de
www.stadt-jever.de



FOTOS: STADT JEVER

Der Alte Markt im historischen Stadtkern von Jever

Liebe Leserin, lieber Leser,

wie vor kurzem Zeitungsberichten zu entnehmen war, beabsichtigt die Landesregierung nach Einführung der dritten Kraft in der Krippe nun auch eine dritte Kraft im Kindergarten einzuführen. Start der Maßnahme soll offenbar der 1. August 2023, also das KiTa-Jahr 2023/2024, sein. Dies scheint aber derzeit noch ebenso offen, wie der zeitliche Ablauf der Maßnahme. Die dritte Kraft in der Krippe ist ja auch in Etappen eingeführt worden. Dem Kultusministerium und den beiden Regierungsfractionen im Landtag scheint aber klar zu sein, dass es die für die Umsetzung der Maßnahme erforderlichen Kräfte derzeit nicht gibt. Daher soll anscheinend die Einführung der dritten Kraft im Kindergarten mit der Einführung einer dualisierten Ausbildung verbunden werden. Wie genau diese Ausbildung aussehen soll, ist bislang nicht bekannt und zwischen Kultusministerium und Regierungsfractionen anscheinend noch nicht endgültig abgestimmt. Sicher scheint aber, dass die Auszubildenden als Drittkräfte in den Kindergartengruppen eingesetzt werden sollen. Schließlich werden auch Überlegungen angestellt, den sog. „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ zu verbessern. Er liegt in Kindergartengruppen derzeit bei 1 zu 12,5 – das heißt, auf eine Kindergartengruppe mit 25 Kindern kommen zwei Fachkräfte.

Bei unseren Mitgliedern und in der Geschäftsstelle haben diese Pläne eine Mischung aus Unverständnis und Empörung ausgelöst. Man kann, glaube ich, ohne Übertreibung sagen, dass derzeit wirklich alle Kindertagesstätten in Niedersachsen händelnd Fachkräfte suchen. Aktuell schaffen es viele Einrichtungen nicht einmal, alle Kindergartengruppen mit zwei Betreuungskräften auszustatten. In der Folge kommen Kita-Gruppen



Dr. Jan Arning,
Hauptgeschäftsführer

teilweise nicht mehr zustande oder müssen sogar geschlossen werden. Dies trifft insbesondere die Großstädte in Niedersachsen. Dazu haben neben einer positiven demografischen Entwicklung vor allem die Einführung der Beitragsfreiheit im Kindergarten und die Flexibilisierung des Einschulungstermins beigetragen. Die Beitragsfreiheit führt zu einem starken Anstieg der Nachfrage. Die Flexibilisierung des Einschulungstermins führt zu mehr Rückstellungen von potenziellen Schulanfängern und bindet dringend benötigte Plätze in den Kindergartengruppen. Beide Maßnahmen erfordern derzeit hohe kommunale Investitionen beim Bau neuer Kindertagesstätten und die Rekrutierung einer Vielzahl von Fachkräften. Vor diesem Hintergrund käme die Einführung der dritten Kraft im Kindergarten, so sinnvoll sie aus pädagogischer auch sein mag, derzeit völlig zur Unzeit. Es darf auch bezweifelt werden, ob sich die Situation in den nächsten drei Jahren signifikant ändern wird. In besonderem Maße kontraproduktiv wäre daher eine Verringerung des „Fachkraft-Kind-Schlüssels“. Dadurch würden, sofern die erforderlichen Fachkräfte – und dafür spricht einiges – nicht in erforderlichem Maße gefunden werden könnten, sogar Plätze verloren gehen.

Was ist also in der gegenwärtigen Situation zu tun? Aus meiner Sicht geht es erst einmal darum, Ruhe in das System zu bringen. Das Rad darf sich nicht immer schneller drehen! Der

Bund übt mit seinen stetig steigenden Anforderungen an die Betreuungsqualität in Kitas, die Voraussetzung für seine Finanzzuweisungen sind, erheblichen Druck auf das Land und die Kommunen aus. Mein Eindruck und meine Befürchtung ist, dass im Rahmen einer Fortschreibung des Gute-Kita-Gesetzes in den Jahren 2023 und 2024 nicht die einmal begonnenen Förderungen fortgesetzt werden können, sondern weitere, neue Qualitätssteigerungen vom Bund gefordert werden. Hier müssen die Länder mäßigend auf den Bund einwirken. Der Bund muss mit Mitteln des Gute-Kita-Gesetzes begonnene Maßnahmen auch dauerhaft finanzieren. Aber auch das Land muss zur Entspannung der Situation beitragen: Wir benötigen eine Evaluation und einen offenen Diskurs über die drei zum KiTa-Jahr 2018/2019 überhastet eingeführten Neuerungen: Die Beitragsfreiheit im Kindergarten, die Flexibilisierung des Einschulungstermins und die Verschiebung der Sprachförderung von der Grundschule in die KiTa – auch in diesem Bereich scheint nicht alles rund zu laufen. Weiterhin benötigen wir finanzielle Unterstützung des Landes bei der Schaffung weiterer Kindertagesstätten. Bevor diese Probleme nicht gelöst und die Situation in den Kindertagesstätten nicht wieder in ruhigeren Bahnen ist, erübrigen sich weitere Reformen wie die Einführung einer dritten Kraft im Kindergarten oder eine Reduzierung des „Fachkraft-Kind-Schlüssels“.

Herzliche Grüße aus Hannover!

Ihr



w!ssenstransfer

Unsere Seminare im April und Mai

Alle Seminare jederzeit aktuell im Internet unter www.wissenstransfer.info

- | | |
|--|---|
| <p>15.04. Leichter texten im Verwaltungsalltag
Dozent*in: Roman Rose</p> <p>16.04. Interviews souverän meistern
Dozent*in: Roman Rose</p> <p>16.04. Kalkulation von KiTa-Verpflegungsentgelten
Dozent*in: Benjamin Wagner</p> <p>20.04. Der Umgang mit aggressiven und gewaltbereiten BürgerInnen – für SachbearbeiterInnen
Dozent*in: Prof. Dr. Johanna Groß</p> <p>21.04. Praxisseminar „Umsetzung GM – Digitalisierung und CAFM“
Dozent*in: Peter Podchul</p> <p>21.04. Wirtschaftlichkeitsberechnung von IT-Vorhaben
Dozent*in: Pascal Clasen</p> <p>22.04. Ort: HannIT, Hildesheimer Straße 47, Hannover
– zweitägig!</p> <p>22.04. Ganztagsschule – Gutes Bildungsangebot und Beitrag zur Familienfreundlichkeit
Dozent*in: Johannes Laub</p> <p>23.04. EVT-01030: Arbeitsschutz für Kommunen – Workshop
Dozent*in: Lisa Zeller</p> <p>23.04. Vom Umgang mit kranken Beamten
Dozent*in: Prof. Dr. Klaus Herrmann</p> <p>27.04. Ein Jahr neues Baugebührenrecht
Dozent*in: Dipl.-Ing. Harald Toppe</p> <p>28.04. Aktuelle Themen aus dem Kommunalrecht
Dozent*in: Ministerialrat Markus Steinmetz</p> <p>28.04. Wenn's ums Geld geht: Aktuelles zum kommunalen Finanzausgleich und dem Recht der Kreisumlage
Dozent*in: Prof. Dr. Matthias Dombert</p> | <p>29.04. Prozessmanagement zur Umsetzung der Digitalisierung
Dozent*in: Detlef Bäumer</p> <p>29.04. Umsatzsteuer in kommunalen Eigengesellschaften
Dozent*in: Vera Ribbentrup</p> <p>04.05. Unbeschreiblich weiblich – Souveränitätstraining für Frauen
Dozent*in: Dagmar D'Alessio</p> <p>05.05. Stimmtraining – Starke Stimme, starke Wirkung!
Dozent*in: Dagmar D'Alessio</p> <p>05.05. Was Journalisten erwarten – Pressearbeit in der Kommune
Dozent*in: Michael Konken</p> <p>06.05. Bebauungspläne in der gerichtlichen Kontrolle – aktuelle Rechtsprechung und Entwicklungen
Dozent*in: Jens Dr. Wahlhäuser</p> <p>06.05. Kommunalabgabenrecht – Aktuelle Rechtsfragen zur Ausgestaltung von Satzung und Kalkulation
Dozent*in: Katrin Jänicke</p> <p>07.05. Das Störfallrecht im bauaufsichtlichen Vollzug
Dozent*in: Dipl.-Ing. Harald Toppe</p> <p>07.05. Wegerechte und Leitungsführungen
Dozent*in: Dr. Manuel Brunner</p> <p>11.05. Praxisbezogene Basisschulung Vergaberecht – Modul 1
Dozent*in: Stadtmratsrat Claudius Reich</p> <p>11.05. Wie man ein Bäderprojekt erfolgreich realisiert und seit 10 Jahren mit Pachteinahmen betreibt!
Dozent*in: Bürgermeister Detlef Schallhorn</p> <p>12.05. Aktuelle Fragen im Besoldungsrecht
Dozent*in: Dr. Dirk Blissenbach</p> <p>12.05. Kommunikation und Öffentlichkeitsbeteiligung bei Planung und Bau von Infrastrukturvorhaben
Dozent*in: Roman Mölling</p> <p>13.05. Bauvertragsrecht für Inhouse-Juristen und Bauleiter
Dozent*in: Dr. Michael Bosse</p> <p>13.05. Betriebskosten: rechtssicher vereinbaren, abrechnen und prüfen
Dozent*in: Frank-Georg Pfeifer</p> |
|--|---|

Grundsteuerreform eröffnet Länderlösungen

Fragen an das Flächen-Lage-Modell des Niedersächsischen Finanzministers

VON DIRK-ULRICH MENDE

Das Bundesverfassungsgericht hatte am 10. April 2018 bekanntlich entschieden, dass die Grundsteuer wegen veralteter Grundstücks-Werte nicht mehr verfassungsgemäß ist. Dabei hat das Gericht enge Fristen für eine Reform gesetzt: Bereits bis zum 31. Dezember 2019 muss ein Reformgesetz verabschiedet werden. Der Bundesrat hat am 8. November 2019 und damit gerade noch rechtzeitig vor Ablauf der durch das Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Frist dem vom Bundestag am 18. Oktober 2019 angenommenen Gesetzespaket für eine wertorientierte Reform der Grundsteuer zugestimmt. Damit haben die Städte und Gemeinden in Deutschland zunächst erst einmal Sicherheit, dass diese wichtige kommunale Steuerquelle, die alleine für die Niedersächsischen Städte und Gemeinden 1,4 Milliarden Euro Einnahmen bedeutet, langfristig abgesichert ist.

Die Eckpunkte des beschlossenen Gesetzespakets lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Die Grundsteuer bleibt wie bisher wertorientiert ausgestaltet. Zugleich wird das Bewertungsrecht erheblich vereinfacht. Das Aufkommens- und Hebesatzrecht der Städte und Gemeinden bleibt ebenso erhalten wie die bisherigen Verwaltungszuständigkeiten.
- Verfassungsrechtliche Klarstellung für den Fortbestand der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Grundsteuer.
- Schaffung einer Länder-Öffnungsklausel: Sie wird es den Ländern ermöglichen, durch abweichende landesrechtliche Regelungen das Bundesrecht in Teilen zu modifizieren oder auch durch komplett eigenständige Grundsteuer-Modelle zu ersetzen.
- Einführung einer Grundsteuer C: Die Städte und Gemeinden dürfen ab dem Jahr 2025 aus städtebaulichen

Gründen in ausgewählten Zonen des Gemeindegebietes einen erhöhten Sonder-Hebesatz für baureife, aber unbebaute Grundstücke festlegen.

- Umsetzungszeitraum: Die erstmalige Anwendung des neuen Bewertungsrechts, der Länder-Öffnungsklausel und der Grundsteuer C soll im Jahr 2025 erfolgen.
- Umlagefähigkeit: Initiativen aus der Opposition, die Umlagefähigkeit der Grundsteuer auf die Mieter ganz oder teilweise zu beenden, wurden vom Bundestag abgelehnt.

Nachdem also insbesondere auf Druck des Landes Bayern die Länderöffnungsklausel Ländergesetze ermöglichen, gibt es zurzeit zwei relevante Ansätze. Zum einen das reine Flächenmodell aus Bayern, bei dem unter Verzicht auf jedwede Wertabhängigkeit ausschließlich bei der Besteuerung auf die Grundstücksgröße abgestellt werden soll. Und dann die Vorstellungen des Niedersächsischen Finanzministers mit dem sogenannten „Fläche-Lage-Modell“ mit dem ich mich hier etwas ausführlicher auseinandersetzen möchte.

Dieses „Flächen-Lage-Modell“ sieht abweichend von dem Modell Bayerns vor, nicht nur den einfachen flächenbezogenen Ansatz, sondern zusätzlich eine Berücksichtigung der Lage durch einen Lagefaktor für jeden Orts-/Stadtteil einzuführen. Das Ziel soll sein:

- Innerhalb der Kommune nach der Lage zu differenzieren.
- Als Indikator für die Lage dient der durchschnittliche Bodenrichtwert eines Stadtteils/Ortsteils.
- Dieser ist von den Gutachterausschüssen für jeden Stadtteil/Ortsteil leicht zu ermitteln.
- Aus den durchschnittlichen Bodenrichtwerten soll sodann – ebenso leicht – nach einer gesetzlich festgelegten Regel der Lagefaktor des jeweiligen Stadtteils/Ortsteils abgeleitet werden.



Dirk-Ulrich Mende
ist Geschäftsführer
des Niedersächsischen
Städtetages

Für jede Kommune soll es 1, 3, 5, 7 oder 9 Lagefaktoren geben, je nachdem, wie homogen (1 Lagefaktor) oder wie stark voneinander abweichend (bis zu 9 Lagefaktoren) die durchschnittlichen Bodenrichtwerte in der Kommune sind (d. h. je nach Spreizung des Bodenrichtwertes). Im Ergebnis soll damit erreicht werden, dass es für jedes Grundstück und jedes Gebäude einen Lagefaktor für die Lage innerhalb der Kommune gibt. Das könne laut Finanzministerium mit wenig Aufwand und weitgehend ohne Inanspruchnahme der Steuerpflichtigen erreicht werden. Die Berücksichtigung der unterschiedlichen Lagen führe dazu, dass ansonsten gleiche Objekte in Relation zueinander je nach Lage unterschiedlich bewertet werden. Damit werde, so heißt es weiter beim Finanzministerium – unter Bewahrung der Einfachheit – die (einzige) Schwäche des bayerischen Flächenmodells beseitigt werden.

Innerhalb der Kommunalen Spitzenverbände haben wir dieses Modell schon intensiv erörtert und auch in den Gremien des Niedersächsischen Städtetags. Und das hat zu einer Reihe von Fragen geführt, die wir dem Ministerium inzwischen auch gestellt haben.

Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts muss der Belastungsgrund der Steuer erfasst und

dabei die Relation der Wirtschaftsgüter zueinander realitätsgerecht abgebildet werden. Das Bayerische Modell unterlässt aber ausdrücklich jegliche Orientierung am Verkehrswert. Insofern ist die Bayrische „Lösung“ aus meiner Sicht verfassungsrechtlich schon zweifelhaft. Das gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass mit steigender Grundstücksfläche die Inanspruchnahme gemeindlicher Leistungen keineswegs proportional ansteigt. Der Bezug zur Inanspruchnahme gemeindlicher Leistungen kann so also gar nicht abgebildet werden. Die bisherige Grundsteuererhebung orientierte sich über die Einheitswerte eher an dem Maß der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen. Diesen Maßstab gibt aber Bayern auf. Ob das den Steuerbürgerinnen und -bürgern gegenüber zu vermitteln ist, ist fraglich. Ob es den Anforderungen an Gerechtigkeit genügt ebenfalls.

Von daher ist in dem Versuch des Finanzministeriums mit dem „Flächen-Lage-Modell“ für mehr Gerechtigkeit zu sorgen, schon durchaus ein anzuerkennendes Moment enthalten.

Es bleiben aber derzeit noch (zu) viele offene Fragen.

Auf den ersten Blick erscheint es so, dass das Finanzministerium ein viel zu geringes Ausgangsniveau festlegen wird, in dem die Äquivalenzzahlen so gering angesetzt werden, dass jede Gemeinde in Niedersachsen gezwungen sein würde, ihren Hebesatz anzuheben, um 2025 genauso viel Grundsteuer B einzunehmen wie 2024. Auch ist aus der bisherigen Darstellung des MF festzuhalten, dass die Besteuerungsgrundlagen keinen Dynamisierungsfaktor enthalten. Die Kommunen werden also gezwungen regelmäßig die Dynamisierung durch Anhebung der Hebesätze zu organisieren. Die Steuerbürgerinnen und -bürger werden das der örtlichen Politik vorwerfen und nicht dem System der Besteuerung.

Ein weiteres zentrales Manko des bislang referierten Modells ist die Frage, was genau mit dem Begriff der „Lagen“ gemeint sein könnte. Eine Überlegung für eine Normierung fehlt bislang. So wabern bislang die Begriffe „Stadt-/

Ortsteil“, „Gemeindeteil“, „Bezirke“, „Gemarkung“ und „Stadtteil“ durch bisherigen Vorstellungen, ohne dass dem Außenstehenden klar sein könnte, was genau gemeint ist. Eine Kodifizierung, an die anzuknüpfen wäre, findet sich nicht. Die Begriffe „Stadtteil“ und „Ortsteil“ sind unspezifische, nicht rechtlich definierte Sammelbegriffe für abgegrenzte und mit eigenem Namen versehene Teile einer Kommune. Gleiches gilt letztlich auch für „Gemeindeteil“, auch wenn dieser Begriff im NKomVG als allgemeine Umschreibung für Teile des Gemeindegebietes verwendet wird, wenn es um die Benennung dieser Teile geht, so in den §§ 19 Abs. 3 und 4, 58 Abs. 2 NKomVG.

Wir und auch die Steuerbürgerinnen und -bürger benötigen eine rechtlich abgesicherte, praktikable und in sich schlüssige Definition der örtlichen Abgrenzung der Lagen. Dies gilt umso mehr, wenn die örtlichen Abgrenzungen der „Lagen“ einer kommunalen Festlegung unterworfen werden.

Soweit beabsichtigt wird, die örtlichen Abgrenzungen der Lagen einer kommunalen Festlegung zu unterwerfen und sich die kommunale Festlegung auf bereits vorhandene legal definierte Einheiten stützen soll, kämen dafür lediglich Stadtbezirke und Ortschaften in Frage. Es ist fraglich, ob derart großflächige Bereiche, die häufig ebenso heterogene Lagestrukturen wie Städte oder Gemeinden aufweisen, überhaupt einen Mehrwert gegenüber einem reinen Flächenmodell bieten. Grundsätzlich sind Stadtbezirke und Ortschaften aufgrund ihrer kommunalrechtlichen Verankerung in § 90 NKomVG gegen häufige und zu beliebige Veränderungen geschützt. Und es gibt zwischen der kommunalrechtlichen und einer steuerrechtlichen Verwendung auch keinerlei inhaltliche Bezugspunkte.

Ungeklärt ist schließlich auch, ob es nicht auch erhebliche Rückwirkungen kommunaler Lage-Festlegungen auf die Feststellung des Bodenrichtwerts durch die Gutachterausschüsse kommen könnte. Denn diese sind gehalten, sämtliche Lagefaktoren, künftig dann auch diesen, in ihr Kalkül einzubeziehen. Insofern erscheint es irreführend,

wenn so getan wird, als sei die Bewertung durch die Gutachterausschüsse ein von der Kommunalpolitik unbeeinflussbarer Automatismus.

Und schließlich gibt es noch eine Vielzahl verfassungsrechtliche Aspekte, die ungeklärt sind. Ich teile derzeit die erheblichen Zweifel wie sie im Aufsatz von Ronnecker „ZKF-Themen Niedersächsisches Flächen-Lage-Modell für die Grundsteuer Ein Diskussionsbeitrag aus städtischer Sicht“ (ZfK 2019, 265 ff.)“ thematisiert werden. Zurecht wird darauf hingewiesen, dass der sich aus dem Urteil des BVerfG ergebende weitreichenden Spielraum des Gesetzgebers, wie die Steuerlast auf die verschiedenartigen Steuerobjekte verteilt wird, nicht dazu führen darf, dass es im Ergebnis zu einer willkürlichen Setzung der sog. „Messzahlen“ kommt. Der Gesetzgeber kann zwar tief in die Belastungsverteilung eingreifen, doch muss er diese Eingriffe transparent gestalten, indem zwischen Bewertungs- und Tarifebene getrennt wird. Außerdem muss der Gesetzgeber seine verteilungspolitischen Tarifeingriffe begründen. Denn nicht jeder verteilungspolitische Tarifeingriff ist verfassungsfest. Das gilt insbesondere dann, wenn der Tarifeingriff Sozialstaatsgrundsätzen zuwiderläuft. Bis jetzt ist kein Bewertungsziel bekannt und es finden sich auch keine näheren Begründungen bzw. Ableitungen für den gewählten Steuermaßstab des „Flächen-Lage-Modells“. Dieser wird lediglich steuertechnisch beschrieben. Das Flächen-Lage-Modell hat – bezogen auf das einzelne Grundstück – keinen einheitlichen Steuermaßstab. Stattdessen kommen zwei bzw. drei nicht näher bewertungstheoretisch begründete Teil-Steuermaßstäbe zur Anwendung, die sodann – ebenfalls ohne weitere bewertungstheoretische Begründung – miteinander zu einem Gesamtwert verknüpft werden. Das Ergebnis sind völlig willkürliche Bewertungsergebnisse, die keiner ökonomischen Interpretation zugänglich sind. Erforderlich ist eine Benennung, Definition und – falls neuartig – auch bewertungstheoretische Herleitung des Bewertungsziels der dem Modell

bzw. dem späteren Bewertungsgesetz zugrunde liegen Bewertungsmethodik. Mit dem Vorschlag des Finanzministers aus Niedersachsen scheint man noch weit davon entfernt zu sein.

Nun wird es darauf ankommen, ob das Finanzministerium Niedersachsen die hier nur angedeuteten Fragen zügig aufgreifen wird und entsprechend schnell nacharbeiten kann. Und es wird

darauf ankommen, ob die Landesregierung und am Ende auch die Landtagsfraktionen der großen Koalition dann diesen Weg insgesamt mitgehen. Was nicht passieren darf ist klar: Der knapp bemessene Übergangszeitraum darf nicht mit endlosen Debatten für ein noch besseres Modell belastet werden, mit dem unerträglichen Ergebnis, dass erstmal gar nichts passiert. Und

das Land muss sicherstellen, dass im Falle eines Sonderweges des Landes die durch gerichtliche Überprüfung denkbaren Einnahmeausfälle über Jahre vom Land gegenüber den Kommunen kompensiert werde. Auch eine Rechtsunsicherheit darf nicht dazu führen, dass Städte und Gemeinden diese erheblichen Einnahmen jahrelang nicht generieren können.

Bündnis „Rettet die 112 und den Rettungsdienst“

VON MAIKE VON HÖRSTEN, PRAKTIKANTIN BEIM NIEDERSÄCHSISCHEN STÄDTETAG

„Der Rettungsdienst ist gesund in einem System, das durchaus Krankheitssymptome zeigt. Insofern macht es wenig Sinn, den Gesunden zum Patienten zu machen und ihn therapieren zu wollen. Das kann nur schiefgehen und zu Vergiftungserscheinungen führen.“ Diese deutlichen Worte fand Dr. Ralf Selbach, Vorstandsvorsitzender des DRK-Landesverbandes Niedersachsen bei der ersten Arbeitstagung des Bündnisses „Rettet die 112 und den Rettungsdienst“. Neben dem DRK und anderen im Rettungsdienst tätigen Hilfsorganisationen sind praktisch alle niedersächsischen Landkreise, die Region Hannover sowie viele weitere Organisationen dem auf Initiative des Niedersächsischen Landkreistages (NLT) gegründeten Bündnis als Unterstützer beigetreten. Besorgt über die von Bundesgesundheitsminister Jens Spahn vorgelegten Reformpläne und somit die Zukunft des kommunal getragenen Rettungsdienstes in Niedersachsen, hatte sich das Bündnis im September 2019 gebildet.

Aber was genau ist derart besorgniserregend für die Kommunen und das Land? Mit welchen „Vergiftungserscheinungen“ wird gerechnet? Durch künftige bundesweite Vorgaben wird die Mitbestimmung der Kommunen, Städte und Gemeinden hinsichtlich zentraler Fragen wie etwa solcher nach dem Fahrzeugbedarf, der Auswahl der Leistungserbringer sowie der Lage von Rettungswachen, beseitigt. Wenngleich ihnen in großem Maße Entscheidungskompetenzen und -freiheiten entzogen werden, sollen die Länder und Kom-

munen anstelle der Krankenkassen die Investitions- und Vorhaltekosten des Rettungsdienstes zahlen. Bundesweit beläuft sich diese Kostenverschiebung auf die Länder auf einen Wert von drei Milliarden Euro jedes Jahr. Allein in Niedersachsen wären es 300 Millionen Euro jährlich, die den Kommunen aufgebürdet würden. Weiterhin sieht der Gesetzentwurf vor, die international bekannte Notrufnummer 112 mit dem kassenärztlichen Bereitschaftsdienst und den Aufgaben der Terminservicestellen zu vereinen. Spahns Vorhaben umfasst auch die Bestimmung einiger Kliniken zu sogenannten „Integrierten Notfallzentren“ (INZ). Diese INZ

sollen von Krankenwagen angesteuert werden, wenn „noch keine eindeutige Indikation für die Aufnahme“ besteht. In den Zentren soll dann eine erste Begutachtung des Patienten geschehen und entschieden werden, ob und in welches Krankenhaus der Patient gebracht wird. Dies würde zu einem deutlich erhöhten Bedarf an Personal und Krankenwagen führen, da insgesamt durch die Strecke zum INZ und zusätzlich der Strecke vom INZ zum Krankenhaus deutlich mehr Strecken zu fahren sind und Krankenwagen deutlich länger von einem Patienten besetzt sind. Für den Fall, dass nicht zuerst ein INZ sondern unmittelbar ein Krankenhaus



Staatssekretär Stephan Manke (MI), Dr. Ralf Selbach (Vorstandsvorsitzender DRK Niedersachsen), Dr. Carola Reimann (Sozialministerin), Hauke Jagau (Präsident der Region Hannover) und Dr. Hubert Meyer (NLT)

angefahren wird, sieht Spahns Konzept als Sanktionsmaßnahme vor, dass die Krankenkassen nur 50 Prozent der Behandlungskosten erstatten.

Prof. Dr. Hubert Meyer, Hauptgeschäftsführer des NLT, der das erste große Treffen eröffnete, sprach von einem „unverdaulichen Gesetzentwurf“.

Hinsichtlich des erhöhten Personalbedarfs für die Besetzung der Krankenwagen hält Ralf Selbach Spahns Pläne für „lebensgefährlich.“ Mit den neuen Tarifstrukturen bekämen Rettungsdienste Schwierigkeiten ihre Helfer angemessen zu entlohnen und zu motivieren.

Mit nachdrücklichen Worten unterstützten auch Regionspräsident Hauke Jagau sowie die Niedersächsische Ministerin für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung, Dr. Carola Reimann, die Haltung des Bündnisses. Reimann betonte, die Landesregierung lehne den Entwurf ab. Er werfe „ganz wenig Licht und ganz viel Schatten.“ Positiv berichtete Reimann, dass Spahn sich zumindest von einer Änderung des Grundgesetzes dahingehend, dass der Rettungsdienst als Landes- und Kommunalaufgabe abgeschafft wird und nunmehr in die Kompetenz des Bundes fällt, inzwischen wohl distanziert habe. Sie befürchte jedoch, dass seine Pläne zur Schließung von Notaufnahmen kleinerer Kliniken führen werden. Jagau geht noch weiter. Er ist der Meinung, dass die Pläne des Gesundheitsministers zur Existenzbedrohung ganzer Krankenhäuser sowohl in Ballungs-



räumen als auch im ländlichen Raum führen.

Spahns aktuelles Vorhaben bedürfe laut Reimann jedenfalls der Zustimmung des Bundesrates, da es um einen massiven Eingriff in die Rechte der Kommunen und Länder ginge. Das müsse der Bundesgesundheitsminister dringend einsehen.

Sowohl Carola Reimann als auch die Vertreter des NLT betonen, dass sie einer Reform der Notfallversorgung grundsätzlich begrüßend gegenüberstehen. Dies könne jedoch nur dann funktionieren, wenn Spahn in einen ernsthaften Dialog mit den zuständigen Ländern und Kommunen tritt. Beispiel dafür sei das Vorhaben des Gesundheitsministers, Gremien über die Standorte von Rettungswachen entscheiden und die Länder nur beratend an der Entscheidungsfindung teilhaben zu lassen. Da aber bundesweit nicht etwa einheitliche, sondern sehr unterschiedliche Gegebenheiten herrschen, können nur die Länder ihre Situation individuell und optimal einschätzen. Diese wären nach aktueller Planung nicht stimmberechtigt, sodass letztlich der Bund entscheidet, begleitet von den das Konzept befürworten-

den Krankenkassen. Den Ländern die Kompetenzen zu entziehen, kann laut den Bündnisunterstützern nur zu einer Verschlechterung des Rettungsdienstes in Niedersachsen führen.

Der NST unterstützt das Bündnis von Beginn an. Insbesondere durch die von den Kommunen unterhaltenen Berufsfeuerwehren sind die Städte von dem Gesetzentwurf betroffen, da dieser die Zusammenhänge mit dem Brand- und Katastrophenschutz bei der Hilfe für die Bürger vor Ort vernachlässigt. Grundsätzlich begrüßt der NST eine Reform der bestehenden Notfallversorgungsstrukturen zur Überführung in ein integriertes System der Notfallversorgung. Kritisch betrachtet wird, dass die dringend notwendige Reform der Notfallversorgung mit den falschen Perspektiven angegangen wird. Im Bereich des Rettungsdienstes und der Leistungen geht der Entwurf finanziell und operativ eindeutig zu Lasten der kommunalen Träger und des Landes. Ein Gesetz in der Form des Referentenentwurfes hätte weitreichende negative Auswirkungen auf die Qualität der notfallmedizinischen Versorgung der niedersächsischen Bevölkerung und ist daher abzulehnen.

Vergaberecht im Kita-Bereich

VON DR. FABIO RUSKE, GÜNTER SCHNIEDERS, CLAUDIUS REICH

1. Einleitung

Die Kindertagesbetreuung hat in den letzten 15 Jahren eine rasante Entwicklung erfahren. Die Städte, Gemeinden und Samtgemeinden haben zu dieser positiven Entwicklung entscheidend beigetragen, weil sie erkannt haben, dass die frühkindliche Bildung und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für die Gesellschaft von enormer Bedeutung sind.

Der Bedarf an Krippen- und Kindergartenplätzen steigt kontinuierlich weiter an, so dass Städte und Gemeinden auch weiterhin Plätze ausbauen müssen. Es ist absehbar, dass dieser Trend auch für die nächsten Jahre anhalten wird. Umso wichtiger wird dabei die Entscheidung, wer der richtige Träger für den Betrieb der Kindertagesstätte ist.

Diese Herausforderung beinhaltet nicht nur die Gewinnung von Trä-

gern, sondern auch die Frage, welche rechtlichen Rahmenbedingungen bei der Auswahlentscheidung zu beachten sind. Hierbei ist insbesondere die evtl. Ausschreibungspflicht nach dem Vergaberecht gemeint.

Dieser Artikel soll eine Handreichung und Empfehlung geben, wie mit dieser Thematik umgegangen werden sollte. Diese Handreichung erhebt auf Grund der Vielzahl der möglichen Kons-

tellationen und unterschiedlichsten Rechtsansichten keinen Anspruch auf Vollständigkeit oder Verbindlichkeit. Vielmehr wird lediglich eine Orientierung geboten, indem die verschiedenen Möglichkeiten und Aspekte bei der Vergabe im Bereich der Kindertagesstätten beleuchtet werden.

2. Allgemeines zur Ausschreibungspflicht

Kommunen sind grundsätzlich als öffentliche Auftraggeber an die Vorgaben des Vergaberechtes gebunden. Beauftragen öffentliche Träger zur Erfüllung ihrer Aufgaben freie Träger oder private Anbieter sind die Vorgaben des Wirtschafts- und Wettbewerbsrechtes zu berücksichtigen. Das Vergaberecht verfolgt dabei zwei Ziele, nämlich die Ermöglichung einer wirtschaftlichen Leistungserbringung und die Gewährleistung eines fairen Wettbewerbes und Chancengleichheit zwischen den Anbietern.

Die Beurteilung der Frage der Ausschreibungspflicht richtet sich nach der Art und Weise der zu beschaffenden Leistung, dem Auftragsverhältnis und natürlich nach dem Ausschreibungswert. Konkret bedeutet dies, dass öffentliche Auftraggeber i. S. d. § 99 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) öffentliche Aufträge gem. § 103 GWB grundsätzlich europaweit öffentlich ausschreiben müssen, wenn der geschätzte Auftragswert oberhalb des sogenannten Schwellenwertes gem. § 106 GWB liegt. Die Schwellenwerte werden alle zwei Jahre angepasst. Derzeit liegt der Schwellenwert für Bauaufträge und Konzessionsvergaben bei 5 350 000 Euro; bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen liegt er aktuell bei 214 000 Euro; bei der Vergabe von sozialen und anderen besonderen Dienstleistungen bei 750 000 Euro.

3. Die Auftragsarten für den Betrieb einer Kindertagesstätte

a. Öffentliche Aufträge (§ 103 GWB)

Öffentliche Aufträge sind entgeltliche Verträge zwischen öffentlichen Auftraggebern und einem Unternehmen



Dr. Fabio Ruske ist Referatsleiter beim Niedersächsischen Städtetag



Günter Schnieders ist Referent beim Niedersächsischen Städtetag



Claudius Reich ist Stadtamtsrat in Barsinghausen

über die Beschaffung von Leistungen jedweder Art (§ 103 GWB). Darunter fällt auch die Beauftragung eines Dritten zum Betrieb eines Kindergartens.

Dies kann auf unterschiedliche Art und Weise geschehen; üblicherweise jedoch durch eine schlichte Beauftragung in Zusammenhang mit einem Betreibervertrag, bei dem der öffentliche Auftraggeber dem Dritten über einen bestimmten Zeitraum (meist zehn bis 25 Jahre) den Auftrag erteilt, einen Kindergarten zu betreiben. Dieser Vertrag sieht entweder vor, dass alle entstehenden Kosten von dem öffentlichen Auftraggeber übernommen werden, also ein Defizitabdeckungsvertrag (dazu unter 3.b.), oder dass ein Festpreis gezahlt wird und das wirtschaftliche Risiko an den Dritten übertragen wird, also ein Konzessionsvertrag (dazu unter 3.c.).

b. Defizitabdeckungsvertrag

Beim Defizitabdeckungsvertrag entsteht dem Dritten kein finanzielles Risiko. Damit ist diese Vertragsform eine „normale“ soziale Dienstleistung, welche ab einem Schwellenwert von derzeit 750 000 Euro EU-weit auszuschreiben ist.

Unterhalb dieser Grenze ist ein nationales (Interessenbekundungs-)Verfahren durchzuführen.

Bemessen wird der Wert der zu beschaffenden Leistung (sogenannter Auftragswert) gemäß § 3 VgV anhand der Gesamtvertragslaufzeit inklusive aller anfallenden Kosten; also aller Gebäude-, Personal- und sonstigen Kosten. Hierzu zählen nicht nur die

Kosten, die bei der Kommune anfallen, sondern auch die Kosten, welche von anderen öffentlichen Stellen beigesteuert werden (z. B. Finanzhilfe, Fördergelder).

Sollen beispielsweise für den Betrieb einer Kita pro Jahr 200 000 Euro an den freien Träger gezahlt werden, wäre der EU-Schwellenwert bereits nach vier Jahren überschritten. Da die Vertragslaufzeiten üblicherweise deutlich länger sind, ist davon auszugehen, dass beim Defizitabdeckungsvertrag häufig eine EU-weite Ausschreibung durchzuführen sein wird.

c. Konzession (§ 105 GWB)

Ebenso ist es möglich, den Kitabetrieb in Form einer Konzession auszuschreiben. Hier gelten dieselben Berechnungsschritte wie oben. Allerdings überträgt der öffentliche Auftraggeber hier das wirtschaftliche Risiko für den Betrieb der Kita an den freien Träger. Es wird ein Festbetrag vereinbart (beispielsweise orientiert an den tatsächlich belegten Plätzen), der nur dann erhöht wird, wenn beispielsweise neue Tariflöhne gezahlt werden müssen. Ansonsten muss der freie Träger für Schäden oder bei zu wenig belegten Plätzen auf Rücklagen zurückgreifen. Hat der freie Träger in der Vergangenheit zu wenig Rücklagen gebildet, müsste er den Betrieb einstellen.

In einem solchen Fall liegt der EU-Schwellenwert derzeit bei 5 350 000 Euro. Ein Vergabeverfahren unterhalb des Schwellenwertes wäre hier zwar nicht vorgesehen. Es sollte jedoch

trotzdem ein Interessenbekundungsverfahren durchgeführt werden, um eine gewisse Form der Öffentlichkeit und des Wettbewerbs herzustellen. Ein Interessenbekundungsverfahren ist formfrei und soll alle möglichen Interessenten auf die geplante Maßnahme hinweisen und die Möglichkeit der Teilnahme bieten. Die Kommune könnte zum Beispiel in der Presse und auf der Homepage bekannt geben, einen Kindergartenbetrieb im Rahmen einer Konzession vergeben zu wollen und hierbei eine Frist für die Annahme von Interessenbekundungen vorgeben (siehe hierzu 5.).

d. Zuwendungsvertrag / -bescheid (§ 74 SGB VIII)

Ferner kann zumindest theoretisch auch ein sogenannter Zuwendungsvertrag zwischen öffentlichem Auftraggeber und Kita-Betreiber vereinbart werden. Ein solcher Zuwendungsvertrag würde nicht dem Vergaberecht unterliegen, da die Rechtsbeziehung zwischen dem Leistungsträger und dem Leistungserbringer auf einem einseitigen Zuwendungsbescheid des Leistungsträgers beruht. Zwischen diesen beiden Beteiligten wird kein Vertrag geschlossen. Dennoch ist auch hier regelmäßig gemäß der sogenannten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) das Vergaberecht anzuwenden, wenn Fördermittel in Anspruch genommen werden. In Abgrenzung zum grundsätzlich ausschreibungspflichtigen Dienstleistungsvertrag liegt ein Zuwendungsvertrag vor, wenn der Vertrag zwischen öffentlichem Auftraggeber und Kita-Betreiber keine Leistungspflicht des Kita-Betreibers enthält. Der Gemeinde dürfte also kein einklagbarer Anspruch gegen den Kita-Betreiber auf Betrieb der Kita zustehen. In aller Regel werden die Verträge zwischen Gemeinde und Kita-Betreiber aber sehr wohl eine solche Pflicht zum Betrieb der Kita enthalten.

e. Jugendhilferechtliches Dreiecksverhältnis (§ 77 bzw. §§ 78 a SGB VIII)

Das jugendhilferechtliche Dreiecksverhältnis ist vor allem vor der Vergaberechtsreform 2009 herangezogen worden, wenn der Kita-Betrieb an einen

freien Träger vergeben werden sollte. Zum Teil geht man aber auch heute noch davon aus, dass die Vertragssituation zwischen dem freien Träger und den Eltern ein Vergabeverfahren unnötig machen würde. Argumentiert wird damit, dass diese Verträge keine entgeltlichen, zweiseitigen Verträge sind, bei denen öffentliche Träger und Leistungserbringer direkt Leistungen austauschen.

Tatsächlich wäre ein solches Vorgehen unseres Erachtens nach ein „klassischer“ Umgehungstatbestand und als solcher vergaberechtswidrig. Eine höchstrichterliche Entscheidung hierzu gibt es jedoch noch nicht. Der öffentliche Auftraggeber ist dazu verpflichtet, den Rechtsanspruch auf einen Kitaplatz zu gewährleisten. Gibt er die Aufgabe an einen Dritten ab, bleiben alle vergaberechtlichen Regelungen und Vorschriften in Kraft. Eine Aussetzung mit einem Bezug auf bundesrechtliche Vorschriften ist im Vergaberecht nicht vorgesehen.

Ein solches Verfahren wäre nur dann denkbar, wenn der freie Träger ein Angebot erstellt, ohne auf öffentliche Gelder zurückzugreifen. Das ist jedoch höchst unwahrscheinlich.

4. Vergabefragen beim Bau und bei der Erweiterung von Gruppen bestehender Kitas

a. Bau einer Kita auf Grundstück der Kommune für die Kommune durch einen Dritten

Wenn das Grundstück im Eigentum der Kommune steht und hierauf eine Kita durch einen Dritten errichtet werden soll, liegt klassischerweise ein Bauauftrag nach VOB/A vor.

Wenn das Grundstück im Eigentum der Kommune steht, ist der Bau grundsätzlich nach VOB/A und der anschließende Betrieb nach einer der o. g. Konstellationen auszuschreiben.

b. Bau einer Kita auf Grundstück eines Dritten (Betreiber) durch den Dritten selbst

Gehört der Bauplatz einem Dritten und entscheidet sich der Dritte, auf dem Grundstück eine Kita zu bauen, so steht ihm dies frei und unterliegt nicht dem

Vergaberecht, sofern der Dritte kein öffentlicher Auftraggeber im Sinne des § 99 GWB ist.

Dadurch, dass grundsätzlich nur der Dritte darüber entscheiden kann, auf seinem Grundstück eine Kita zu bauen und an wen er diese Kita zum Betrieb vermietet, kann hier schnell ein Ausschließlichkeitstatbestand für einen Träger vorliegen, wenn der Eigentümer des Grundstücks nur an einen Träger vermieten oder die Kita selbst betreiben möchte.

In diesem Fall sollte dennoch vor Beauftragung des Kita-Betreibers ein Interessenbekundungsverfahren durchgeführt werden, um den Auftrag an diesen Dritten vergeben zu können. Dies gilt insbesondere, wenn (öffentliche) Fördermittel in Anspruch genommen werden.

c. Bau einer Kita durch einen Dritten (Investor) für einen anderen Dritten (freier Träger)

Steht das Baugrundstück im Eigentum eines Investors (der nicht öffentlicher Auftraggeber ist), kann dieser das Grundstück grundsätzlich frei bebauen, ohne dass er hierfür ein Vergabeverfahren durchführen müsste.

Sofern jedoch öffentliche Fördergelder (z. B. Baukostenzuschuss pro Kitaplatz) gewährt werden sollen, sollte seitens der Kommune vor Zusage der Fördermittel ein Interessenbekundungsverfahren durchgeführt werden. Gegebenenfalls finden sich noch weitere Investoren, die eine Kita bauen wollen. Außerdem ist zu beachten, dass der Fördermittelnahmer/Zuwendungsempfänger in aller Regel über die sogenannten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) verpflichtet wird, seinerseits das Vergaberecht anzuwenden.

Der anschließende Betrieb der Einrichtung muss dann wieder von der Kommune entsprechend der o. g. Konstellationen ausgeschrieben werden.

d. Erweiterung einer durch einen freien Träger betriebenen Kita

Sollen zusätzliche Gruppen gegründet werden, ist dies üblicherweise ausschreibungspflichtig. Im Vergaberecht finden sich hierzu keine spezifischen

Ausnahmen. Üblicherweise kann aber eine zusätzliche Leistung direkt beauftragt werden, wenn sie nicht mehr als zehn Prozent der Ursprungsleistung kostet (vgl. § 132 Abs. 3 Nr. 2 GWB). Dies ist im Falle einer Kitaerweiterung jedoch unwahrscheinlich.

Eine Kitaerweiterung würde damit regelmäßig zu einer Neuausschreibung führen. Dabei ist es irrelevant, ob gleichzeitig auch ein neuer Standort gefunden werden muss oder nicht. Es ist allerdings unwahrscheinlich, dass sich ein freier Träger finden lässt, der sein Personal in eine bereits durch einen anderen freien Träger betriebene Einrichtung integriert.

Denkbar wäre also auch hier, mit dem Ausschließlichkeitsmerkmal zu argumentieren.

5. „Interessenbekundungsverfahren“

Ein „Interessenbekundungsverfahren“ ist kein geregeltes Vergabeverfahren, sondern wird immer dann empfohlen, wenn man sich im „regelfreien“ Raum befindet. Die Bezeichnung des „Interessenbekundungsverfahrens“ als Verfahren birgt insofern eine gewisse Unschärfe.

Beim „Interessenbekundungsverfahren“ reicht es grundsätzlich aus, bekannt zu machen (Transparenz/Wettbewerb), dass man eine Leistung vergeben möchte und um was für eine Leistung es dabei geht.

Beim „Interessenbekundungsverfahren“ sollten vorab die Kriterien, die an den Betrieb wirtschaftlicher und inhaltlicher, qualitativer Art gestellt werden, festgelegt werden, damit über ein vergleichendes transparentes Verfahren, ein geeigneter Träger ausgewählt werden kann.

Es empfiehlt sich, eine Markterkundung durch Suche nach anderen Kita-Trägern und der Anfrage bei den jeweils zuständigen Kommunen über den Träger (inhaltliche Arbeit, Ressource und Struktur, Finanzkraft u. ä.).

Als zeitlicher Rahmen für die Durchführung eines „Interessenbekundungsverfahrens“ von der Festlegung der Kriterien über die Bewerbungsphase, der Bewertung der Angebote, der möglichen

Nachverhandlung mit potenziellen Trägern, der Beteiligung und Entscheidung in Politik und Verwaltung sowie der Zusage/Vereinbarung mit dem neuen Träger ist eine Dauer von durchschnittlich wohl zwölf Wochen einzukalkulieren, wobei dies stark vom Einzelfall der Ausgestaltung des Interessenbekundungsverfahrens abhängt.

6. Fazit

Die Beurteilung der Frage der Ausschreibungspflicht richtet sich nach der Art und Weise der zu beschaffenden Leistung, dem Auftragsverhältnis und natürlich nach dem Ausschreibungswert. Hierbei muss insbesondere auf das Auftragsverhältnis besonderes Augenmerk gelegt werden.

„Recht gesprochen!“



Recht gesprochen! informiert über aktuelle Entscheidungen. Inhaltlich beschränkt sich die Rechtsprechungsübersicht nicht auf bestimmte Rechtsgebiete oder auf die Niedersächsische Justiz, aber auf wichtige Entscheidungen für die kommunale Praxis.

Zusammengestellt von **Stefan Wittkop**,
Beigeordneter beim Niedersächsischen Städtetag

Sonntagsöffnungen im Land Berlin waren rechtswidrig (Nr. 9/2019)

zu den Urteilen der 4. Kammer vom 5. April 2019 (VG 4 K 527.17 und VG 4 K 322.18)

Die Festsetzung flächendeckender verkaufsoffener Sonntage in Berlin aus Anlass der Internationalen Grünen Woche, der Berlinale, der Internationalen Tourismus-Börse Berlin und der Berlin Art Week im Jahre 2018 waren rechtswidrig. Das hat das Verwaltungsgericht Berlin in zwei Klageverfahren entschieden.

Die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales hatte im November 2017 und im August 2018 verkaufsoffene Sonntage festgelegt, an denen alle Verkaufsstellen im Land Berlin in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr öffnen durften. Dabei handelte es sich um Sonntage im Jahr 2018, die im zeitlichen Kontext zur Internationalen Grünen Woche, zur Berlinale, zur Internationalen Tourismus-Börse Berlin sowie zur Berlin Art Week standen. Dagegen klagte eine Dienstleistungsgewerkschaft. Sie begehrte in beiden Verfahren die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Festlegungen. An Ausnahmen von der grundgesetzlich geschützten Sonntagsruhe seien hohe Anforderungen zu stellen. Die

Ladenöffnung am Sonntag dürfe selbst nicht prägend sein, sondern müsse als Annex zu einer Anlassveranstaltung wahrgenommen werden. Das sei angesichts der Größe der Verkaufsfläche im Land Berlin und ihrer Verteilung im ganzen Stadtgebiet nicht der Fall gewesen. Der Beklagte war hingegen der Ansicht, dass ein verkaufsoffener Sonntag bereits dann festgelegt werden könne, wenn eine Veranstaltung eine Vielzahl von Touristen nach Berlin anziehe und für die Stadt als Ganzes bedeutend sei. Dies folge aus der besonderen Struktur und der touristischen Rolle Berlins.

Die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin stellte in beiden Verfahren fest, dass die beanstandete Festlegung der verkaufsoffenen Sonntage im Jahr 2018 jeweils nicht im Einklang mit dem Berliner Ladenöffnungsgesetz gestanden habe. Das Gesetz verlange für die Festlegung einer Sonntagsöffnung im gesamten Stadtgebiet ein öffentliches Interesse. Das habe jeweils nicht vorgelegen. Denn der Anlass der verkaufsoffenen Sonntage sei jeweils nicht berlinweit zu bemerken gewesen, sondern nur auf einer im Verhältnis zur Gesamtgröße Berlins kleinen Fläche. Nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts sei die im

Grundgesetz geschützte Sonntagsruhe zu beachten. Es bedürfe daher eines sachlichen Grundes für eine Ausnahme hier-von. Bloße wirtschaftliche Umsatzinteressen der Verkaufsstelleninhaber so-wie ein alltägliches „Shopping-Interesse“ potenzieller Käufer reichten dafür grundsätzlich nicht aus. Darüber hinaus habe das Bundesverwaltungsgericht in seiner so genannten „Anlassrechtsprechung“ weitere, aus der Sonntagsruhe folgende verfassungsrechtliche Vorgaben ausgeformt. Diese müsse das Land Berlin bei der Anwendung des Begriffs „öffentliches Interesse“ berücksichtigen. Danach dürften sich Sonntagsöffnungen lediglich als Annex zu einem durch die Anlassveranstaltung ausgelösten Besucherstrom darstellen. Diese Rechtsprechung sei hier anzuwenden; Berlin könne insoweit keine Sonderstellung für sich in Anspruch nehmen. Das gelte jedenfalls dann, wenn – wie hier – Anknüpfungspunkt der Sonntagsöffnung gerade besondere Veranstaltungen gewesen seien.

Die Kammer hat wegen grundsätzlicher Bedeutung in beiden Verfahren sowohl die Berufung zum Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg als auch die Sprungrevision zum Bundesverwaltungsgericht zugelassen.

§ 6 Berliner Ladenöffnungsgesetz (Auszug):

(1) Die für die Ladenöffnungszeiten zuständige Senatsverwaltung legt im öffentlichen Interesse ausnahmsweise die Öffnung von Verkaufsstellen an jährlich acht, nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- oder Feiertagen in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr durch Allgemeinverfügung fest. [...]

(2) Verkaufsstellen dürfen aus Anlass besonderer Ereignisse, insbesondere von Firmenjubiläen und Straßenfesten, an jährlich zwei weiteren Sonn- oder Feiertagen von 13:00 bis 20:00 Uhr öffnen. Die Verkaufsstelle hat dem zu-ständigen Bezirksamt die Öffnung unter Angabe des Anlasses zwei Wochen vorher in Textform anzuzeigen. [...]

(3) [...]

Quelle: Pressemitteilung vom 05.04.2019, <https://www.berlin.de/gerichte/verwaltungsgericht/presse/pressemitteilungen/2019/pressemitteilung.800390.php>

Abschiebung eines mutmaßlichen Gefährders in die Türkei ausgesetzt

zum Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 25. Juni 2019 – BVerwG I 19.19 –

Das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig hat heute dem Eilantrag eines türkischen Staatsangehörigen aus Göttingen, der von den Behörden als islamistischer Gefährder eingestuft und dessen Abschiebung in die Türkei angeordnet worden ist, wegen ernstlicher Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Abschiebungsanordnung stattgegeben.

Gegen den 1990 in Deutschland geborenen und aufgewachsenen Antragsteller, der sich seit Ende März 2019 in Haft befindet, ordnete das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport am 5. April 2019 – gestützt auf § 58a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) – die Abschiebung in die Türkei an. Die vorliegenden Erkenntnisse führten zu der Prognose, dass von dem Antragsteller eine besondere Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland und eine terroristische Gefahr ausgehe. Auch wenn den Sicherheitsbehörden aktuell noch kein konkreter Plan zur Ausführung einer terroristischen Gewalttat bekannt geworden sei, gehe von ihm ein beachtliches Risiko aus, dass er wegen seiner radikal-religiösen Einstellung und seiner Sympathie mit dem „Islamischen Staat“ einen terroristischen Anschlag begehen oder sich an einem solchen beteiligen werde. Gleichzeitig sei wegen seiner Gewaltbereitschaft zu befürchten, dass er eine derart gravierende Straftat verübe, die die Annahme einer besonderen Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik begründe.

Auf den dagegen gerichteten Antrag hat der 1. Senat des Bundesverwaltungsgerichts, der in Fällen des § 58a AufenthG erst- und letztinstanzlich zuständig ist, die aufschiebende Wirkung der gegen die Abschiebungsanordnung gerichteten Klage angeordnet. Nach dem derzeitigen Erkenntnisstand – vorbehaltlich möglicher weiterer Erkenntnisse – bestehen ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Abschiebungsanordnung, die bei der gebotenen Abwägung der widerstreitenden Belange zu einer Aussetzung der Abschiebung führen. Die vom Ministerium zur Begründung der Abschiebungsanordnung angeführten Erkenntnisse belegen nicht hinreichend, dass vom Antragsteller gerade auch eine besondere Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eine terroristische Gefahr im Sinne des § 58a AufenthG ausgeht. Denn sie tragen bislang nicht die Bewertung, die inhaltliche Hinwendung des Antragstellers zum radikal-extremistischen Islamismus habe nach Intensität und Nachhaltigkeit bereits einen Grad erreicht, der die Prognose rechtfertigt, bei dem im Grundsatz gewaltbereiten Antragsteller bestehe wegen einer hohen Identifikation mit einer militanten, gewaltbereiten Auslegung des Islam oder seiner engen Kontakte zu gleichgesinnten Personen ein beachtliches Risiko i. S. d. § 58a AufenthG. Anderweitigen Gefahren, die vom Antragsteller ausgehen, ist im Rahmen des allgemeinen Ausweisungsrechts (§§ 53 ff. AufenthG) sowie des Polizei- und Ordnungsrechts zu begegnen. Sollten sich durch weitere Sachaufklärung des Gerichts im Haupt-sacheverfahren oder infolge der Vorlage neuer Erkenntnisse durch den Antragsgegner

für die Gefahrenprognose erhebliche Tatsachen – insbesondere in Bezug auf den Grad seiner Radikalisierung – ergeben, kann dem im Rahmen eines Abänderungsverfahrens nach § 80 Abs. 7 VwGO Rechnung getragen werden.

Quelle: Pressemitteilung des Bundesverwaltungsgerichts vom 25. Juni 2019, <https://www.bverwg.de/pm/2019/49>

Waffenrechtliche Unzuverlässigkeit eines Funktions- bzw. Mandats-trägers der NPD

zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Juni 2019 – BVerwG 6 C 9.18 –

Vorinstanzen: OVG Bautzen, 3 A 556/17 – Urteil vom 16. März 2018 –

VG Dresden, 4 K 286/16 – Urteil vom 23. Juni 2016 –

Wer in aktiver Weise, insbesondere durch Wahrnehmung von Parteiämtern oder Mandaten in Parlamenten und Kommunalvertretungen Bestrebungen einer Partei unterstützt, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichtet sind, besitzt in der Regel nicht die für eine waffenrechtliche Erlaubnis erforderliche Zuverlässigkeit. Die Regelvermutung der waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit kann in einem solchen Fall nur widerlegt werden, wenn sich der Funktions- bzw. Mandatsträger in der Vergangenheit rechtstreu verhalten und sich darüber hinaus von hetzenden Äußerungen sowie gewaltgeneigten, bedrohenden oder einschüchternden Verhaltensweisen von Mitgliedern und Anhängern der Partei unmissverständlich und beharrlich distanziert hat. Dies hat das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig heute entschieden.

Der Kläger war stellvertretender Vorsitzender eines NPD-Kreisverbandes und vertritt die NPD in einem Kreistag und in einem Gemeinderat. Der Beklagte widerrief die dem Kläger als Sportschützen erteilte Waffenbesitzkarte, da er in der Person des Klägers wegen dessen Aktivitäten für die NPD den Regelversagungsgrund des § 5 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. a WaffG a. F. als erfüllt ansah. Nach dieser Vorschrift besitzt die erforderliche waffenrechtliche Zuverlässigkeit in der Regel nicht, wer einzeln oder als Mitglied einer Vereinigung Bestrebungen verfolgt oder unterstützt oder in den letzten fünf Jahren verfolgt oder unterstützt hat, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichtet sind. Die Klage hatte vor dem Verwaltungsgericht Erfolg. Auf die Berufung des Beklagten hatte das Oberverwaltungsgericht das Urteil des Verwaltungsgerichts geändert und die Klage abgewiesen.

Auf die Revision des Klägers hat das Bundesverwaltungsgericht das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache zur anderweitigen

Verhandlung und Entscheidung an das Oberverwaltungsgericht zurückverwiesen. Unzuverlässig i. S. des § 5 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. a WaffG a.F. ist in der Regel auch derjenige, der verfassungsfeindliche Bestrebungen im Rahmen der Mitgliedschaft in einer nicht verbotenen politischen Partei verfolgt. Die Vorschrift wird insoweit nicht durch § 5 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b WaffG a.F. verdrängt, wonach die erforderliche Zuverlässigkeit in der Regel Personen nicht besitzen, die Mitglied in einer Partei waren, deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgericht nach § 46 BVerfGG festgestellt hat, woran es im Fall der NPD fehlt. Bis zu der – hier noch nicht anwendbaren – Neufassung im Jahr 2017 verbot Art. 21 Abs. 2 GG a.F. zwar jede rechtliche Anknüpfung an die verfassungsfeindliche Ausrichtung einer Partei und jede darauf gestützte Behinderung ihrer politischen Tätigkeit bis zur Feststellung ihrer Verfassungswidrigkeit durch das Bundesverfassungsgericht (sogenanntes Parteienprivileg). Im Hinblick auf die Erfüllung der staatlichen Schutzpflicht für das Leben und die körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG) ist die Anwendung des § 5 Abs. 2 Nr. 3 WaffG a.F. bei Unterstützung der gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichteten Bestrebungen einer nicht verbotenen politischen Partei aber grundsätzlich gerechtfertigt.

Das Schutzgut der verfassungsmäßigen Ordnung umfasst die elementaren Grundsätze der Verfassung, namentlich die Menschenwürde nach Art. 1 Abs. 1 GG, das Demokratieprinzip und den Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit. Hiergegen gerichtete Bestrebungen einer Vereinigung liegen vor, wenn diese als solche nach außen eine kämpferisch-aggressive Haltung gegenüber diesen Grundsätzen einnimmt. Die Vereinigung muss ihre Ziele hingegen nicht durch Gewaltanwendung oder sonstige Rechtsverletzungen zu verwirklichen suchen. Diese Voraussetzungen sind bei der NPD erfüllt. Nach den unter anderem auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts im NPD-Verbotsverfahren vom 17. Januar 2017 gestützten tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts ist davon auszugehen, dass die NPD das Ziel verfolgt, die Geltung des Grundsatzes der Menschenwürde nach Art. 1 Abs. 1 GG für Teile der Bevölkerung außer Kraft zu setzen und elementare Bestandteile des Demokratieprinzips zu beseitigen. Hierzu entfaltet sie Aktivitäten, die neben der Teilnahme am regulären politischen Meinungskampf auch Diffamierungen und Agitation umfassen und damit Ausdruck einer kämpferisch-aggressiven Haltung sind. Dieser Befund wird nicht durch die Feststellung des Bundesverfassungsgerichts in Frage gestellt, es gebe keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür, dass bei der NPD eine Grundtendenz besteht,

ihre verfassungsfeindlichen Ziele durch Gewalt oder die Begehung von Straftaten durchzusetzen.

Der Kläger hat die gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichteten Bestrebungen der NPD i.S. des § 5 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. a WaffG a.F. unterstützt. Wer seine Aktivitäten für eine verfassungsfeindliche Partei nicht auf die bloße Mitgliedschaft oder die passive Teilnahme an Veranstaltungen beschränkt, sondern herausgehobene Ämter in der Partei oder einer ihrer Gliederungen übernimmt, bringt damit zum Ausdruck, dass er sich mit den gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichteten Bestrebungen der Partei in besonderem Maße identifiziert und sich dauerhaft hierfür einsetzen will. Zudem hat ein solcher Funktionsträger maßgeblichen Einfluss auf die Art und Weise, wie sich die Partei nach außen hin präsentiert, und gibt ihr ein Gesicht in der Öffentlichkeit. Entsprechendes gilt für die Wahrnehmung von Mandaten für eine verfassungsfeindliche Partei in einem Parlament oder einer Kommunalvertretung.

Die Waffenbehörden bzw. Verwaltungsgerichte müssen jedoch im jeweiligen Einzelfall prüfen, ob die Regelvermutung der Unzuverlässigkeit widerlegt ist, weil der vom Gesetzgeber typisierend vorausgesetzte Bezug der Unterstützung verfassungsfeindlicher Bestrebungen zu dem Schutzzweck des Waffengesetzes ausnahmsweise fehlt. Dies setzt bei Funktions- und Mandatsträgern einer nicht verbotenen Partei nicht zwingend die Niederlegung von Parteiämtern und Mandaten voraus. Sie verlangt aber – neben einem in waffenrechtlicher Hinsicht beanstandungsfreien Verhalten – den Beleg einer entschiedenen, beständigen und nach außen erkennbaren Distanzierung von solchen Äußerungen und Verhaltensweisen der Parteimitglieder und -anhänger, die eine Tendenz zur Anwendung, Androhung oder Billigung von Gewalt erkennen lassen oder einschüchternde Wirkung haben. Zur Ermittlung der für diese Prüfung erforderlichen Tatsachen hat das Bundesverwaltungsgericht die Sache an das Oberverwaltungsgericht zurückverwiesen.

Quelle: Pressemitteilung Nr. 48 / 2019 des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Juni 2019, <https://www.bverwg.de/pm/2019/48>

OVG Münster weist Beschwerde gegen Aufhebung der Rückholverpflichtung im Fall Sami A. zurück

zu OVG Münster, Beschluss vom 11. Juni 2019 – 17 B 47/19

Der im Juli 2018 in rechtswidriger Weise in sein Herkunftsland abgeschobene tunesische Staatsangehörige Sami A. muss nicht nach Deutschland zurückgeholt werden. Seine Beschwerde gegen den Beschluss des Verwal-

tungsgerichts Gelsenkirchen vom 19.12.2018, mit dem die ursprünglich angeordnete Rückgängigmachung der Abschiebung aufgehoben worden war, hat das Oberverwaltungsgericht Münster jetzt mit Beschluss vom 11.6.2019 zurückgewiesen (Az.: 17 B 47/19).

Rechtswidriger Zustand entfallen

Das Gericht bestätigte damit die Annahme der Vorinstanz, dass der durch die Abschiebung zunächst geschaffene rechtswidrige Zustand entfallen sei, nachdem die zuständige Asylkammer des VG in Hinblick auf die Vorlage einer Verbalnote der tunesischen Botschaft in Berlin ein Abschiebungsverbot nach Tunesien verneint hatte. Diese asylgerichtliche Entscheidung entfalte im ausländerrechtlichen Verfahren Bindungswirkung mit der Folge, dass vorliegend weder die Frage einer drohenden Foltergefahr noch die Qualität der in Rede stehenden diplomatischen Zusicherung zu bewerten sei.

Weiteres Verfahren noch anhängig

Beim OVG noch anhängig (Az.: 11 A 909/19.A) ist ein Antrag von Sami A. auf Zulassung der Berufung gegen das asylrechtliche Urteil des VG Gelsenkirchen (BeckRS 2019, 2145) vom 16.1.2019. Gegenstand dieses Verfahrens ist die Verneinung eines Abschiebungsverbots in Bezug auf Tunesien. Wann über den Antrag entschieden wird, steht derzeit noch nicht fest.

Quelle: Redaktion beck-aktuell, Verlag C.H.BECK, 13. Juni 2019.

Erfolgreiche Eilanträge gegen die Entfernung von Wahlplakaten

zum Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Mai 2019, Beschluss vom 24. Mai 2019 (1 BvQ 45/19; 1 BvQ 46/19)

Mit heute veröffentlichtem Beschluss hat die 2. Kammer des Ersten Senats im Verfahren 1 BvQ 45/19 einen Antrag der Nationaldemokratischen Partei Deutschlands (NPD) auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abgelehnt. Dieser zielte darauf, die Stadt Zittau zu verpflichten, drei von ihr beseitigte Wahlplakate für den Europawahlkampf unverzüglich wieder an ihren alten Standorten aufzuhängen. Zur Begründung hat die Kammer ausgeführt, dass der Ausgang eines gegebenenfalls noch durchzuführenden Hauptsacheverfahrens zwar offen ist und an der Tragfähigkeit der verwaltungsrechtlichen Entscheidungen Zweifel bestehen. Da über die abschließende verfassungsrechtliche Beurteilung der Plakate jedoch nicht im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes entschieden werden kann, hatte die Kammer im Rahmen der Folgenabwägung zu entscheiden. Diese ist angesichts der geringen Anzahl der abgehängten Plakate zu Lasten der Antragstellerin ausgefallen.

Ebenfalls mit Beschluss vom gestrigen Tage hat die Kammer einen Antrag der Partei „Der III. Weg“ auf Erlass einer einstweiligen Anordnung mit dem Inhalt, die Stadt Chemnitz zu verpflichten, von dieser entfernte Plakate der Antragstellerin mit der Aufschrift „Multikuli tötet“ unverzüglich wieder anzubringen, aus formal prozessualen Gründen abgelehnt (1 BvQ 46/19).

Sachverhalt:

Im Verlauf des 16. Mai 2019 teilte die Stadt Zittau der Antragstellerin mit, dass der kommunale Ordnungsdienst am Vormittag desselben Tages drei Wahlplakate auf Grundlage der polizeilichen Generalklausel entfernt habe, da die dort getroffenen Aussagen nach Auffassung einzelner Gerichte den Tatbestand der Volksverhetzung erfüllten. Auf den Wahlplakaten werden die Namen verschiedener deutscher Großstädte erkennbar, die durch Kreuzsymbole voneinander separiert werden. Diese nehmen erkennbar Bezug auf Orte, an denen es nach Medienberichten zu Übergriffen oder Tötungen durch „Migranten“ gekommen ist. Vor diesem Hintergrund findet sich der in weiß gehaltene Schriftzug „MIGRATION TÖTET!“ sowie darüber (in rot) die kleiner gedruckte Überschrift „STOPPT DIE INVASION!“ Mit Beschluss vom 20. Mai 2019 lehnte das zuständige Verwaltungsgericht einen Antrag der Antragstellerin auf Erlass einer einstweiligen Anordnung mit dem Inhalt der Verpflichtung der Stadt Zittau, die Plakate wieder aufzuhängen, ab. Die Beschwerde zum Oberverwaltungsgericht blieb erfolglos.

Wesentliche Erwägungen der Kammer:

I. 1. Gemäß § 32 Abs. 1 BVerfGG kann das Bundesverfassungsgericht im Streitfall einen Zustand durch einstweilige Anordnung vorläufig regeln, wenn dies zur Abwehr schwerer Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus einem anderen wichtigen Grund zum gemeinen Wohl dringend geboten ist. Bei der Prüfung ist regelmäßig ein strenger Maßstab anzulegen. Dabei bleiben die Gründe, die für die Verfassungswidrigkeit der angegriffenen Maßnahme vorgetragen werden, grundsätzlich außer Betracht, es sei denn, die Hauptsache erweise sich als von vornherein unzulässig oder offensichtlich unbegründet. Ist der Ausgang des Hauptsacheverfahrens offen, so hat das Bundesverfassungsgericht grundsätzlich lediglich im Rahmen einer Folgenabwägung die Nachteile abzuwägen, die eintreten, wenn eine einstweilige Anordnung nicht erginge, die Verfassungsbeschwerde aber in der Hauptsache Erfolg hätte, gegenüber den Nachteilen, die entstünden, wenn die begehrte einstweilige Anordnung erlassen würde, der Verfassungsbeschwerde in der Hauptsache aber der Erfolg zu versagen wäre.

2. Nach diesen Maßstäben hat der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung keinen Erfolg. Zwar ist der Ausgang eines gegebenenfalls noch durchzuführenden Hauptsacheverfahrens offen; die gebotene Folgenabwägung fällt unter Beachtung des anzulegenden strengen Maßstabs aber zu Lasten der Antragstellerin aus.

Eine gegebenenfalls noch zu erhebende Verfassungsbeschwerde wäre weder offensichtlich unzulässig noch offensichtlich unbegründet. Bei der Auslegung und Anwendung von § 130 StGB haben die Fachgerichte insbesondere die aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG abzuleitenden verfassungsrechtlichen Anforderungen zu beachten, damit die wertsetzende Bedeutung des Grundrechts auf der Normanwendungsebene zur Geltung kommt. Voraussetzung jeder rechtlichen Würdigung von Äußerungen ist, dass ihr Sinn zutreffend erfasst worden ist. Ist eine Äußerung mehrdeutig, so haben die Gerichte, wollen sie die zur Anwendung sanktionierender Normen führende Deutung ihrer rechtlichen Würdigung zu Grunde legen, andere Auslegungsvarianten mit nachvollziehbaren und tragfähigen Gründen auszuschließen.

Nach diesen Anforderungen bestehen Zweifel an der Einschätzung der Verwaltungsgerichte, nach der die Plakate als Volksverhetzung zu beurteilen sind. Erhebliche Zweifel bestehen jedenfalls hinsichtlich der Einschätzung, alleine der Wortlaut des Slogans „Migration tötet!“ vermittele dem unbefangenen Betrachter den Eindruck, sämtliche in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Ausländer oder Migranten seien als potenzielle Straftäter von Tötungsdelikten anzusehen. Diese Einschätzung lässt außer Acht, dass der inkriminierte Satz im Kontext eines Wahlkampfes steht und in abstrakter Weise auf vermeintliche Folgen der Migration aufmerksam machen will und insoweit auf einzelne Straftaten – die freilich als grundsätzliches Phänomen gedeutet werden – hinweist. Dass hierin eine pauschale Verächtlichmachung aller Migranten liegt, können die verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen nicht tragfähig begründen. Nichts anderes gilt für die Deutung des Verwaltungsgerichts, nach der die Aufforderung „Widerstand – jetzt“ als Aufforderung an die Bevölkerung zum tatsächlichen Widerstand zu verstehen sei; im Kontext einer Wahlkampagne dürfte diese Deutung kaum tragfähig sein.

Ob demgegenüber das Plakat unter anderen Gesichtspunkten als verfassungsrechtlich unzulässig gedeutet werden kann, wirft weitere Fragen auf und kann nicht im Wege der einstweiligen Anordnung entschieden werden. Die Frage wird von den Fachgerichten auch außerhalb des vorliegenden Verfahrens verschieden beantwortet und wirft Fragen

auf, die im vorläufigen Rechtsschutzverfahren nicht abschließend geklärt werden können. Über sie ist – gegebenenfalls nach Durchführung eines Hauptsacheverfahrens vor den Fachgerichten – in der Hauptsache zu entscheiden.

3. Demnach ist über den Antrag nicht auf der Grundlage einer Einschätzung der Erfolgsaussichten, sondern nach Maßgabe einer Abwägung der tatsächlichen Folgen zu entscheiden. Diese fällt zu Lasten der Antragstellerin aus. Die Folgen, die eintreten, wenn der Antragstellerin die Verwendung der hier in Rede stehenden Wahlplakate im streitgegenständlichen Umfang versagt bliebe, sich später aber herausstellte, dass die Antragsgegnerin des Ausgangsverfahrens zur Duldung der Plakate oder zu deren Wiederanbringung hätte verpflichtet werden müssen, überwiegen nicht gegenüber den Folgen, die entstünden, wenn die begehrte einstweilige Anordnung erlassen würde, sich später aber herausstellte, dass die Fachgerichte der Antragstellerin die Wiederanbringung der Plakate im Ergebnis zu Recht versagt hatten.

Zwar ist die Sichtwerbung für Wahlen auch heute noch ein selbstverständliches Wahlkampfmittel von erheblicher Bedeutung, dessen Nutzung auch durch das Recht auf freie Meinungsäußerung im Wahlkampf geschützt ist. Vorliegend steht jedoch lediglich die Verwendung von insgesamt drei einzelnen Wahlplakaten der Antragstellerin innerhalb des Stadtgebiets der Antragsgegnerin des Ausgangsverfahrens in Rede, die als zweitgrößte Stadt im Landkreis Görlitz über mehr als 25 000 Einwohner verfügt. Dabei bleibt der Antragstellerin neben der Nutzung anderer Wahlwerbformen und der Verwendung des beanstandeten Wahlplakats außerhalb des Stadtgebiets, die von der Maßnahme der Stadt unberührt bleibt, die Möglichkeit erhalten, die von der Stadt erteilte Sondernutzungserlaubnis für die Anbringung anderer Sichtwerbung zu nutzen. Von dieser Möglichkeit hat die Antragstellerin auch Gebrauch gemacht. Angesichts dieser Umstände und der geringen bis zum Abschluss des Wahlkampfes verbleibenden Resthängedauer, die der Antragstellerin im Fall einer stattgebenden Entscheidung zur Verfügung stünde, ist der mit dem Nichterlass einer einstweiligen Anordnung verbundene Nachteil – auch unter Berücksichtigung des Rechts der Parteien, ihre politischen Ziele und Inhalte in selbstgewählter Form auch mit unterschiedlich gestalteten Werbemitteln nach außen zu präsentieren – vorliegend gering. Hierin liegt im Verhältnis zu der Wirkung, die es hätte, wenn die möglicherweise doch volksverhetzenden Plakate wieder aufgehängt werden müssten, kein besonders schwerer Nachteil, den das Verfassungsgericht zum Einschreiten zwingt.

II. Der Antrag im Verfahren 1 BvQ 46/19 hat keinen Erfolg, weil er nicht den Anforderungen entspricht, die nach dem Bundesverfassungsgerichtsgesetz an die Begründung eines Eilrechtsschutzbegehrens zu stellen sind. Das Antragsvorbringen ermöglicht es dem Bundesverfassungsgericht nicht, das Vorliegen der Voraussetzungen für den Erlass einer einstweiligen Anordnung zu beurteilen.

Quelle: Pressemitteilung Nr. 39/2019 des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Mai 2019, <https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2019/bvg19-039.html>

Erfolgreiche Verfassungsbeschwerde zu Abschiebeverbot

Zum Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 10. April 2019 (2 BvR 10/19)

Mit heute veröffentlichtem Beschluss hat die 1. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts die Verfassungsbeschwerde eines tunesischen Staatsangehörigen gegen zwei Beschlüsse des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen im einstweiligen Rechtsschutzverfahren nicht zur Entscheidung angenommen. Das Verwaltungsgericht war unter Hinweis auf eine wesentliche Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse von der in früheren Entscheidungen vertretenen Position abgerückt, der Abschiebung des Beschwerdeführers nach Tunesien stehe ein Abschiebeverbot entgegen. Die Kammer hat in der Tenorbeurteilung ihrer Entscheidung ausgeführt, dass der Beschwerdeführer einige für seinen Vortrag wesentliche Unterlagen nicht vorgelegt oder ihrem Inhalt nach wiedergegeben und deshalb eine Grundrechtsverletzung nicht hinreichend substantiiert dargelegt hat. Soweit er sich gegen die Abschiebehaft, gegen die ihn betreffende und trotz des verwaltungsgerichtlichen Verbots durchgeführte Abschiebemaßnahme sowie seine Haft in Tunesien wendet, gehen seine Rügen ins Leere, da Gegenstand der Verfassungsbeschwerde allein die an eine veränderte Sachlage anknüpfenden neueren Beschlüsse des Verwaltungsgerichts sind.

Quelle: Pressemitteilung Nr. 35/2019 vom 10. Mai 2019, <https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2019/bvg19-035.html>

VG Lüneburg: Verbeamtete Lehrerin verliert Job nach Dschungelcamp-Trip

Die Mutter von Dschungelcamp-Teilnehmerin Nathalie Volk (22) darf nicht mehr an einer staatlichen Schule arbeiten. Die Beamtin solle aus dem Dienst entfernt werden, hat das Verwaltungsgericht Lüneburg nach Angaben eines Sprechers vom 26. April 2019

entschieden. Die Mathematiklehrerin hatte ihre Tochter im Januar 2016 zum RTL-Dreh nach Australien begleitet und sich dafür eine Krankschreibung erschlichen. In einem Strafverfahren war die 49-jährige dafür bereits rechtskräftig zu einer Geldstrafe verurteilt worden.

Vorbildfunktion als Lehrerin unrettbar zerstört

Weil sie ungerechtfertigt dem Dienst ferngeblieben war, sei das Vertrauen ihres Dienstherrn und der Allgemeinheit verloren, befand das Verwaltungsgericht. „Dieses Dienstvergehen wiegt nach Auffassung der Kammer schwer und rechtfertigt den Ausspruch der disziplinarischen Höchstmaßnahme“, sagte der Sprecher. Der Schaden, den die Beamtin dem Berufsbeamtentum zugefügt habe, sei auch bei einer Weiterarbeit nicht wiedergutzumachen, befand die Kammer. Die Frau habe einen schwerwiegenden Persönlichkeitsmangel offenbart. Das mache die Studienrätin mit besonderer Vorbildfunktion als Lehrkraft und für den öffentlichen Dienst insgesamt untragbar.

Berufung noch möglich

Das Gericht nannte ihr Verhalten eine „planvolle und berechnende Vorgehensweise“. Außerdem habe sie die fehlende Einsicht auch noch öffentlich gemacht. Sie habe gegen Anordnungen der Landesschulbehörde selbst nach Erhebung der Disziplinaranzeige noch im Januar 2018 ein Interview gegeben. „Im Interesse der Leistungsfähigkeit des öffentlichen Dienstes und der Integrität des Berufsbeamtentums sei das Beamtenverhältnis daher zu beenden gewesen“, hieß es weiter. Die Frau kann noch Berufung beim niedersächsischen Oberverwaltungsgericht einlegen. Sollte sie auch dort scheitern, ist der Beamtenstatus verloren. Bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung bekommt die vom Dienst suspendierte Lehrerin nur die halben Bezüge, rund 2100 Euro netto.

Anwalt der Lehrerin wollte mildere Maßnahme erreichen

Das Verwaltungsgericht veröffentlichte seine Entscheidung nach der schriftlichen Zustellung an die Prozessbeteiligten. Die mündliche Verhandlung war bereits am 17. April. „Auch Lehrer müssen Fehler begehen können“, hatte da der Rechtsvertreter der Frau gesagt. Er sprach von einem „episodenhaften Verstoß“ und trat für eine mildere Sanktion ein. Auch eine Zurückstufung, eine Kürzung der Bezüge, eine Geldbuße oder ein Verweis wären in Frage gekommen. In einem Schreiben hatte sich die Lehrerin entschuldigt. Auch wenn der Befund im Attest nicht gestimmt habe, so sei sie doch krank gewesen, hieß es darin.

Strafverfahren bereits abgeschlossen

Die Verwaltungsrichter hatten die Entschei-

dung im Strafverfahren abgewartet. Das Oberlandesgericht Celle bestätigte im August 2018 die vom Landgericht Lüneburg verhängte Geldstrafe und verwarf eine Revision. Das Landgericht hatte die Beamtin im März 2018 wegen des Gebrauchs eines unrichtigen Gesundheitszeugnisses verurteilt. Es reduzierte die vom Amtsgericht Soltau verhängte Strafe auf 90 Tagessätze von je 60 Euro.

Quelle: Redaktion beck-aktuell, Verlag C.H.BECK, 26. April 2019 (dpa).

Burkini-Verbot in der Badeordnung der Stadt Koblenz gleichheitswidrig

zum Beschluss des OVG Koblenz vom 12. Juni 2019, Aktenzeichen: 10 B 10515/19.OVG

Die am 1. Januar 2019 in Kraft getretene Regelung der Haus- und Badeordnung für die Bäder der Stadt Koblenz über die zulässige Badekleidung, die ein grundsätzliches Verbot des Tragens von Burkinis enthält, verstößt gegen das verfassungsrechtliche Gleichbehandlungsgebot. Dies entschied das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz in Koblenz in einem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes (sogenanntes Eilverfahren), weshalb es diese Regelung einstweilen bis zur Entscheidung über den Normenkontrollantrag in der Hauptsache außer Vollzug setzte. Zugleich regte es bei der Stadt Koblenz an, das angegriffene Burkini-Verbot aufzuheben.

Die genannte Haus- und Badeordnung enthält seit dem 1. Januar 2019 eine Regelung über die zulässige Badekleidung, wonach der Aufenthalt im Nassbereich nur in Badehose, Badeanzug, Bikini oder Badeshorts gestattet ist. Neoprenanzüge sind für Leistungsschwimmer und Triathleten im Rahmen des Schwimmtrainings zugelassen. Im Rahmen des Schulschwimmens wird das Tragen eines Burkinis erlaubt.

Die Antragstellerin, eine syrische Asylbewerberin, machte mit ihrem gegen diese Regelung gestellten Normenkontrollantrag geltend, sie sei eine gläubige Muslimin und leide an einer Rückenkrankheit, aufgrund derer der Besuch eines Schwimmbades dringend erforderlich sei, um ihre Schmerzen zu lindern, wie ihr ärztlich bescheinigt worden sei. Aufgrund ihres Glaubens könne sie nur in einem sogenannten Burkini schwimmen gehen, der bis auf das Gesicht, die Hände und Füße den gesamten Körper bedecke. Die Regelung der Haus- und Badeordnung verletze sie durch den Ausschluss des Tragens eines Burkinis in ihren Grundrechten der Glaubensfreiheit sowie der allgemeinen Handlungsfreiheit und verstoße auch gegen den verfassungsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz.

Ihrem damit verbundenen Eilantrag, im Wege einer einstweiligen Anordnung die Regelung der Haus- und Badeordnung über

die zulässige Badekleidung bis zu einer Entscheidung über den Normenkontrollantrag außer Kraft zu setzen, gab das Oberverwaltungsgericht statt.

Die Regelung in der Koblenzer Badeordnung über die zulässige Badekleidung verstoße gegen das verfassungsrechtliche Gleichbehandlungsgebot. Der Stadtrat habe das in der Regelung enthaltene Burkini-Verbot letztlich damit begründet, dass bei vollständiger Bekleidung der Badegäste die Kontrolle, ob diese unter anstoßerregenden Krankheiten, meldepflichtigen Krankheiten im Sinne des Bundesseuchengesetzes, offenen Wunden oder Hautausschlägen litten, unmöglich sei. Die Regelung diene zwar dem Schutz der Badegäste vor Gesundheitsgefahren durch die Ermöglichung der Kontrolle unbedeckter Körperteile. Dieser Zweck werde von der Bestimmung aber nicht konsequent durchgehalten. Vielmehr belaste sie die Trägerinnen von Burkinis ohne zureichende sachliche Gründe stärker als vergleichbare andere Gruppen von Badegästen, welche die städtischen Schwimmbäder mit Badebekleidung nutzen dürften, die den Körper ebenfalls weitgehend bedecke.

Dabei könne offenbleiben, ob plausible Gründe dafür bestünden, die Trägerinnen von Burkinis anders zu behandeln als die Trägerinnen von Badeanzügen, die – je nach Schnitt – wesentlich größere Teile des Körpers bedeckten als Bikinis. Jedenfalls sei eine ausreichende sachliche Rechtfertigung dafür, dass die angegriffene Vorschrift Neoprenanzüge für Leistungsschwimmer und Triathleten im Rahmen des Schwimmtrainings zulasse, im Hinblick auf das den Gesundheitsschutz der Badegäste verfolgende Regelungskonzept der Antragsgegnerin nicht erkennbar. Neoprenanzüge könnten ebenso wie Burkinis den ganzen Körper bedecken und hätten unter Umständen auch eine Kopfhülle, sie ließen daher zur Kontrolle durch das Badepersonal nicht weniger Körperteile frei als Burkinis. Dass Neoprenanzüge nur während des Schwimmtrainings zugelassen seien, ändere daran nichts. Dadurch dürfte zwar die Zahl der Badegäste, die in einem solchen schwimmen, und folglich auch die von ihnen ausgehenden potenziellen Gesundheitsgefahren, eher gering sein. Dies gelte aber in gleicher Weise für die Trägerinnen von Burkinis, weil nach den Angaben der Stadt Koblenz die städtischen Schwimmbäder zur Zeit von nur fünf Burkini-Trägerinnen besucht würden. Im Übrigen bleibe auch unklar, warum der Schutz vor Gesundheitsgefahren nachrangig sei, wenn der Burkini im Rahmen des Schulschwimmens getragen werde. Eine wirksame Kontrolle durch das Lehrpersonal erscheine lebensfremd.

Da nach alledem die ungleiche Behandlung von Burkini-Trägerinnen einerseits und Trä-

gerinnen und Trägern von Neoprenanzügen andererseits nach dem Regelungsprogramm der Antragsgegnerin sachlich nicht gerechtfertigt sei und gegen den verfassungsrechtlichen Anspruch der Antragstellerin auf Gleichbehandlung verstoße, bedürfe es keiner Prüfung, ob die Regelung mit der verfassungsrechtlich geschützten allgemeinen Handlungsfreiheit und der Glaubensfreiheit in Einklang stehe.

Quelle: Pressemitteilung Nr. 19/2019 des OVG Koblenz, <https://ovg.justiz.rlp.de/de/startseite/detail/news/burkini-verbot-in-der-badeordnung-der-stadt-koblenz-gleichheitswidrig/>

Töten männlicher Küken tierschutzrechtlich nur noch übergangsweise zulässig

zu BVerwG 3 C 28.16 – Urteil vom 13. Juni 2019
Vorinstanzen: OVG Münster, 20 A 530/15 – Urteil vom 20. Mai 2016 –; VG Minden, 2 K 80/14 – Urteil vom 30. Januar 2015 –; BVerwG 3 C 29.16 – Urteil vom 13. Juni 2019

Vorinstanzen: OVG Münster, 20 A 488/15 – Urteil vom 20. Mai 2016 –; VG Minden, 2 K 83/14 – Urteil vom 30. Januar 2015 –

Das wirtschaftliche Interesse an speziell auf eine hohe Legeleistung gezüchteten Hennen ist für sich genommen kein vernünftiger Grund i.S.v. § 1 Satz 2 des Tierschutzgesetzes (TierschG) für das Töten der männlichen Küken aus diesen Zuchtlinien. Da voraussichtlich in Kürze Verfahren zur Geschlechtsbestimmung im Ei zur Verfügung stehen werden, beruht eine Fortsetzung der bisherigen Praxis bis dahin aber noch auf einem vernünftigen Grund. Das hat das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig heute entschieden.

Der Kläger betreibt eine Brüterei. Die dort ausgebrüteten Eier stammen aus Zuchtlinien, die auf eine hohe Legeleistung ausgerichtet sind. Für die Mast sind Tiere aus diesen Zuchtlinien wenig geeignet. Deshalb werden die männlichen Küken kurz nach dem Schlüpfen getötet. Das betraf in Deutschland im Jahr 2012 etwa 45 Millionen Küken. Der Beklagte untersagte dem Kläger mit Verfügung vom 18. Dezember 2013 ab dem 1. Januar 2015 die Tötung von männlichen Küken. Er folgte damit einem an alle Kreisordnungsbehörden des Landes gerichteten Erlass, der auf das zuständige Landesministerium zurückging.

Das Verwaltungsgericht Minden hat die Untersagungsverfügung aufgehoben, das Oberverwaltungsgericht Münster die Berufung des Beklagten zurückgewiesen: Die Tötung der männlichen Küken erfolge nicht ohne vernünftigen Grund i.S.v. § 1 Satz 2 TierSchG.

Das Bundesverwaltungsgericht hat diese Entscheidung nur im Ergebnis bestätigt. Gemäß § 1 Satz 2 TierSchG darf niemand

einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen. Das Tierschutzgesetz schützt – anders als die Rechtsordnungen der meisten anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union – nicht nur das Wohlbefinden des Tieres, sondern auch sein Leben schlechthin. Vernünftig im Sinne dieser Regelung ist ein Grund, wenn das Verhalten gegenüber dem Tier einem schutzwürdigen Interesse dient, das unter den konkreten Umständen schwerer wiegt als das Interesse am Schutz des Tieres. Im Lichte des im Jahr 2002 in das Grundgesetz aufgenommenen Staatsziels Tierschutz beruht das Töten der männlichen Küken für sich betrachtet nach heutigen Wertvorstellungen nicht mehr auf einem vernünftigen Grund. Die Belange des Tierschutzes wiegen schwerer als das wirtschaftliche Interesse der Brutbetriebe, aus Zuchtlinien mit hoher Legeleistung nur weibliche Küken zu erhalten. Anders als Schlachttiere werden die männlichen Küken zum frühestmöglichen Zeitpunkt getötet. Ihre „Nutzlosigkeit“ steht von vornherein fest. Zweck der Erzeugung sowohl der weiblichen als auch der männlichen Küken aus Zuchtlinien mit hoher Legeleistung ist allein die Aufzucht von Legehennen. Dem Leben eines männlichen Kükens wird damit jeder Eigenwert abgesprochen. Das ist nicht vereinbar mit dem Grundgedanken des Tierschutzgesetzes, für einen Ausgleich zwischen dem Tierschutz und menschlichen Nutzungsinteressen zu sorgen.

Die bisherige Praxis wurde allerdings – ausgehend von einer damaligen Vorstellungen entsprechenden geringeren Gewichtung des Tierschutzes – jahrzehntelang hingenommen. Vor diesem Hintergrund kann von den Brutbetrieben eine sofortige Umstellung ihrer Betriebsweise nicht verlangt werden. Bereits im Zeitpunkt der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts war absehbar, dass in näherer Zukunft eine Geschlechtsbestimmung im Ei möglich sein würde. Die weitere Entwicklung hat diese Einschätzung bestätigt. Ohne eine Übergangszeit wären die Brutbetriebe gezwungen, zunächst mit hohem Aufwand eine Aufzucht der männlichen Küken zu ermöglichen, um dann voraussichtlich wenig später ein Verfahren zur Geschlechtsbestimmung im Ei einzurichten oder ihren Betrieb auf das Ausbrüten von Eiern aus verbesserten Zweinutzungslinien umzustellen. Die Vermeidung einer solchen doppelten Umstellung ist in Anbetracht der besonderen Umstände ein vernünftiger Grund für die vorübergehende Fortsetzung der bisherigen Praxis.

Quelle: Pressemitteilung Nr. 47/2019 des BVerwG vom 13.6.2019, <https://www.bverwg.de/pm/2019/47>

Hochschule Osnabrück sucht für ihren Studiengang Öffentliche Verwaltung Praxisplätze in Kommunen

„Der öffentliche Dienst ist für viele Schulabgänger weiterhin ein attraktiver Arbeitgeber. Für die jährlich jeweils zum Wintersemester angebotenen knapp 130 Studienplätze gab es in 2019 etwa 450 Bewerber*innen“, berichtet Studiengangskoordinatorin Marion Böer. Damit erfreut sich der in 2007 als Nachfolger der Niedersächsischen Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege eingerichtete Bachelorstudiengang Öffentliche Verwaltung der Hochschule Osnabrück weiterhin großer Beliebtheit bei Bewerber*innen, die den Weg in die Landes- oder Kommunalverwaltung in Niedersachsen suchen.

Praxisphasen im Studium und während der Einführungszeit

Studieninhalte und Studienstruktur des sechssemestrigen Studiums in Osnabrück sind ausgerichtet auf eine Tätigkeit in der Laufbahngruppe 2 – Einstiegsamt 1 der Fachrichtung Allgemeine Dienste (ehemals gehobener Dienst) der Landesverwaltung oder Kommunalverwaltung in Niedersachsen.

Ein Unterschied zu Studiengängen an Verwaltungshochschulen sind die Praxisphasen im Studium. Um die notwendige Praxiszeit für die Laufbahnbefähigung zu erwerben, absolvieren die Studierenden nach dem Bachelorabschluss deshalb eine zusätzliche Einführungszeit in einer niedersächsischen Behörde. Für diese Praxisphasen und die Einführungszeit sucht die Hochschule Osnabrück aktuell Praxisplätze in den Kommunen.

Zwei Wege zum Studienplatz: Mit oder ohne Kooperationspartner

Studierende können sich für den Studiengang direkt bei der Hochschule Osnabrück bewerben oder mit einem Kooperationspartner studieren. Kooperationspartner des Studiengangs sind das Land Niedersachsen sowie niedersächsische Kommunen in der Region. Die Kooperationspartner wählen ihre Studierenden mittels eines Auswahlverfahrens i. d. R. ein Jahr vor Studienbeginn aus. Sie stellen anschließend die Praxisplätze für die im Rahmen des Studiums durchzuführenden Praktika zwischen dem 2. und 3. Semester (10 Wochen) und im 6. Semester (15 Wochen) für ihre Studierenden zur Verfügung. Die erste Praxiszeit findet jährlich ab Anfang / Mitte Juli statt. Die zweite, 15-wöchige Praxiszeit ist dagegen flexibel planbar, wobei die meisten Studierenden im Februar eines Jahres damit beginnen, um spätestens ab September mit der Einführungszeit starten zu können. Studierende ohne Kooperationspartner müssen ihre Praxiszeiten selbst organisieren. Dabei sind sie auf entsprechende Angebote an Praxisplätzen des Landes und der Kommunen angewiesen.

Nachwuchskräfte kennenlernen und für sich gewinnen

Die Praxiszeit erlaubt es, dass Studierende und Behörde sich zunächst kennenlernen ohne langfristige Verpflichtungen einzugehen. Studierenden werden erste wertvolle Einblicke in die Verwaltungspraxis gewährt. Die Praxis-

behörden wiederum können dringend benötigte Nachwuchskräfte für sich gewinnen. „Dies kann insbesondere für kleinere Kommunen interessant sein, für die die Einstellung von Beamtenanwärter*innen nicht in Betracht kommt, oder allgemein für Kommunen, die über die regelmäßigen Einstellungen in den Vorbereitungsdienst hinaus Bedarf an weiterem Nachwuchs haben“ betont der Studiengangsbeauftragte Prof. Dr. Andreas Lasar.

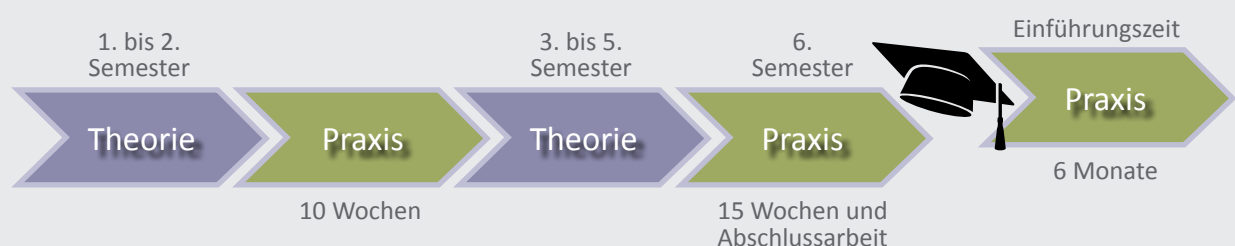
Der Studiengang wird regelmäßig weiterentwickelt. Ab 2020 werden die Studieninhalte noch stärker auf die Anforderungen, die an eine digitale Verwaltung gestellt werden, ausgerichtet. Im Rahmen eines vom Wissenschaftsministerium geförderten Projektes werden moderne Lehrmethoden insbesondere unter Einsatz von E-Learning erprobt.

Kommunen, die sich über die Möglichkeit, einen Praxisplatz oder einen Platz für die Einführungszeit anzubieten, informieren möchten, wenden sich an:

Dipl.-Kff. Marion Böer
Hochschule Osnabrück
Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
Studiengangskoordination
Öffentliche Verwaltung
Albrechtstraße 30, 49076 Osnabrück
Telefon: 0541 969 3001
E-Mail: oev@hs-osnabrueck.de

Weitere Informationen zum Studiengang finden Sie unter www.hs-osnabrueck.de/oeffentliche-verwaltung

Abb. 1: Verlaufsmodell des Bachelorstudiengangs Öffentliche Verwaltung der Hochschule Osnabrück



Abbau der Altschulden durch den Bund – ein richtiger Schritt

Vorleistungen der Kommunen in Niedersachsen müssen dabei berücksichtigt werden

VON DIRK-ULRICH MENDE

Im Juli 2019 hat die von der Bundesregierung eingesetzte Kommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse“ ihre Arbeit beendet. Aufbauend auf „Schlussfolgerungen“ der Vorsektors hat das Bundeskabinett am 10. Juli 2019 „Handlungsempfehlungen“ beschlossen. Ein wesentlicher Aspekt der Kommission war die kommunale Altschuldenproblematik, die in einer eigenen Facharbeitsgruppe intensiv diskutiert worden ist. Der Kabinettsbeschluss führt zur Altschuldenproblematik aus, dass eine Beteiligung des Bundes unabhängig von der grundsätzlichen Zuständigkeit der Länder unter bestimmten Voraussetzungen denkbar sei. Dieser Kabinettsbeschluss ist die Grundlage der Überlegungen des Bundesfinanzministers Olaf Scholz, wie eine Entschuldung der Kommunen machbar sein könnte.

Seit dem Spätherbst des letzten Jahres hat Olaf Scholz in einer Vielzahl von Interviews sein Konzept vorgestellt. Leider gibt es kein konkretes Papier, dazu, dass den kommunalen Spitzenverbänden zugeleitet worden wäre, so dass hier nur auf die Darstellungen in den Medien verwiesen werden kann und diese als Grundlage für die Bewertung und Forderungen an die Tilgung der Altschulden genommen werden können.

Nach diesen Berichten jedoch plant Bundesfinanzminister Olaf Scholz (SPD), 2500 überschuldeten Kommunen in Deutschland die Schulden abzunehmen. Der Bundesfinanzminister beziffert die Altschulden bei den Kassenkrediten auf rund 40 Milliarden Euro, der Bund könnte etwa die Hälfte dieser Verbindlichkeiten übernehmen. Darüber hinaus wird in dem entsprechenden Beschluss des Bundeskabinetts eine direkte Altschuldenhilfe mit einer Reihe von Voraussetzungen verknüpft. Diejenigen Länder, in denen besonders kassenkreditbelastete Kommu-

nen liegen, müssen sich ebenfalls an einer Schuldenübernahme beteiligen. Hierdurch möchte, so die Vermutung, der Bund sicherstellen, dass der Abbau der bestehenden Altschulden als ein Bestandteil einer umfassenden Altschuldenlösung vollständig gelingt. Zudem müssen diejenigen Länder, deren Kommunen keine Altschuldenlösung benötigen, in den nationalen Konsens über die Altschuldenlösung einbezogen werden.

Im Rahmen der weiteren Konkretisierung wird das Bundesfinanzministerium zu verschiedenen Punkten Vorschläge unterbreiten (müssen):

- Welche Kassenkredite sollen für eine Übernahme in die Bundesschuld in Betracht kommen (Stichtag, Mindesthöhe etc.)?
- Wie wird die Übernahme in die Bundesschuld rechtlich ermöglicht?
- Welche Verpflichtungen werden die begünstigten Länder und Kommunen eingehen müssen; wie will der Bund das Einhalten dieser Verpflichtungen gesichert wissen?

Das Präsidium des Deutschen Städtetages hat sich in seiner Sitzung am 24. September 2019 ebenfalls mit der Altschuldenproblematik befasst. Die bekanntgewordenen Überlegungen seitens des Bundesfinanzministeriums wurden ausdrücklich begrüßt. Darüber hinaus hat das Präsidium darauf hingewiesen, dass eine Erhöhung der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft auch einen geeigneten Weg für eine Erleichterung der Kommunen darstellen kann. Der Beschluss verweist auf eine gemeinsame Positionierung aller Länder, des Deutschen Städte- und Gemeindebundes sowie des Deutschen Städtetages.

Im Zusammenhang mit der Sitzung des Finanzausschusses des DST am 7./8. November 2010 wurde mit einem



Dirk-Ulrich Mende
ist Geschäftsführer
des Niedersächsischen
Städtetages

gemeinsamen Schreiben an den Hauptgeschäftsführer des DST von einer Vielzahl von Oberbürgermeistern aus Niedersachsen einer vermuteten Aufweichung der bisherigen Position des DST nachdrücklich widersprochen.

Die Beschlüsse des Bundeskabinetts haben bislang nicht klar erkennbar gemacht, ob und wie die Länder und Kommunen in eine Altschulden Regelung einbezogen werden sollen, die mit einer erheblichen eigenen Anstrengung sich schon in den vergangenen Jahren auf den Weg in eine dauerhafte Entschuldung gemacht haben. Neben Bremen und Hessen ist da ganz besonders Niedersachsen zu nennen: Die Zwischenbilanz der niedersächsischen Entschuldungsprogramme macht deutlich, dass die Kommunen ebenso wie das Land Niedersachsen mit ihrer Vereinbarung aus dem Jahr 2009 einen erfolgreichen Weg in die Rückführung der Kassenkredite gegangen sind.

Zur Erinnerung: Nach einer Aufstockung um mehr als die Hälfte im Jahr 2013 erreichte das Entschuldungsprogramm ein Volumen von 1,988 Milliarden Euro. Zurzeit besteht noch eine Restschuld in Höhe von 1,358 Milliarden Euro. Die Forderungen sind an insgesamt drei Kreditinstitute verkauft

worden. Der Fonds wird seit dem Jahr 2012 mit jährlichen Raten in Höhe von 70 Millionen Euro gespeist, die Land und Kommunen nach §§ 14b und 14c NFAG jeweils hälftig aufbringen. Der kommunale Anteil in Höhe von 35 Millionen Euro wird im Rahmen des Finanzausgleichs vorab der Schlüsselmasse bis zum Jahr 2040 entnommen.

Bei fast allen der 68 entschuldeten Kommunen konnte inzwischen eine positive Haushaltsentwicklung festgestellt werden. Derzeit können 90 Prozent von ihnen die vertraglich vereinbarten Haushaltsziele erreichen. Der bislang stetige Anstieg ihrer Liquiditätskredite wurde meist nicht nur gestoppt, sondern umgekehrt. Die betroffenen Kommunen konnten wieder Perspektiven entwickeln und finanzielle Spielräume schaffen, insbesondere für Investitionen.

Diese erheblichen Anstrengungen dürfen nach unserer Auffassung nicht unbeachtet werden. Unser Präsident Ulrich Mädge und unser Vizepräsident Frank Klingebiel und eine ganze Anzahl weiterer Bürgermeister haben deshalb sowohl den Deutschen Städtetag (DST) von unserer Position überzeugt als auch den „Schulterschluss“ mit der Landesregierung geschafft, um gemeinsam dafür zu sorgen, dass die Vorleistungen des Landes und der Kommunen in Niedersachsen bei einer entsprechenden Regelung berücksichtigt werden.

Bis zum April des Jahres will der Bund nun mit den einzelnen Ländern die denkbare Entschuldung erörtern und auch die Länder überzeugen, die gar nicht oder fast gar nicht davon profitieren. Bei diesen Verhandlungen erwarten wir, dass eine Lösung für Niedersachsen gefunden wird und damit im nächsten Schritt auch die Kommunen entschuldet werden könne, die aus welchen Gründen auch immer bei den vergangenen Entschuldungsrunden nicht partizipieren konnten. Legt man den diskutierten Schwellenwert von 500 Euro Kassenkredit pro Einwohner für eine Teilnahme an der Entschuldungshilfe an, so könnten noch rund 45 Kommunen in Niedersachsen davon profitieren, bei einem Schwellenwert von 350 Euro wären es sogar rund 65 Kommunen. Dafür zu streiten lohnt!

Heimat. Herkunft. Heute.

Ein Projekt zur Zukunft der niedersächsischen Heimatsammlungen aus den historisch ostdeutschen Gebieten

VON DR. BARBARA MAGEN

Ab 1944 fanden viele Menschen in Niedersachsen ein neues Zuhause, nachdem sie aus ihrer Heimat in den historischen ostdeutschen Gebieten flüchteten oder vertrieben worden waren. Aber es war eben ein neues Zuhause, keine neue Heimat. Hinter Vertreibung und Flucht liegt nunmehr ein ganzes Menschenleben – nicht in allen Familien wurden die Erinnerungen tradiert, nicht immer ist der Enkelgeneration bewusst, woher die Großeltern eigentlich stammen.

„Wie schwer mein Herz! die Heimat wie fern!“ – so wie Heinrich Heine mögen sich viele Menschen gefühlt haben, als sie westlich der Oder in die meist zerstörten Städte und vollen Dörfer kamen. Aber man war findig und richtete vielerorts, verstärkt seit Ende der 1950er-Jahre, Heimatstuben ein. Der Begriff „Stube“ suggeriert es bereits: Hier versammeln sich die Familie zu Festtagen, hier ist man mit geschätzten Gästen unter sich. Und in der Heimatstube? Hier versammelt sich ebenfalls Familie und Freunde, aber eben nicht nur Eltern und Kinder und Nachbarn, sondern alle diejenigen, die das gleiche Schicksal erlitten haben und nun in der Erinnerung vereint sind. Man schwelgt in Erinnerung, es kann ohne Erklärungsnot der gemeinsame Dialekt gesprochen, die Kultur bewahrt werden. Die Wände werden mit Landkarten geschmückt – Fotos, Briefe, Bücher und nicht zuletzt Gegenstände, die auf der Flucht mitgeführt wurden, finden hier ebenfalls eine neue Heimat. Aber vielleicht sogar noch wichtiger: Es werden diejenigen, die nun – im Rahmen der Westverschiebung Polens ebenfalls vertrieben – in den verlassenen Orten in der alten Heimat leben, zu Freunden. Schon früh übernehmen deutsche für polnische Städte Patenschaften. Manche dieser Patenschaften werden im Laufe der Zeit sogar zu Partnerschaften. Man besucht sich gegenseitig im Rahmen von Heimattreffen, man tauscht sich aus und findet Frieden.



Dr. Barbara Magen
Unterstützung und
Beratung Niedersächsischer
Heimatsammlungen
aus den historischen
Ostgebieten

Und heute? Die Erlebnisgeneration ist hochbetagt, nicht immer ist die eigene Familiengeschichte für Kinder und Enkel von Interesse. Die Betreuung, die in all den Jahrzehnten fast immer ehrenamtlich übernommen worden war, ist mühsam, an vielen Orten sogar unmöglich geworden. Mitte der 1980er Jahre kam das erste Mal die Frage auf: „Was passiert mit unseren Heimatsammlungen?“. Ein bundesweites Projekt ging 2008 an den Start – die Ergebnisse wurden wissenschaftlich aufgearbeitet und gipfelten in einer Datenbank aller deutschen Heimatstuben und -sammlungen, die über die Homepage des Bundesinstituts für Kultur und Geschichte der Deutschen im östlichen Europa in Oldenburg (www.bkge.de/Heimatsammlungen) abge-

rufen werden kann. Schon bei diesem Vorgängerprojekt übernahm der Museumsverband für Niedersachsen und Bremen e. V. (MVNB) die Projektträgerschaft für das Land Niedersachsen und legte nach Beendigung des Projektes einen Katalog der niedersächsischen Heimatsammlungen vor (Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport (Hrsg.), Dokumentation der

Heimatsammlungen von Flüchtlingen, Vertriebenen und Aussiedlern in Niedersachsen, Oldenburg 2012).

Fast zehn Jahre später ist die Auflösung weiterer Heimatsammlungen zu verzeichnen, nicht überall gelingt es, nachhaltige Lösungen zu finden, die die Zugänglichkeit der Sammlungen garantieren – sei es aus finanzieller Not, Raumnot oder aus personellem Mangel. Im Rahmen des Projektes „Herkunft. Heimat. Heute.“, das der MVNB in enger Kooperation mit der Landesbeauftragten für Heimatvertriebene, Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler, Editha Westmann (MdL), 2019 durchgeführt hat, und das unter der Schirmherrschaft des Niedersächsischen Ministers für Wissenschaft und Kultur, Björn Thümler (MdL), steht, wurde neben der Aktualisierung des Sammlungsverzeichnisses und der Ansprechpartner*innen den meist ehrenamtlichen Betreuer*innen Beratung und Qualifizierungsmöglichkeiten angeboten. Außerdem machte der MVNB seine über Jahrzehnte gepflegten Netzwerke auch für die Heimatsammlungen nutzbar. Ziel war dabei, das Erinnerungsgut dauerhaft zu erhalten, das kulturelle Erbe einer ganzen Bevölkerungsgruppe zu sichern und zu dokumentieren.

Eine Umfrage, die ebenfalls Teil des Projektes war, ergab unter anderem die Erkenntnis, dass in den letzten 10 Jahren häufig Absprachen der Heimatstubenbetreuer*innen bzw. Heimatkreisvereinen mit regionalen und lokalen Museen zur Auf- oder späteren Übernahme der Heimatsammlungen getroffen wurden. Dieser Schritt wurde auch vom MVNB aktiv unterstützt: Denn der Erhalt des historisch-ostdeutschen Kulturgutes ist nicht zuletzt als Teil der regionalen Geschichte von hoher Bedeutung – ist die Leistung der Heimatvertriebenen im Rahmen des Wiederaufbaus von Deutschland auch in den Dörfern und Städten nicht zu unterschätzen. Und fast drei Generationen später ist es an der Zeit, die persönlichen Erinnerungen in den Kreislauf der kollektiven Erinnerung zu überführen – nicht mehr allein als Gedächtnisstütze für das, was verloren ist, sondern als Mahnung für das, was nie wieder passieren darf.



Eine erste gemeinsame Veranstaltung fand am 27. Juni 2019 statt, in der erste Projektergebnisse vorgestellt und über die aktuelle Situation einzelner Sammlungen berichtet wurde. Auch wurde allen Beteiligten die Gelegenheit geboten, sich untereinander, aber auch mit Wissenschaft, Politik und Gesellschaft auszutauschen und Erfahrungen weiterzugeben.

Das (vorläufige) Ende des Projektes wurde am 13. Dezember 2019 mit der Präsentation der Projektpublikation „Heimaterinnerungen nach dem Zweiten Weltkrieg. Ein Projekt zur Zukunft der niedersächsischen Heimatsammlungen aus den historisch-ostdeutschen Gebieten“ begangen. Wir hoffen weiterhin auf die Unterstützung der Kommunen und wünschen uns, dass Kooperationen wie beispielsweise in Einbeck Schule machen.

Die Publikation kann über die Webseite www.mvnb.de bezogen werden.

Sie haben Fragen oder Anregungen? Dann kontaktieren Sie uns!

Kontakt

Museumsverband
Niedersachsen und Bremen e.V.
Projekt Niedersächsische
Heimatsammlungen
An der Börse 6, 30159 Hannover
Tel. 0511 214498-3
E-Mail: info@mvnb.de



Schrifttum

Das Dienstunfallrecht für Bundes- und Landesbeamte

Günther/Michaelis/Brüser

Auflage 1, 2019, 286 S., 59 Euro,

Verlag C.H.BECK

ISBN 978-3-406-73586-8

Das Werk beinhaltet eine systematische Darstellung der Grundzüge des Dienstunfallrechts für Beamte des Bundes und der Länder. Es wird anhand zahlreicher Beispielsfälle erläutert, wann und unter welchen Voraussetzungen in der Praxis ein anerkannter Dienstunfall vorliegt und in welchen Fällen eine Ablehnung rechtmäßig ist. Dabei werden von den Autoren auch medizinische Fragestellungen einbezogen, die bei schwierigen Abgrenzungsfällen oft eine entscheidende Rolle spielen können. Die Grundstrukturen der versorgungsrechtlichen Folgen eines anerkannten einfachen oder qualifizierten Dienstunfalls werden erläutert. Steuerrechtliche Hinweise dienen der Abrundung.

Vorteile auf einen Blick

- verfasst von Experten aus Wissenschaft und Praxis
- präzise Darstellung der Rechtsprechung zum Dienstunfallrecht und der Rechtsschutzmöglichkeiten
- mit Bearbeitungshinweisen zu Dienstunfallanträgen und Lösungsvorschlägen für schwierige Fälle
- mit einer Synopse zu den Regelungen zum Dienstunfallrecht im Beamtenversorgungsgesetz des Bundes und den entsprechenden Gesetzen der Länder

Zielgruppe

Für Beamte in Bund, Ländern und Kommunen, Sachbearbeiter in Dienstunfallfürsorgestellen, begutachtende Ärzte, Richter, Rechtsanwälte, Verbandsjuristen, Personalräte.

Dialog statt Dystopie:

Hannovers Vision als „Agora of Europe“

Europa steht vor großen Herausforderungen: Globalisierung und Digitalisierung eröffnen Chancen und bergen Risiken. Aufkeimender Nationalismus und Rassismus gefährden den Zusammenhalt. Sicher geglaubte Werte beginnen zu zerbröseln. Ist es utopisch, Europa durch fantasievollere Formen retten zu wollen? Mit Kunst und Kultur eine neue Wertediskussion anzustoßen? Darauf setzt Hannover mit seiner Bewerbung zur Europäischen Kulturhauptstadt.

Mit folgenden Sätzen beginnt das erste Bid Book „Agora of Europe“, mit dem sich Hannover als Kulturhauptstadt Europas 2025 beworben hat:

„Du bist schon so weit gelaufen, bist schon so lange unterwegs.

Und dann ist er auf einmal da: der Abgrund. Dunkel breitet er sich vor dir aus. Du bleibst davor stehen, starrst hinab und weißt: Es geht nicht mehr, keinen Schritt. Das ist kein Loch, das man umlaufen oder mit beherztem Anlauf überspringen kann. Es ist ein tiefer Riss, dessen Ränder sich links und rechts in der Ferne verlieren und dessen Boden man allenfalls errahnen kann.

Was ist passiert? Ein ganzes Land, eines der einwohnerreichsten, entscheidet sich dafür, die Union zu verlassen. Zur gleichen Zeit sitzen mit jedem Jahr mehr anti-

europäische Parteien in den Parlamenten und fressen sich ins Herz der Union. Sie wankt. Nach Jahrzehnten ihrer Existenz, ihres Wachstums und der gemeinsamen Kämpfe um die Gestaltung ihrer Zukunft stellt sich nun mehr denn je die Frage nach ihrer Überlebensfähigkeit. Also fragst du dich: Kann man – im Angesicht all dieser Erschütterungen – einfach so weitermachen? Alles wie immer, als wäre nichts gewesen?

Und dann kommt so ein Berater von einer Agentur auf dich zu und erklärt dir, dass bald die Abgabefrist für die Bewerbung zur Kulturhauptstadt 2025 sei. Ein sehr, sehr wichtiger Termin, wie er betont. Aber du müsstest dir keine Sorgen machen. Er habe nämlich bereits zahlreiche Bid Books für Städte geschrieben und wisse genau, was zu tun sei. Daraufhin zeigt

er dir seine Arbeit der letzten Jahre: dutzende Bewerbungen, alle originell und ansprechend gestaltet. Seine Agentur, sagt er, verspreche nichts Geringeres als einen maßgeschneiderten, bestechenden Bewerbungstext, der die richtigen Worte für die wichtigen Themen zu finden weiß, mit einem griffigen Motto, das die Jury berührt. Du liest in den Texten von ›open spaces‹, ›open minds‹ und ›frameworks‹, von ›empowerment‹ und ›urban labs‹. Und so ziemlich alle Städte, stellst du fest, liegen offenbar ›im Herzen Europas‹ und sind Knotenpunkte des Austauschs. Der Berater steht neben dir, nickt und zum Schluss nennt er dir einen Preis für seine Kunst.

Will man das? Originalität von der Stange? Verliert nicht jedes Wort dadurch sein utopisches Potenzial? Du fragst dich: Muss eine Bewerbung im Jahr 2019 nicht völlig andere Töne anschlagen als eine von vor fünf Jahren, nach allem, was passiert ist? Müsste sie nicht unmittelbar auf die kulturelle und politische Realität des Kontinents reagieren, auf den Riss, der durch Europa geht? Sollte es nicht vielmehr um dringend nötige echte Begegnung von Menschen auf Augenhöhe gehen?

Der Berater steht vor dir und wartet. Du sagst nichts. Es braucht andere Stimmen als diese, beschließt du. Also wendest du dich ab und noch ehe du dich versiehst, begrüßt dich Kurt Schwitters, der Dadaist mit breitem Lachen und verknittertem Hemd, mit kräftigem Händedruck. Und er ist nicht allein. Er wird begleitet von Gottfried Wilhelm Leibniz, dem großen Europäer und Aufklärer, mit seiner typischen Perücke. War ja klar: zwei Männer. Europa steht am Abgrund und man schickt zwei Männer, um die Welt zu retten. Fragend schaut ihr gemeinsam in die Tiefe.

Doch wie es scheint, haben die beiden einen Plan.“

Dieses Zitat beschreibt eine dystopische Metapher des desolaten Zustand Europas. Spaltungsbewegungen wie der Brexit, Nationalismus oder Populismus stellen die Union vor immense Herausforderungen.



Auf der Shortlist!

HANNOVER 2025
AGORA OF EUROPE

in Germany. What is
Agora!





Die Teamleitung Inga Samii und Melanie Botzki in Berlin nach der Verkündung

Und die Realität? Ein Bürgermeister aus dem Landkreis Nienburg tritt zurück, weil er massiv von Rechten bedroht wird. Eine rechte Terrorzelle wird bei Razzien enttarnt. In Halle gibt es einen Überfall auf eine Synagoge. In Hanau erschießt ein Mann gezielt türkischstämmige Menschen in einer Shisha-Bar und in einem Kiosk – alles innerhalb der letzten Monate.

Zahlreiche Menschen versammeln sich daraufhin bei Gedenkveranstaltungen, protestieren und bekennen sich lautstark zu europäischen Werten, wie Vielfalt und Demokratie.

Hannover als „Agora of Europe“

Auch und natürlich in Hannover, wo die gesamte Stadtgesellschaft zahlreich, nachdrücklich und lautstark, aber in gewohnt unaufgeregter Manier den antieuropäischen, rassistischen und populistischen Gedanken, Stimmen und Taten trotzt.

Und die Stadt ist groß und bedeutend genug, um gehört zu werden. Aber sie ist auch klein genug, um für eine gemeinsame Zukunft das Experimentieren zu wagen, das Scheitern und Neuversuchen zu riskieren. Hannover ist die ruhige, aber starke Mitte mit einer vielfältigen, kreativen Szene, in der konträre Positionen, die sonst zunehmend aneinander vorbeisprechen, ausgetauscht werden und zusammenfinden können.

Daran anknüpfend setzt Hannover in seiner Bewerbung zur Kulturhauptstadt 2025 auf Dialogplattformen. Dabei entwickelt die Stadt moderne Interpretationen des antiken Versammlungsortes, der Wiege der Demokratie. Das

Ziel sind Agoren, wo gemeinsam und interdisziplinär die drängenden Themen Europas verhandelt und neue Visionen ausprobiert werden, ohne Tabus. In diesen Agoren werden neue und innovative Impulse für Europa gesetzt und neue Ideen für ein gemeinsames Europa entwickelt. Hier wird ein neuer Nährboden für den Kulturraum Europa zusammengestellt.

Hannover leitet mit diesem Ansatz einen Paradigmenwechsel im Wettbewerb der Kulturhauptstädte ein: Nicht Europa wird mit dem Titel „Kulturhauptstadt Europas“ schwache Städte stärken, starke Städte stärken Europa. Starke Städte wie Hannover.

Künstlerisch in jeder Hinsicht – Hannover stellt Weichen für Kulturentwicklung

Diese Stärke Hannovers findet ihren Ausdruck auch in der künstlerischen Linie der Bewerbung. Vom provokativen „Hannover hat nichts“-Plakat zum Auftakt bis zum aufwendig gestalteten Bid-Book-Roman „Agora of Europe“: Hannover lässt die Kunst für sich sprechen.

Das zeigt sich auch beim vollen Rathaus zum Public Viewing der Shortlist-Verkündung und ein in Windeseile ausverkauftes Bid-Book-Taschenbuch: Die künstlerische Linie entfacht Begeis-

terung in Hannover – und beeindruckt auch die internationale Expert*innenjury, die von einem „inspirierendem Konzept“ spricht. Hannovers Bewerbung ist charmant selbstironisch und hat einen fast waghalsigen Willen zur Kunst“, lobte auch die Hannoversche Allgemeine Zeitung das Bid Book. Zuletzt wurde das Bid Book im Februar mit einem der wichtigsten Designpreise der Welt – dem iF Design Award – ausgezeichnet.

Hannovers Strategie überzeugt. Das hat auch die internationale Jury im Dezember bestätigt – und die Landeshauptstadt ins Finale geschickt. Nun erarbeitet das Team der Kulturhauptstadtbewerbung zusammen mit ausgewählten Künstler*innen, Dramaturg*innen und Architekt*innen interdisziplinär die Umsetzung und Konkretisierung des Programms nach dem Agora-Prinzip – die Grundlage für das zweite Bid Book, das am 31. Juli in Berlin abgegeben werden muss.

Dann steht auch Hannovers Kulturentwicklungsplan, an dem zurzeit mit Hochdruck gearbeitet wird. Er macht nicht nur Hannovers Kultur fit für die Zukunft, sondern gewährleistet auch und vor allem die Nachhaltigkeit des Bewerbungsprozesses, indem er von vornherein bis fünf Jahre über das mögliche Kulturhauptstadtjahr hinaus gilt.



Präsentation der Inhalte des Bid Books



Präsentation des Bid Books Agora of Europe im Sprengel Museum Hannover

Neue Strukturen werden geschaffen

Das Programm für das Kulturhauptstadtjahr ist ohne die enge Zusammenarbeit der Kulturaktiven des Landes Niedersachsen, der Region Hannover, der Landeshauptstadt und der freien Szene nicht denkbar.

Hierfür haben sich bereits beziehungsweise werden gerade neue Struk-

turen aufgebaut: Ein Großteil der Freien Szene hat sich bereits im Bewerbungsprozess erfolgreich in der Initiative „Aufnahmestadium“ vernetzt. Das hat die Jury als einen der positiven Aspekte dieses Prozesses bereits hervorgehoben. Desweiteren wurde eine Tour durch die ganze Region gestartet. Ziel ist es, die Bewerbung vorzustellen, mit den jeweiligen kulturellen Szenen vor Ort

in Kontakt zu kommen und die Verbindung zwischen den Kulturaktiven der Landeshauptstadt und der Region zu vertiefen.

Darüber hinaus wird Hannover als Kulturhauptstadt Europas durch bereits geplante Kulturprojekte nicht nur die Region Hannover bespielen, sondern mit gezielten Projekten auch in ganz Niedersachsen wirken.

Ein Wandel zur europäischen Kulturmetropole würde die Region Hannover als Standort für Unternehmen stärken sowie Tourist*innen aus der ganzen Welt anziehen.

Hildesheim soll Kulturhauptstadt Europas 2025 werden

Beets, Roses and the Meaning of Life. Re[ru:]ting Hildesheim

Kann man sich mit einer Zuckerrübe bewerben, um Kulturhauptstadt Europas zu werden? Davon, dass man das kann und wie wir das tun. Und warum.

Gemeinsam mit dem Landkreis Hildesheim und den 17 Landkreiskommunen bewirbt sich die Stadt Hildesheim um den Titel Kulturhauptstadt Europas 2025. **Und wir wissen: Wir sind Provinz.** Mit Stadt und Land. **Und wir**

wissen auch: Hier gibt es Möglichkeiten, die es anderswo nicht gibt. Wir entwickeln Vorschläge, die in viele andere ähnliche Regionen übertragen werden können. Wir haben kurze Wege, nachhaltige direkte Verbindungen, eine überschaubare Größe, Mobilisierungsfähigkeit und Raum zum Experimentieren. Wir können kulturelle Ideen und ein künstlerisches Labor für viele grundlegende zukünftige Fragen bereitstellen.

Und genau deshalb sollte Hildesheim Kulturhauptstadt Europas werden: **Nicht obwohl, sondern weil wir Provinz sind.**

Also warum Hildesheim? Warum „Beets and Roses“?

Weil Hildesheim eine historische Kulturstadt mit einer innovativen Szene für junge Gegenwartskultur ist. Weil es bei uns UNESCO Weltkulturerbe und

ebenso Feldkulturerbe gibt: Die Zuckerrübe, der Stolz und Reichtum unserer Region. Die Rübe steht für Bodenständigkeit und Tradition. Die Hildesheimer Rose begleitet sie – als Symbol für die kulturellen Schätze, die Visionen und die Schönheit unserer Stadt und ihrer Region. Sie steht auch für Überlebenswillen, Zukunft und Hoffnung. Rüben und Rosen also. Beets and Roses. Damit wäre der erste Teil des Mottos erklärt.

Und „The Meaning of Life“?

Die großen europäischen und globalen Herausforderungen haben nicht nur mit Technik und Wirtschaft zu tun. Sie sind auch Fragen der Kultur. Und eine der wesentlichen Fragen der Kultur ist die Frage nach dem Sinn.

Hildesheim wird sich den großen Fragen der Gegenwart und der Zukunft stellen. Denn die Erosion des



Kloster Marienrode, Hildesheim

FOTO: ©HILDESHEIM MARKETING GMBH

gesellschaftlichen und europäischen Zusammenhalts, die Klimakrise oder die bevorstehenden Veränderungen durch künstliche Intelligenz sind existenzielle Herausforderungen. Ein „weiter wie bisher“ ist keine Option – weder für Europa noch für eine Stadt oder Region in Niedersachsen. Es bedarf nicht nur technischer oder finanzieller Lösungen, sondern eines europaweiten gesellschaftlichen und kulturellen Verständigungsprozesses über Lebens- und Gesellschaftsentwürfe, Haltungs- und auch Glaubensfragen.

Lösungen für die großen Fragen der Zukunft müssen (auch) in kleinen und mittelgroßen Städten Europas gefunden werden. Gerade auch in ländlichen Räumen wollen wir den Beweis antreten, dass es eine positive, vorwärtsstrebende Provinz gibt, eine europäische „Modell-Kultur-Region“.

Deshalb: „re[ru:]ting Hildesheim“.

...in Lautschrift geschrieben steckt das Wort *root* für Wurzel und *route* für Straße darin. Wir vergewissern uns unserer Wurzeln. Und wir müssen prüfen, ob die Wege, auf denen wir unterwegs sind, in die richtige Richtung oder in Sackgassen führen. Wir sind davon überzeugt, dass wir die Route neu berechnen, die Ziele neu festlegen und neue Wege erkunden müssen – und dass wir das können, hier in der Provinz.

Das hat die europäische Jury mit ihrem Entscheid im Dezember 2019 bestätigt und Hildesheim in die zweite Runde im Wettbewerb um den Titel „Kulturhauptstadt Europas 2025“ gewählt.



WAS WIR ALS KULTURHAUPTSTADT EUROPAS 2025 WOLLEN?

Wir wollen...

- **Sinn ergeben. Neue bedeutungsvolle Beziehungen aufbauen.**
Zwischen unterschiedlichen gesellschaftlichen Gruppen, zwischen Stadt und Region, zwischen uns und der Natur, zwischen Vergangenheit und Zukunft, zwischen Südniedersachsen und der Welt.
- **Eine Modell-Kulturregion werden.**
Hildesheim als provinzielle Region fördern, die den Wandel mit künstlerischen und kulturellen Mitteln gestaltet und beispielgebend sein kann für andere Regionen Europas.
- **Eine inklusive städtische und regionale Gesellschaft entwickeln,**
Beteiligungsmöglichkeiten schaffen und die kulturelle Vielfalt nutzen.
- **Die Jugend unterstützen und stärken,**
neue Ideen fördern, Bildungs- und Lebenschancen schaffen.

■ **Den Kultursektor stärken.** Die kulturelle Produktion verbessern und erleichtern.

■ **Die nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung vorantreiben.** Innovation, Kreativität und Tourismus fördern.

WIE WIR DIESE ZIELE VOR, NACH UND VOR ALLEM WÄHREND 2025 UMSETZEN

Auszüge aus unserem künstlerischen und kulturellen Programm:

Province Lab – Vorprojekt

Digitalisierung, Mobilität, Nachhaltigkeit und Populismus sind in derzeitigen öffentlichen (politischen) Diskussionen Schlagworte, die gleich einem Mantra wiederholt werden. Aber sind das auch die Themen, die die Provinz bewegen? Oder stehen in den Regionen abseits des städtischen Lebens ganz andere Notwendigkeiten im Fokus?

Das Netzwerk Kultur & Heimat hat Anfang März in Kooperation mit dem Projektbüro KULTURHAUPTSTADT Hi2025 zehn europäische Expert*innen aus verschiedensten Bereichen (u. a. aus Landwirtschaft, Agritourismus, Kreativwirtschaft, Kunst/Kultur) zum Austausch und zur Diskussion eingeladen. Was bedeutet Provinz in den verschiedenen Winkeln der Welt? Ist Provinz wirklich gleichbedeutend mit Langeweile und Rückständigkeit? Wie beeinflusst sie unsere Arbeit? Welche Erfahrungen haben die Akteure mit



Ottoplatz, Hildesheim



Schlacht bei Dinklar



(künstlerischer) Arbeit und dem Leben in der Peripherie gesammelt?

Das Province Lab gibt wertvolle Einblicke, was es bedeutet, in verschiedenen Ländern Europas provinziell zu sein. Es beleuchtet Chancen und Herausforderungen. Und das Experiment eröffnet den Raum für erste Lösungsansätze und Konzeptideen dazu, wie eine kulturelle Arbeit aussehen müsste, die das Image der Provinz in ein aktuelles, frisches und außergewöhnliches verwandeln kann.

Network of Boring Cities – Netzwerk der langweiligen Städte

Network of Boring Cities bietet eine Plattform für den Austausch unterschätzter europäischer Kulturprovinzen.

Wenn die Provinz langweilig ist: gut. Dann wollen wir die Hauptstadt der Langeweile sein. Wir tauschen uns mit anderen Städten und Regionen aus, die sich da befinden, wo der Pfeffer wächst. Wir werden zeigen, dass es so etwas gibt wie eine progressive Provinz. Wir erkunden die Potenziale, um Ideen für die Zukunft zu entwickeln, die nur außerhalb der Metropolen zu finden sind. Das Städtische und das Ländliche, das Globale und das Lokale – es lässt sich in diesen Landschaften auf engstem Raum und unmittelbar erforschen.

Mit diesen unterschiedlichen Erfahrungen werden wir eine Plattform für den Austausch von Ideen und Projekten sowie die Sicherung und den Transfer von Wissen für unterschätzte Städte und Regionen in Europa schaffen.

Rübe 4.0: FeldKulturerbe-Theater

Seit 1990 steht das Forum Heersum für Landschaftstheater im Landkreis Hildesheim. Auf einer Fläche von 1.206 Quadratkilometern wird im Sommer 2025 ein neues Stück zur Geschichte der Zuckerrübe und der Landwirtschaft gezeigt. Dafür werden internationale Künstler*innen im ganzen Landkreis Labore einrichten, um die lokalen Geschichten rund um die Zuckerrübe und die globalen Verflechtungen der Zuckerproduktion zu erforschen.

Europe from Beyond – Die Konturen Europas: Eine Autorenreise

28 Autor*innen aus EU-Nachbarländern werden eingeladen, eine Reise auf der Suche nach neuen Erzählungen über Europa zu unternehmen. Welche Konturen Europas werden von außen sichtbar? Ist die Normalität unserer Grenzen ein Grenzfall?

Die Autor*innen beschreiben ihren persönlichen Weg, ihre Begegnungen und Beobachtungen. In Hildesheim angekommen, werden Begegnungsformate entworfen und Lesungen durchgeführt.

Churches 21 – Künstlerische Neuerfindungen zum Dorfzentrum

Die Kirche war über Jahrhunderte der Fixpunkt ländlichen Lebens. Sie steht bis heute im Zentrum der meisten Dörfer. Aber Dörfer und die Einstellungen

und Bedürfnisse ihrer Bewohner*innen haben sich verändert.

Wir werden Künstler*innen aus der ganzen Welt einladen, um 21 Kirchen der Region und ihr (Wohn-)Umfeld künstlerisch zu erkunden. Es geht um Konfrontation und Wettbewerb; um Spannungsfelder, die sich auf Raum, Geschichte, Umwelt, Architektur und Religion beziehen. Es geht um die Bewohner*innen des Dorfes, bzw. des Stadtteils und ihre Beziehung zur Kirche, um den Ort in all seinen Facetten und sozialen Verbindungen. Es geht um die Frage, was die Orte heute im Innersten zusammenhält.

Squares of Encounter – Plätze der Begegnung

Plätze prägen den Charakter einer Stadt. Squares of Encounter bedeutet: Wir schaffen urbane Abenteuerspielplätze, gemeinsame Ess- und Kochgelegenheiten, soziokulturelle Kioske, Pop-up-Denkmäler... Fünf Plätze in Hildesheim werden kulturell gestaltet und belebt.

Als dauerhafte Verbindung zwischen der Innenstadt und der Neustadt, dem zukünftigen Quartier der Kreativität und jungen Kultur in Hildesheim, soll ein zentraler Platz architektonisch neugestaltet werden, der auch das Cultural Hub beherbergt. Die Anwohner*innen werden aktiv in den Planungsprozess einbezogen. Ein Austausch mit Modellprojekten aus Europa und der Welt inspiriert die Neugestaltung der Plätze.

UND WIE GEHT ES WEITER?

Für Hildesheim, aber auch die vier weiteren Bewerberstädte – Chemnitz, Hannover, Magdeburg und Nürnberg – gilt es jetzt, das vorgelegte Konzept zu verfeinern und weiter zu konkretisieren. Der im Januar 2020 veröffentlichte Juryreport, als konkrete Rückmeldung zur Bewerbung, stärkt uns auf unserem Weg und gibt wertvolle Hinweise für unsere aktuelle und zukünftige Arbeit.

Neben vielen weiteren interessanten Informationen steht auf unserer Internetseite www.hi2025.de das Bid Book auf Deutsch und Englisch zum Download zur Verfügung.



Systematisches Management.

Damit Pädagogen sich auf Wissensvermittlung statt Server Updates konzentrieren können, werden auch für Schulen starke IT-Partner immer wichtiger. „Wir unterstützen Schulen, datenschutzkonform zu arbeiten und zeitgemäß zu unterrichten. Und stellen zugleich fest, dass noch viele Themen offen sind, die es dringend aufzuarbeiten gilt“, weiß Timo Wörner, der als IT-Business-Architekt bei Bechtle öffentliche Auftraggeber. Neben der Qualifizierung der Lehrkräfte sind der Zugriff auf schnelles Internet und ausreichend verfügbare Anzeigegeräte wie Smartboards oder Tablets entscheidend für die erfolgreiche Digitalisierung des Schulsystems. Mit dem Digital-Pakt Schule bringen Bund und Länder die Themen entscheidend voran und schaffen die infrastrukturellen Grundlagen für digitale Bildung in deutschen Schulen. Die Digitalisierung an Schulen bleibt aber ein höchst individueller Prozess. „Solide Grundlage sind in der Regel eine moderne Infrastruktur, ein gut ausgeleuchtetes WLAN-Netz und funktionierende Datenschutzkonzepte. Ausgangsbasis ist immer ein Medienentwicklungsplan, der für die Schulverwaltung und die Pädagogik eine Strategie, Beschaffungsprozesse, Services und Dienste festlegt. Oberste Priorität hat aber der sichere und verlässliche Betrieb. Bei Investitionen in die IT müssen wir auch immer die Folgekosten im Blick haben“, erklärt Timo Wörner.

Dreiklang aus Konzeption, Integration und Support.

Damit steigt auch die Nachfrage nach entsprechenden Angeboten, denn Schulen und Bildungsträger setzen



sich intensiv mit digitalen Möglichkeiten auseinander. Um den Wandel begleiten zu können, hat Bechtle sich in den vergangenen Jahren deutlich verstärkt. In Villingen-Schwenningen und in Mainz befassen sich spezialisierte Teams ausschließlich mit der IT an Schulen. Sibylle Bilavski, die als Branchenmanagerin die Bechtle Aktivitäten im Konzern bündelt, weiß, dass viele Schulen bereit sind, den umfassenden Medienwandel mitzugehen. Allerdings stehen die Verantwortlichen vor allem organisatorisch vor großen Herausforderungen. Entsprechend vielseitig ist das Angebot von Bechtle, um modular zu unterstützen, aber auch ganzheitliche Lösungen anzubieten. „Wir planen und betreiben die Infrastruktur und Netzwerktechnologie, übernehmen die Wartung und schützen die IT-Systeme mit Sicherheitskonzepten. Wir liefern für den Schulbedarf spezielle Hard- und Software und bieten innovative und pädagogische Lösungen wie Tafelsysteme oder interaktive Boards für den virtuellen Klassenraum. Gemeinsam mit allen Verantwortlichen planen wir die Schul- und Medienentwicklung strategisch und erstellen pädagogische Konzepte. Individuelle Anwenderschulungen und Trainings über die Bechtle Schulungszentren runden das Bechtle Angebot ab“, sagt Sibylle Bilavski.

Begleiten und beraten.

Unterstützt werden die Spezialisten von vielen weiteren Fachkräften in den Bechtle IT-Systemhäusern. Mit mehr als 15 Jahren Erfahrung beraten die Teams Schulträger und Schulen, die die Vorteile digitaler Systeme für die Schulentwicklung nutzen wollen. Um neue Medien in den Unterricht zu integrieren, hat das Bechtle Competence Center Mobile Solutions in Neckarsulm ein einfaches und skalierbares Baukastensystem zum Management von Mobile Devices entwickelt. Mit dem speziell zugeschnittenen Angebot können Schulen mobile Geräte in Betrieb nehmen und mit wenig Aufwand verwalten. „Es reicht nicht, das Whiteboard in den Klassenraum zu schieben und das digitalisierte PDF darauf zu zeigen. Die Verantwortlichen in Schulen müssen auch Prozesse und Strukturen dahinter betrachten. Es geht schon lange nicht mehr darum, ob die Digitalisierung in Schulen ankommt, sondern nur noch, wie wir sie sinnvoll umsetzen“, erklärt Sibylle Bilavski.



Ihr Ansprechpartner:

Hariharan Sriskanthan, Account Manager Public Sector, Bechtle IT-Systemhaus Hannover, hariharan.sriskanthan@bechtle.com, Telefon: 0511 33693 126

Niedersächsisches Behindertengleichstellungsgesetz, Novellierung

VON MARINA KARNATZ



Marina Karnatz
ist Referentin beim
Niedersächsischen
Städtetag

Die Koalitionsvereinbarung der Niedersächsischen Landesregierung für die 18. Wahlperiode sieht vor, ein neues Niedersächsisches Behindertengleichstellungsgesetz (NBGG) zu verabschieden, dabei die europarechtlichen Vorgaben umzusetzen und die kommunale Ebene sowie den nichtöffentlichen Sektor einzubeziehen. Das Ziel dabei sollte die Barrierefreiheit in allen Bereichen sein.

Die geplanten Änderungen des NBGG wurden in den letzten Jahren angesichts der politischen Entwicklungen vielfach auf unterschiedlichen Ebenen diskutiert. Die letzte geplante Änderung des NBGG wurde im September 2019 angekündigt. Über die Einzelheiten der Änderungen haben wir mit dem NST-Info-Beitrag Nr. 5.120 / 2019 informiert. Mit dem neuen Entwurf werden den Kommunen erneut weitere Aufgaben auferlegt, die zusätzliche Personal- und Sachkosten nach sich ziehen. Folgende kommunalrelevanten Punkte haben wir zusammengefasst:

§ 4a Gremien

Die geplanten Regelungen besagen, dass bei der Besetzung von Kommissionen, Arbeitsgruppen, Vorständen, Beiräten und gleichartigen Gremien, die von öffentlichen Stellen eingerichtet oder besetzt werden, diese darauf hinwirken sollen, dass Menschen mit Behin-

derungen angemessen berücksichtigt werden sollen.

Diese Regelung halten wir für nicht erforderlich, weil diese in das Selbstverwaltungsrecht der Kommunen eingreift. Kommunen sollen eigenständig – selbstverständlich auch unter Berücksichtigung der Menschen mit Behinderungen – entscheiden können, wen sie in ihre Gremien berufen.

§ 7 Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr

Die geplante Änderung im § 7 Abs. 1 Satz 1 NBGG enthält gegenüber dem bisherigen § 7 Abs. 1 insoweit eine Verschärfung, als bei „Neubauten öffentlicher Stellen“ zwingend Barrierefreiheit herzustellen ist gegenüber der bisherigen „Soll-Vorschrift“.

Festzustellen ist, dass bereits die Umsetzung der aktuellen gesetzlich vorgegebenen Verpflichtungen zur Herstellung der Barrierefreiheit für die Kommunen sehr kostenintensiv ist. Die geplanten Änderungen bergen aus unserer Sicht ein weiteres erhebliches Kostenpotenzial bzw. Mehrbedarf in sich. Außerdem würde die Herstellung der vollständigen Barrierefreiheit bei bestimmten öffentlichen Gebäuden zu Umsetzungsschwierigkeiten führen, ohne dass ein Bedarf für die Barrierefreiheit besteht. Dies kann zum Beispiel Einsatzgebäude der Feuerwehr oder Sportleistungszentren betreffen. Gekoppelt mit der Verbandsklagemöglichkeit nach § 13 NBGG könnte hier ein Druck entstehen, ohne erkennbaren Bedarf barrierefrei zu bauen. Insofern sollte es aus unserer Sicht bei der bisherigen Soll-Vorschrift bleiben, die sich in den vergangenen Jahren als ausreichend bewährt hat.

§ 8 Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken

Die geplante Erweiterung dieser Regelung in Abs. 1 um Allgemeinverfügungen wird zu Mehraufwand in den Kommunen führen. Dies gilt auch für die Erweiterung

in Abs. 2, wonach künftig alle Menschen mit Behinderungen und nicht nur blinde und sehbehinderte Menschen einen barrierefreien Zugang zu den genannten Dokumenten verlangen können.

Diese Regelung betrifft insbesondere die gesamte Gestaltung der Unterlagen in „leichter Sprache“. Hierfür wird neben der Sichtung aller erforderlichen Unterlagen noch die Umsetzung der Gestaltung personellen Einsatz erforderlich machen, der durch Fremdvergabe oder interne Schulungen sicherzustellen wäre und somit erhebliche Mehrkosten zur Folge haben wird.

Insgesamt stellen die Ausgaben im Bereich Gebärdensprache und Kommunikation laut Auskunft unserer Mitglieder bereits zum jetzigen Zeitpunkt einen beachtlichen Posten mit steigender Tendenz dar. Dazu gehört nicht nur die Gestaltung der Bescheide und Vordrucke, sondern auch die Ausgaben für die Gebärdendolmetscher bei Ratssitzungen, bei Antragstellungen und gegebenenfalls für die Sprechstunden im Bürgerbüro. Nach unserer Kenntnis betragen die Ausgaben in diesem Bereich bei unseren Mitgliedern bis zu 0,24 Euro jährlich pro Einwohner.

§ 11 Aufgaben der oder des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen, neue Absatz 4, Satz 2

Im § 11 soll eine neue Verpflichtung für die Kommunen aufgenommen, die Landesbeauftragte bei der Erfüllung der Aufgaben zu unterstützen, insbesondere Auskünfte zu erteilen und Einsicht in Unterlagen zu gewähren.

Bereits jetzt ist es so, dass die Kommunen einer von der Landesbeauftragten ausgesprochenen Bitte um Unterstützung Folge leisten. Einer Verpflichtung durch Gesetz bedarf es dazu aus unserer Sicht daher nicht. Die Normierung der Verpflichtung auch der kommunalen Gebietskörperschaften zur Unterstützung der Landesbeauftragten, der Erteilung von Auskünften sowie der Gewährung

einer Einsichtnahme in die Verwaltungsvorgänge stellt einen nicht zu rechtfertigenden Eingriff in die kommunale Selbstverwaltungshoheit dar.

Die Kostenschätzungen der Kommunen für diesen Aufgabenbereich belaufen sich aktuell auf bis zu 6.000 Euro pro Jahr, was auf den ersten Blick keinen hohen Betrag darstellt, jedoch unter dem Strich zusammen mit den Ausgaben für die anderen Aufgaben zu einer beträchtlichen Summe führt.

§ 12a Abs. 2 Kommunale Beiräte, Landesarbeitsgemeinschaft

Laut der geplanten Regelung im neuen § 12a Abs. 2 sollen die Landkreise, die Region Hannover, die kreisfreien Städte, die Landeshauptstadt Hannover und die Stadt Göttingen alle fünf Jahre Inklusionskonferenzen durchführen und Inklusionsberichte erstellen.

Diese Verpflichtung sehen wir kritisch. In der Gesetzesbegründung wird zu Recht auf die großen Anstrengungen der Kommunen verwiesen, inklusive Sozialräume zu entwickeln. Daher sehen wir keine Notwendigkeit für derart reglementierte Vorgaben. Die Umsetzung der vielfältigen Aktivitäten im Rahmen der Inklusion sollte daher unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten vor Ort entschieden werden.

Nach Einschätzungen unserer Mitglieder, die bereits eine Inklusionskonferenz oder thematisch ähnliche Konferenzen durchgeführt haben, liegen die Kosten für die Auftaktveranstaltung bei mindestens 50.000 Euro. Bei den Folgeveranstaltungen kann man von 35.000 bis 40.000 Euro ausgehen.

Laut Einschätzungen aus dem städtischen Bereich liegen die Kosten für die Erstellung eines Integrationsberichts bei bis zu 20.000 Euro. Hinzu kommen noch die Kosten für das Fachlehreramt und die Übersetzung in die leichte Sprache, die auch bei etwa 5.000 Euro liegen dürfen.

§ 13a Zielvereinbarungen

Unter § 13a Abs. 1 ist vorgesehen, dass zur Herstellung der Barrierefreiheit Zielvereinbarungen zwischen den nach § 15 Abs. 3 des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen (BGG) anerkannten Verbänden oder deren niedersächsischen Landesverbänden und den

öffentlichen Stellen für ihren jeweiligen Aufgabenbereich getroffen werden. Die genannten Verbände haben einen Anspruch darauf, die Aufnahme solcher Verhandlungen über die Zielvereinbarungen zu verlangen.

Die geplante Regelung wird zu einem erheblichen Arbeitsaufwand bei den niedersächsischen Kommunen führen, wenn sie permanent dem Begehren nach Abschluss solcher Zielvereinbarungen (wobei auf die Durchführung der Verhandlungen ein Anspruch besteht) ausgesetzt werden. Bereits zum jetzigen Zeitpunkt ist die Umsetzung der gesetzlich vorgegebenen Verpflichtungen zur Herstellung von Barrierefreiheit sehr kostenintensiv und die geplante Regelung unter § 13a wird diese Ausgaben ausweiten.

Die Regelung zur Anzeigepflicht gegenüber dem Ministerium wie in § 13a Absatz 2 genannt, löst ebenfalls einen erheblichen Verwaltungsmehraufwand bei den Kommunen aus, ebenso wie das Führen eines Registers im Ministerium, wie in § 13a Absatz 4 vorgesehen. Eine solche Kontrollfunktion des Landes ist aus unserer Sicht in keinerlei Hinsicht zielführend.

Insgesamt ist die Frage zu stellen, ob das Instrument der Zielvereinbarung, das der Betriebswirtschaft entspringt und hier wesentliches Element der Mitarbeiterführung ist, für die Erlangung der Gleichstellung von Menschen mit und ohne Behinderungen zielführend ist. Die Kommunalverwaltungen haben das geltende Recht anzuwenden sowie Beschlüsse des Rates bzw. des Kreistages umzusetzen. Jede Vereinbarung wäre in die Gremien einzubringen und würde ihre Wirksamkeit erst über einen Gremienbeschluss entfalten, also nicht durch eine Vereinbarung an sich. Die Verbände sind bereits heute gut in der Lage, ihre Interessen in die Verwaltungs- und Beschlussprozesse einer Kommune einzuspeisen. Dazu bedarf es jedenfalls nicht einer weiteren Verpflichtung in Form einer Zielvereinbarung, die aus sich heraus keine Rechtswirksamkeit generieren kann.

Die Planungshoheit und der Abschluss entsprechender Zielvorgaben soll in den Kommunalverwaltungen verbleiben. Wir halten die Zielvereinbarungen als Instru-

ment zur Herstellung der Barrierefreiheit für nicht zielführend und bürokratielastig und haben diese gegenüber dem Niedersächsischen Sozialministerium daher abgelehnt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die oben beschriebenen neuen Regelungen nach unserer Einschätzung dazu führen werden, dass entsprechende zusätzliche Strukturen auf der kommunalen Ebene aufgebaut werden müssen, weil die Erfüllung dieser Aufgaben einen Koordinationsaufwand fordert, der auch einen zusätzlichen Personalaufwand beinhaltet. Über die Finanzierung eines solchen Aufwands findet sich in dem Entwurf und in der Begründung jedoch kein Hinweis.

Finanzielle Auswirkungen

Die Regelungen des NBGG in der bisherigen Fassung unterliegen zweifelsfrei der Konnexität und werden momentan pauschal mit 1,5 Millionen Euro abgegolten. Dieser Wert ist seit 2008 unverändert geblieben. Wir teilen die seit Jahren unveränderte Einschätzung des Nds. Sozialministeriums nicht, dass die Mehrkosten bei der Umsetzung des NBGG für die Kommunen „überschaubar“ bleiben.

Die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen und die Ermöglichung einer gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ist den niedersächsischen Kommunen ein wichtiges Anliegen. Gleichwohl haben wir in der Vergangenheit mehrfach darauf hingewiesen, dass der höhere Verwaltungsaufwand für die zusätzlichen Aufgaben aus NBGG, die in den letzten Jahren den Kommunen durch die Novellierung des NBGG übertragen wurden, vergütet werden muss, indem der bisheriger Betrag in Höhe von 1,5 Millionen Euro erheblich aufgestockt wird.

Außerdem sehen wir kritisch, dass in einigen Bereichen durch die neuen Regelungen weitere ausdifferenzierte und starre Reglementierungen vorgegeben werden.

Die oben genannten Punkte haben wir mehrfach in unseren Stellungnahmen gegenüber dem Niedersächsischen Sozialministerium vorgetragen.

Die endgültige Rückmeldung der Landesregierung auf unsere Stellungnahmen bleibt abzuwarten.

Neue Bedarfsplanung der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen (KVN)

Die Frage, wieviele Ärzte und Psychotherapeuten sich in Niedersachsen, in einer Region, in einem Landkreis, einer Stadt, einer Gemeinde oder einer Samtgemeinde niederlassen dürfen, ist wie so vieles gesetzlich geregelt. Die sogenannte Bedarfsplanungsrichtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses schreibt gesetzlich vor, wie eine möglichst gleichmäßige Verteilung von Ärzten und Psychotherapeuten, die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen, erreicht werden soll.

Konkret legt die Bedarfsplanung fest, wie viele Ärzte und Psychotherapeuten in einem bestimmten räumlichen Bereich, einem sogenannten Planungsbereich, tätig sein sollen. Um dies festzulegen wird definiert, wie viele Ärzte und Psychotherapeuten in einem Planungsbereich für eine bestimmte Bevölkerungszahl zur Verfügung stehen sollen. Dafür wird eine Verhältniszahl festgelegt, die im Grunde durch das Verhältnis Einwohner je Arzt bestimmt wird. Aus dieser Verhältniszahl wird auf der Basis der jeweils aktuellsten Ein-

wohnerzahlen eines Planungsbereiches ein Versorgungsgrad errechnet.

Die Planungsbereiche sind für die einzelnen Arztgruppen unterschiedlich groß. So werden zum Beispiel Hausärzte kleinräumiger, spezialisierte Fachärzte im Vergleich dazu großflächiger beplant. Grundsätzlich gilt hierbei der Grundsatz: Je spezialisierter der Arzt, desto größer ist der Planungsbereich.

Wenn in einem Planungsbereich mehr Ärzte und Psychotherapeuten tätig sind, als nach der Bedarfsplanung vorgesehen (Versorgungsgrad über 110 Prozent), wird von einem Gremium der gemeinsamen Selbstverwaltung, dem Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen in Niedersachsen, eine Überversorgung festgestellt. Das kann zur Folge haben, dass Zulassungsbeschränkungen angeordnet werden. Für diesen Planungsbereich werden dann künftig keine Zulassungen zur vertragsärztlichen Versorgung mehr erteilt.

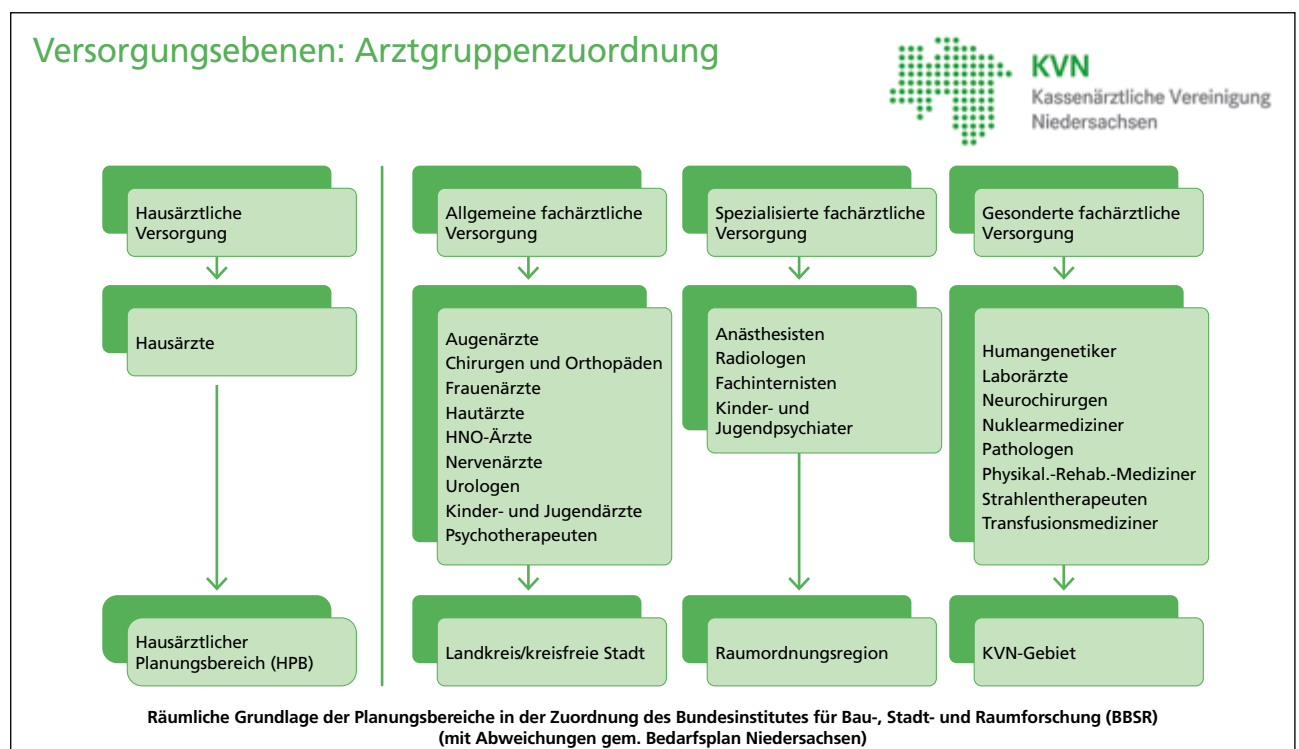
Die sogenannte Bedarfsplanung der KVN legt damit für jeden Planungsbereich und für jede Arztgruppe fest, ob

und gegebenenfalls wie viele freie Sitze noch vergeben werden können.

Am 30. Juni 2019 trat die Reform der Bedarfsplanung in Kraft. Dies hat zur Folge, dass sich für die Ärzte und Psychotherapeuten in Niedersachsen planerische Änderungen ergeben.

- Die Verhältniszahlen wurden bei (fast) allen Fachgruppen abgesenkt.
- Die Verhältniszahl wird zusätzlich an Demografie, Leistungsbedarf und Morbidität der Bevölkerung des jeweiligen Planungsbereichs angepasst.
- Es werden zusätzliche Zulassungsmöglichkeiten trotz gesperrter Planungsbereiche für Psychosomatiker, Nervenärzte, Psychiater, Neurologen und Rheumalogen eingeführt.

Mit diesen Maßnahmen wird berücksichtigt, dass bei der Bedarfsplanung unterschiedlichste Altersgruppen und Geschlechter die ärztlichen Leistungen teilweise stark unterschiedlich in Anspruch nehmen. Aufgrund des neuen Erkrankungsfaktors wurden die



Verhältniszahlen aller Ärzte und Psychotherapeuten zur Einwohnerzahl in einem Planungsbereich neu berechnet. So variieren die Verhältniszahlen in der hausärztlichen Versorgung von etwa 1400 bis 1800 Einwohner je Arzt.

Die hausärztliche Versorgung wird in 104 Planungsbereichen, die allgemeine fachärztliche Versorgung in 43 Planungsbereichen und die spezialisierte fachärztliche Versorgung in 13 Planungsbereichen berechnet.

Bei der hausärztlichen Versorgung sind aufgrund der Reform der Bedarfsplanung von 104 Planungsbereichen jetzt 15 gesperrt, bisher waren 31 Planungsbereiche gesperrt. In Delmenhorst (17,5 Sitze), Salzgitter (17 Sitze) und Leer-Süd (15,5 Sitze) gibt die meisten freien Sitze im hausärztlichen Bereich. Die Region Braunschweig (plus 10,5 Sitze), Salzgitter (plus 8 Sitze) und Garbsen, Gifhorn, Hameln und Osterode (jeweils plus 5 Sitze) verzeichnen ebenfalls Zuwächse.

Im Bereich der fachärztlichen Versorgung gibt es aufgrund der neuen Berechnung aktuell folgenden Bedarf

- Augenärzte: 17 (vorher 2)
- Chirurgen und Orthopäden: kein Bedarf (vorher kein Bedarf)
- Frauenärzte: 1 (vorher 0,5)
- HNO-Ärzte: 6 (vorher 2)
- Hautärzte: 9,5 (vorher 7)
- Kinder- und Jugendärzte: 63,5 (vorher 2,5)
- Nervenärzte: 45,5 (vorher 2)
- Psychotherapeuten: 87,5 (vorher 38,5)
- Urologen: 7,5 (vorher 0,5)
- Anästhesisten: 1 (vorher kein Bedarf)
- Fachinternisten: 10 – davon 9 Rheumatologen (vorher kein Bedarf)
- Radiologen: kein Bedarf (vorher kein Bedarf)
- Kinder- und Jugendpsychiater: 3 (vorher 4,5)
- Physikalische Rehabilitationsmediziner: 25,5 (vorher 23,5)
- Nuklearmediziner: 3,5 (vorher kein Bedarf)
- Laborärzte: 0,5 (vorher 1,5)

Bei einigen Facharztgruppen gibt es auch inhaltliche Änderungen bei der Planung von Sitzen. Bei den Fachärztinnen wurden neue Schwerpunkte gesetzt: Die Gruppe wird zwar weiterhin in ihrer Gesamtheit geplant. Neu sind jedoch Mindestquoten und Maximalquoten, um ein ausgewogenes Verhältnis unterschiedlicher Schwerpunkte sicherzustellen. So wurde für Kardiologen, Gastroenterologen, Pneumologen und Nephrologen eine Obergrenze eingeführt. Sie legt letztlich fest, wie viele Internisten eines Schwerpunktes es in einem Planungsbereich maximal geben soll.

Bei den Rheumatologen wird zunächst eine Mindestquote von acht Prozent eingeführt. Das heißt, acht Prozent der Fachärztinnen sollen laut Bedarfsplanung Rheumatologen sein. In Planungsbereichen, in denen



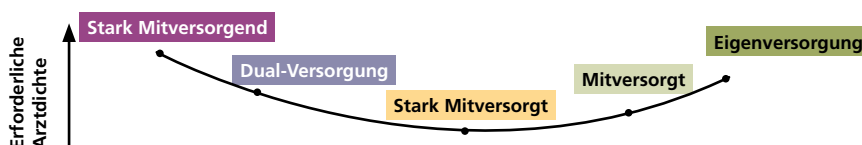
FOTO: CHOKNITI KHONGCHUWIPRABAY.COM

Versorgungsebenen: Allgemeine fachärztliche Versorgung



Kriterien für die Typisierung der Planungsbereiche

Stark Mitversorgend	Größere Städte in zentraler Lage, die eine erhebliche Mitversorgungsleistung für die umliegenden Regionen erbringen.
Dual-Versorgung	Die Einwohner dieser Regionen nehmen Versorgungsangebote in anderen Regionen wahr. Gleichzeitig erbringen die Dual-Versorger Mitversorgungsleistungen für das Umland.
Stark Mitversorgt	Klassischer „Speckgürtel“ mit starker Verflechtung zur Kernstadt. Ein erheblicher Anteil der Bevölkerung wird durch die Kernstadt mitversorgt.
Mitversorgt	Regionen mit weniger Verflechtung zu mitversorgenden Regionen. Teilweise wird die Bevölkerung hier mitversorgt. Ansonsten findet Eigenversorgung statt.
Eigenversorgung	Peripherer, eher ländlicher Raum mit wenig/keiner Beziehung zu mitversorgenden Regionen. Versorgung wird hier aus der Region heraus organisiert.



Versorgungsebenen: Allgemeine fachärztliche Versorgung



Für einen Planungsbereich gelten je Arztgruppe und Typisierung des Gebietes folgende allgemeine Verhältniszahlen*

Arztgruppe	Typ 1	Typ 2	Typ 3	Typ 4	Typ 5
Augenärzte	12463	18817	23003	20605	19221
Chirurgen und Orthopäden	9071	14007	16864	15903	14632
Frauenärzte**	3853	5800	6819	6576	6237
Hautärzte	21205	34886	41839	40963	39124
HNO-Ärzte	17371	26480	33878	32503	31222
Nervenärzte	13454	20613	24773	23561	22307
Psychotherapeuten	3171	5313	6385	6073	5750
Urologen	26206	41597	48633	45621	43427
Kinder- und Jugendärzte***	2043	2862	2862	2862	2862

* Die Verhältniszahl wird zusätzlich noch an Demografie, Leistungsbedarf und Morbidität des jeweiligen Planungsbereiches angepasst.

** Die Verhältniszahl der Frauenärzte bezieht sich auf die weibliche Bevölkerung.

*** Die Verhältniszahl der Kinderärzte bezieht sich auf die bis unter 18-Jährigen.

die Quote nicht erreicht wird, können sich Bewerber in dem sonst für Internisten gesperrten Bereich niederlassen. Weitere Mindestquoten gibt es für Nervenärzte, Psychiater und Neurologe sowie für Psychosomatiker.

Die neue Bedarfsplanung enthält auch Vorgaben für die Erreichbarkeit von Ärzten. Danach sollen 95 Prozent der Patienten einer Region zum Hausarzt nicht länger als 20 Minuten Fahrtzeit mit dem Auto benötigen. Die Erreichbarkeit für Kinder- und Jugendmediziner wurde auf 30 Minuten, für Gynäkologen und Augenärzte auf 40 Minuten festgelegt.

Die detaillierten und aktualisierten Angaben zu Niederlassungsmöglichkeiten und der Frage, welche Auswirkungen die neue Bedarfsplanung auf die jeweilige Kommune hat, finden Sie unter www.kvn.de/Mitglieder/Zulas-sung/Bedarfsplanung.html

Unser Fazit:

Rein rechnerisch ergeben sich aufgrund der Reform der Bedarfsplanung zusätzliche Arztsitze, so dass die ambulante Versorgung – rein rechnerisch – verbessert wird. Allerdings bedeutet das

nicht, dass es dadurch mehr Ärzte gibt bzw. der Fachkräftemangel in der ärztlichen Versorgung behoben wird. Die flächendeckende Versorgung im ambulanten Bereich wird durch die Reform der Bedarfsplanung nicht verändert bzw. verbessert. Nach wie vor ist es eine große Herausforderung, freiwerdende Arztsitze zu besetzen. Eine Gegensteu-

erung seitens des Landes ist dringend geboten, um den Zusammenbruch des Systems abzuwenden. Die bedarfsge-rechte Erhöhung der Studienplätze und die Einführung einer Landarztquote sollten als Sofortmaßnahmen dringend umgesetzt werden, um das System und die ärztliche Versorgung im ambulanten Bereich in Niedersachsen zu stärken.





Windenergie: Aktuelle Entwicklungen in Niedersachsen und Positionen des Niedersächsischen Städtetages (NST)

VON DR. FABIO RUSKE

Runder Tisch „Zukunft der Windenergie in Niedersachsen“

Am 14. Januar 2020 fand die erste Sitzung des sogenannten Runden Tisches „Zukunft der Windenergie in Niedersachsen“ mit dem Niedersächsischen Ministerpräsidenten statt.

Zwischen den Beteiligten wurde verabredet, sich kurzfristig in einem konzentrierten Prozess darum zu bemühen, eine durchgreifende Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Ausbau der Windenergie in Niedersachsen zu erreichen.

Dazu wurden bis zum 28. Februar 2020 drei Themencluster (Flächenverfügbarkeit, Verfahren, Akzeptanz) mit dem Ziel besprochen, gemeinsame Lösungsansätze zu entwickeln und bisher beschriebene „rote Linien“ zu überprüfen und ggf. zu überwinden. Die ersten Gespräche fanden am 29./30. und 31. Januar statt. Auf Seiten der Landesregierung waren das niedersächsische Landwirtschaftsministerium (ML) das niedersächsische Wirtschaftsministe-

rium (MW) und das niedersächsische Umweltministerium (MU) an den Sitzungen beteiligt.

Am 3. März 2020 fand eine zweite Sitzung des Runden Tisches Zukunft der Windenergie Niedersachsen statt. Dabei einigten sich die beteiligten Akteure auf eine Abschlusserklärung des Runden Tisches zur Zukunft der Windenergie in Niedersachsen, die auf der Internetseite des Umweltministeriums heruntergeladen werden kann.

Die Ergebnisse der Sitzungen des Runden Tisches sollen nun für die laufenden Prozesse auf Bundes- (insbesondere die Sitzung der Ministerpräsidentenkonferenz am 5. März 2020) bzw. Landesebene (Novelle des Windenergieerlasses, Leitfaden Artenschutz und Fortschreibung LROP) genutzt werden.

Mit dem Runden Tisch „Zukunft der Windenergie in Niedersachsen“ konnten erfreulicherweise zwischen allen Akteuren Einigkeit zu etlichen Punkten erzielt werden. Maßgebliche Eckpunkte der Abschlusserklärungen sind:



Dr. Fabio Ruske ist Referatsleiter beim Niedersächsischen Städtetag

- die Festlegung eines Flächenbedarfs im Landesraumordnungsprogramm (LROP) in Höhe von 1,4 % bis 2030 sowie 2,1 % ab 2030 als „nicht landkreisscharfen“ Grundsatz der Raumordnung,
- die behutsame Öffnung des Waldes für die Nutzung mit Windenergieanlagen,



FOTO: ESA NIEMELÄ/PIXABAY.COM

- die Ablehnung pauschaler Mindestabstände für Windenergieanlagen zu Wohnbebauung,
- ein konsequentes Bekenntnis zum Repowering
- sowie verschiedene Maßnahmen zur Verfahrensbeschleunigung
- und zur Akzeptanzstärkung (insbesondere finanzielle Teilhabe der Kommunen).

Wegen der Einzelheiten wird auf die Abschlusserklärung verwiesen – abrufbar auf der Internetpräsenz des MU unter www.umwelt.niedersachsen.de

Überarbeitung des Windenergieerlasses (WEE) sowie des Leitfadens Artenschutz

Bereits vor dem Runden Tisch Zukunft der Windenergie in Niedersachsen wurde Ende 2019 jeweils eine Arbeitsgruppe zur Überarbeitung des Windenergieerlasses sowie des Leitfadens Artenschutzes eingerichtet. Es fanden jeweils drei Sitzungen statt. Die verschiedenen Positionen der Verbände wurden durch das MU zusammengetragen. Der Windenergieerlass und der Leitfaden Artenschutz befinden sich nun aktuell in der Überarbeitung und sollen im April/Mai 2020 in die Verbändebeteiligung gehen.

Positionen des Niedersächsischen Städtetages

Der Niedersächsische Städtetag hat sich in den vorgenannten Sitzungen/Verhandlungen zu den nachfolgenden Punkten folgendermaßen positioniert:

Vorgabe von Ausbauzielen/Verfügbarkeit der Flächen

Das Land hat in der Vergangenheit bereits versucht, den Kommunen verbindliche Flächenziele/ Ausbauziele für die Windenergie vorzugeben. In der aktuellen Diskussion ist ein Ziel in Höhe von 2,1 % der Landesfläche ab 2030 bei sogenanntem Rotor-out, das den Kommunen vorgegeben werden soll. So sieht auch der aktuelle Entwurf eines NKlimaG der Regierungskoalition in § 9 vor: „das Land unterstützt mit der Raumordnung und der Landesplanung die Möglichkeit, die zur Erreichung der in § 4 Abs. 1 genannten Ziele geeigneten Flächen für den Ausbau der erneuerbaren Energien zur Verfügung zu stellen“. Wunsch der Windenergieverbände war bislang, dass das Ziel der 2,1 % als Ziel der Raumordnung in das Landesraumordnungsprogramm geschrieben werden soll.

Von Seiten des NST wird und wurde zum einen bemängelt, dass dieses Flächenziel bislang nicht transparent genug durch Offenlegung der Berechnungen dargelegt bzw. kommuniziert worden ist. Insbesondere wünscht sich der NST eine nachvollziehbare Erklärung/Berechnung, warum ein Abweichen des vormals bestehenden Flächenziels von 1,4 % bis 2050 nicht mehr ausreichend ist. Dabei lassen sich die Ausbauziele zur Erreichung von 20 Gigawatt angesichts der von Bundesebene vorgegebenen Klimaeinsparziele sicherlich belegen; dies ist allerdings bislang noch nicht geschehen.

Darüber hinausgehend wünscht sich der NST in diesem Zusammenhang ein Gesamtkonzept zur Realisierbarkeit des Erreichens der Ausbauziele durch das Land, in dem insbesondere darzulegen ist, wie viele Windenergieanlagen und wie viel Fläche zum Erreichen der jeweiligen Klimaziele in Niedersachsen erforderlich sein werden.

Desweiteren wurde und wird von Seiten des NST insbesondere kritisiert, dass

durch das Land Niedersachsen nicht nachvollziehbar dargelegt worden ist, dass nach Abzug aller Tabuzonen überhaupt 2,1 % der Landesfläche für den Ausbau von Windenergie zur Verfügung stehen. Bislang gibt es hierzu lediglich eine kartographische Darstellung, bei der lediglich harte Tabuzonen und FFH-Gebiete von der Potenzialfläche abgezogen sind. Eine derartige Potenzialanalyse reicht dem NST nicht aus, um Flächenzielen zustimmen zu können. In der Vergangenheit hat sich bislang gezeigt, dass selbst in den ambitionierten Landkreisen maximal 1,4 % der Fläche mit Windenergieanlagen bebaut werden konnten.

Aus Sicht des NST gilt es zu vermeiden, verbindliche Flächenziele für den Ausbau vorgegeben zu bekommen, wenn diese dann in der Praxis tatsächlich gar nicht realisierbar sind. Eine derartige Vorgabe von Flächenzielen würde das Problem der Nichtverfügbarkeit der Flächen und des stockenden Ausbaus lediglich auf die kommunale Ebene verlagern. In diesem Fall sieht die Geschäftsstelle die Gefahr, dass das Land die Verantwortung für einen unzureichenden Ausbau zu Unrecht auf die kommunale Seite „überträgt“.

Der aktuelle „IST-Stand“ des Ausbaus liegt nach Auskunft des Landes bei 1,1 % der Landesfläche mit ca. 6500 Anlagen, die eine Gesamtleistung von elf Gigawatt bringen.

Mindestabstände von Windenergieanlagen zu Wohnbebauung

Die Bundesregierung hat am 20. September 2019 die „Eckpunkte für das Klimaschutzprogramm 2030“ vorgelegt. Die Eckpunkte enthalten unter anderem im Hinblick auf den Ausbau des Anteils der erneuerbaren Energien die Absichtserklärung des Bundes, einen Mindestabstand von 1000 Metern von Windenergieanlagen zu allgemeinen und reinen Wohngebieten einzuführen sowie zu „dörflichen Strukturen mit signifikanter Wohnbebauung, auch wenn sie nicht als solche ausgewiesen sind“.

Einen Mindestabstand in Höhe von 1000 Metern von Windenergieanlagen zu allgemeinen und reinen Wohngebieten sowie zu dörflichen Strukturen mit

signifikanter Wohnbebauung errichten wir als zu groß. Es steht zu befürchten, dass der Ausbau von Windenergie bzw. das Repowering bei einem Mindestabstand von 1000 Metern wohl stark eingeschränkt würde.

Der NST hat sich daher dafür ausgesprochen, dass das Land Niedersachsen einen Abstand in Höhe von 800 Metern von Windenergieanlagen zu allgemeiner und reiner Wohnbebauung festlegt und es den Kommunen unabhängig davon unbelassen bleibt, abweichende Mindestabstände für ihr jeweiliges Gebiet festzulegen. Die Aufnahme von Mindestabständen zu „dörflichen Strukturen mit signifikanter Wohnbebauung“ lehnen wir aus Gründen der Rechtssicherheit und der zu befürchtenden schwierigen praktischen Handhabbarkeit der Regelung ab.

Planungsrechtliche Steuerung von Windenergieanlagen/ kommunale Planungshoheit

Der NST betrachtet schließlich mit Sorge, dass die immer komplexer werdende Rechtsprechung zur Festlegung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Außenbereich zu einer erheblichen Erschwernis und Einschränkung der planungsrechtlichen Steuerung der Windenergie durch die Kommunen geführt hat. Der NST sieht



daher das Erfordernis für eine Verbesserung des Steuerungsregimes im BauGB hat die Landesregierung aufgefordert, den Gemeinden verlässlichere und rechtssichere Planungsinstrumente zur Verfügung zu stellen.

Der NST erwartet vom Land, die planungsrechtliche Steuerung der Windenergie durch die Kommunen mittels Raumordnungsprogrammen und Flächennutzungsplänen zu achten und sie in keiner Weise einzuschränken, sondern vielmehr durch verlässlichere und rechtssichere Planungsinstrumente zu stärken.

Insofern sieht der NST die regionalen Raumordnungsprogramme sowie

Flächennutzungspläne grundsätzlich als probate Instrumente zur Steuerung und Planung von Windenergieanlagen an. Der NST spricht sich dafür aus, die Akzeptanz der regionalen Raumordnungsprogramme und Flächennutzungspläne sowie die Planungs- und Steuerungsmöglichkeiten der Städte und Gemeinden zu stärken. Dies könnte etwa dadurch geschehen, dass Regelungen in den regionalen Raumordnungsprogrammen nur im Einvernehmen mit den kreis- bzw. regionsangehörigen Gemeinden getroffen werden dürfen oder zumindest die Abstimmungserfordernisse mit den Städten und Gemeinden erhöht/ verbessert werden.

Abschlussklärung des Runden Tisches zur Zukunft der Windenergie in Niedersachsen

Präambel

Um das bundesweite Ziel von 65 Prozent Strom aus Erneuerbaren 2030 zu realisieren, ist rechnerisch ein Zubau von Windenergie an Land von mindestens fünf Gigawatt Leistung pro Jahr erforderlich. Ein starker Ausbau der Windenergie ist auch vor dem Hintergrund des schrittweisen Ausstiegs aus der Kohleverstromung bis spätestens 2038 und zur Erreichung der Klimaziele von entscheidender Bedeutung.

Dazu bedarf es insbesondere wichtiger Weichenstellungen auf Bundesebene. Auf Initiative Niedersachsens haben die Ministerpräsidentin und die

Ministerpräsidenten der norddeutschen Bundesländer der Bundeskanzlerin dazu am 28. November 2019 einen Elf-Punkte-Plan vorgeschlagen, um die Rahmenbedingungen für den weiteren Ausbau der Windenergie substanziell zu verbessern.

Kernelemente des Windenergieausbaus an Land sind verfügbare Flächen, zügige und rechtssichere Genehmigungsverfahren sowie die Verbesserung der Akzeptanz vor Ort. Deshalb müssen etablierte Windenergie-Standorte soweit wie möglich für das Repowering erhalten werden. In den nächsten fünf Jahren fallen etwa 4000 MW in Nieder-

sachsen aus der EEG-Förderung. Das entspricht rund 35 Prozent der in Niedersachsen installierten Windenergieleistung. Es droht somit ein Rückgang der installierten Windenergieleistung.

Die Beteiligung der Standort- und Nachbargemeinden an der Wertschöpfung der Windparks muss bundeseinheitlich möglich sein. Pauschale Abstände zur Wohnbebauung sind ungeeignet, um für mehr Akzeptanz zu sorgen und verhindern den notwendigen Ausbau der Windenergie.

Für das Gelingen der Energiewende leistet die Windenergie-Branche in Niedersachsen ökonomisch und tech-

nologisch einen wichtigen Beitrag. Sie braucht eine verlässliche Perspektive für einen Heimatmarkt, um Technologievorsprung und Arbeitsplätze zu erhalten. Niedersachsen ist das „Windenergieland Nummer 1“. Daher soll dieser Impuls von Niedersachsen ausgehen.

Beim Runden Tisch „Zukunft der Windenergie in Niedersachsen“ am 14. Januar 2020 wurde zwischen den Beteiligten verabredet, Handlungsvorschläge und Maßnahmenvorschläge für durchgreifende Verbesserungen beim Ausbau der Windenergie an Land in Niedersachsen zu erarbeiten.

Vom 29. bis 31. Januar 2020 sowie am 13. Februar 2020 haben im MU Besprechungen stattgefunden. Ziel war es, zu den drei Themenclustern „Flächenverfügbarkeit“, „Verfahren“ und „Akzeptanz“ konkrete Vorschläge zu erarbeiten – insbesondere zu solchen Punkten, die für den weiteren Ausbau der Windenergie von wesentlicher Bedeutung sind und sich im Schwerpunkt auf Maßnahmen beziehen, die unmittelbar auf Landes- und kommunaler Ebene umgesetzt werden können.

Dort, wo ein Handeln des Bundes erforderlich ist, wurden entsprechende Vorstellungen bzw. Initiativen aufgenommen.

Auf dieser Grundlage hat sich der Runde Tisch am 3. März 2020 auf die nachfolgenden Handlungsempfehlungen und Maßnahmenvorschläge verständigt:

1. Flächenverfügbarkeit verbessern

Es ist allen Beteiligten deutlich geworden, dass es künftig einen höheren Flächenbedarf für den Ausbau der Windenergie an Land gibt.

Der sich in der abschließenden parlamentarischen Beratung befindende Entwurf für ein Niedersächsisches Klimagesetz (NKlimaG-E.) sieht vor, dass „das Land mit der Raumordnung und der Landesplanung die Möglichkeit (unterstützt), die zum Erreichen der in § 4 Abs. 1 genannten Ziele geeignete Flächen für den Ausbau der erneuerbaren Energie zur Verfügung stellt“ (§ 9 Flächen zum Ausbau erneuerbarer Energien).

a. Flächenbedarf und Flächenziel im LROP und WEE festlegen

Um die konkrete Verfügbarkeit von hinreichenden Flächen für den weiteren Ausbau der Windenergie an Land sicherzustellen, wird die Landesregierung im Rahmen der Novellierung des Landesraumordnungsprogramms (LROP) als Grundsatz der Raumordnung einen Flächenbedarf von 1,4 Prozent bis 2030 sowie 2,1 Prozent ab 2030 für die Windenergie an Land aufnehmen. Dies erfolgt nicht landkreisscharf. Bei der laufenden Novellierung des Windenergieerlasses (WEE) wird derselbe Bedarf als Flächenziel festgelegt. Existierende bzw. durch Beschluss in Aufstellung befindliche Regionale Raumordnungsprogramme (RROP) bleiben davon zunächst unberührt. Bei der Fortschreibung der RROP sollen die entsprechenden Anpassungen auf die Flächengrundsätze bis 2030 erfolgen.

b. Windenergie im Wald behutsam ermöglichen

Zwar lassen LROP (Nr. 4.2 Ziffer 4 S. 8) und WEE auch heute schon rechtlich zu, Windenergie im Wald in engen Grenzen zu ermöglichen. Davon sollte mehr Gebrauch gemacht werden. Vor dem Hintergrund eines erhöhten Flächenbedarfs und vielfältiger Flächenkonkurrenzen kann der Wald jedoch als zusätzliche Potenzialfläche betrachtet werden.

Allerdings wird die potenzielle Nutzung von Windenergie im Wald mindestens in Schutzgebieten und anderen ökologisch besonders wertvollen, insbesondere auch alten Waldstandorten ausgeschlossen bleiben. Ein zu entwickelnder Katalog mit konkreten Kriterien beschreibt die zulässige Gebietskulisse (Ausschluss unter anderem von FFH- und Vogelschutzgebieten, Naturschutzgebieten, artenschutzrelevanten Beständen, geschützten Biotopen, Biosphärenreservaten, Waldschutzgebieten, unzerschnittene Waldgebiete, Flächen mit besonderer Erholungsfunktion). Ziel ist, diesen Kriterienkatalog zeitgleich mit dem WEE zu veröffentlichen.

c. Repowering

Zur Stärkung der Ertüchtigung bzw. Nachnutzung von etablierten Standorten der Windenergie wird kurzfristig eine Repowering-Potenzialanalyse¹ für Bestands-windenergieanlagen durchgeführt, die bis 2025 zu Anlagen älter als 20 Jahre werden. Diese Analyse soll veröffentlicht werden und den kommunalen Planungsträgern als Entscheidungshilfe und zur Identifikation repowerbarer bzw. nicht-repowerbarer Windenergieanlagen dienen. Dazu ist eine Datenerfassung zu Standorten (Info des Landes, welche Standorte repowert werden können) erforderlich.

Der Planungsgrundsatz im LROP zugunsten des Repowering von Altstandorten (ggf. auch mit PV) wird beibehalten. Es müssen zudem die planerischen Gestaltungsmöglichkeiten genutzt und zusätzliche Ansätze zur Erleichterung des Repowerings entwickelt werden, auf deren Grundlage über die Weiternutzung der planerisch gesicherten Windenergie-Standorte entschieden werden kann.

Die Windindustrie sollte zudem für Repoweringstandorte geeignete Windenergieanlagen anbieten. Die Landesregierung wird sich auf Bundesebene dafür einsetzen, für das Repowering geeignete Standorte im Rahmen der beihilferechtlichen Rahmenbedingungen (De-Minimis-Regeln) von Ausschreibungen auszunehmen.

d. Weitere Forderungen/Bundesebene

Pauschale Mindestabstände für Windenergieanlagen würden die Potenzialfläche in Niedersachsen erheblich reduzieren und den Ausbau erneuerbarer Energien gefährden. Sofern dennoch der Bund eine solche Regelung einführt, ist für Niedersachsen eine abweichende Regelung vorgesehen.

Um bestehende Potenzialflächen nutzen zu können, sollte der Schutzbereich von Drehfunkfeuer von 15 Kilometer auf zehn Kilometer Radius (internationaler Standard DVOR) reduziert werden, sofern damit nicht im Einzelfall die Sicherheit des Luftverkehrs beeinträchtigt wird.

¹ Auftragsvergabe wird geprüft.

2. Verfahren beschleunigen

Die gezielte Beschleunigung von Genehmigungsverfahren ist dringend erforderlich, um den Ausbau der Windenergie an Land insgesamt zu verbessern. Zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren sollte/sollten:

- bei Anfragen von kommunalen Dienststellen an oberste und obere Landesbehörden eine qualifizierte Eingangsbestätigung erstellt werden,
- eine 14-tägige Reaktionszeit bei Anfragen gewährleistet werden,
- das Land entsprechende Reaktionszeiten mit Bundesdienststellen (z. B. Bundeswehr) anstreben,
- in der Regel Antragskonferenzen/Scopingtermine/Checklisten für Antragsteller etabliert werden,
- Möglichkeiten zur elektronischen Verfahrensführung (z. B. Nutzung von ELIA) bei Land und Kommunen genutzt werden,
- Koordinatoren für das immissionschutzrechtliche Genehmigungsverfahren in den Landkreisen und kreisfreien Städten bestellt werden, die innerhalb der eigenen Verwaltung die Zusammenarbeit der unteren Wasser-, Bodenschutz-, Naturschutz-, Baubehörde etc. koordinieren,
- vom Land der fachliche Austausch intensiviert und hierzu bedarfsgerecht sowie kostenlos Veranstaltungen angeboten werden (Dienstbesprechungen, Informationsveranstaltungen, Fortbildungen),
- vom Land Regionale Raumordnungsprogramme zügig genehmigt werden,
- geprüft werden, ob zur Optimierung bei der zuständigen Gerichtsbarkeit „Windkammern“/„Windsenate“ gebildet werden können,
- eine vom Land bereitgestellte Serviceeinrichtung aufgebaut werden, die die Genehmigungsbehörden unterstützt.

Im Bereich des Natur- und Artenschutzes sollte/sollten darüber hinaus:

- vorliegende Einzelerkenntnisse von qualifizierten Stellen (auch von

Projektierern) zu Artenvalidierungen bei der Fachbehörde für Naturschutz zusammengeführt werden, um die Datengrundlage zu stärken,

- Naturschutzverbände auch bei Genehmigungsverfahren ohne UVP freiwillig einbezogen werden,
- der Betrieb des Fachinformationssystems Naturschutz (FIS-N) mit der Folge einer Beschleunigung von Planungsverfahren durch schnellere Datenbereitstellung verbessert werden,
- Datenerfassungssysteme und Plattformen der Naturschutzvereinigungen sollen durch das Land gefördert und zur Erfassung von artenschutzrelevanten Daten eingebunden werden,
- die Möglichkeit einer gesetzlichen Ermächtigung auf Landes- und/oder Bundesebene geprüft werden, Vorhabenträger zu verpflichten, ihre Daten auch in standardisierten Formaten (ggf. über die Zulassungsbehörde) an eine noch zu bestimmende Stelle zu übermitteln,
- die Möglichkeit einer Typenprüfung als aufschiebende Bedingung genutzt werden,
- das Land entwickelt Artenschutzprogramme zur Bestandsverbesserung der von Windenergieanlagen besonders gefährdeten Arten,
 - zur Festlegung von Möglichkeiten der Einbindung dieser Programme bei der Planung von WEA wird ein gesonderter Kriterienkatalog als Ergänzung des WEE erarbeitet,
 - die Etablierung eines niedersächsischen Zentrums zur Koordinierung der Artenschutzmaßnahmen der Programme sowie zur Unterstützung der WEA-Planung wird geprüft.

3. Akzeptanz stärken

Der Ausbau der Windenergie ist auf öffentliche Akzeptanz angewiesen. Um die Akzeptanz gezielt zu stärken, soll grundsätzlich eine finanzielle Beteiligung der betroffenen Gemeinden an der Wertschöpfung bundeseinheitlich ermöglicht werden. Ihre Verwendung

der Mittel soll dem Allgemeinwohl dienen und für die Bürger transparent und sichtbar eingesetzt werden, damit der zusätzliche Nutzen für die Anwohner unmittelbar spürbar wird und somit zur Akzeptanzsteigerung beiträgt.

Eine Beteiligung der Kommunen an der Wertschöpfung in Höhe von zwei Prozent des aus den Windenergieanlagen erwirtschafteten Umsatzes – mindestens jedoch 10 000 Euro jährlich pro Anlage² – muss an die Gemeinden gehen und dort ohne Anrechnung auf die Finanzkraft verbleiben. Die Entscheidung über die Verwendung dieser Mittel und einer möglichen Bürgerbeteiligung obliegt dem Rat. Der Erfolg der Maßnahme soll evaluiert werden.

Sollte es in absehbarer Zeit zu keiner Einigung auf Bundesebene kommen, wird das Land kurzfristig eine landeseigene Regelung schaffen.

Schließlich werden ein konsequentes Bekenntnis zum standorterhaltenden Repowering sowie eine breit getragene Kampagne für die Windenergie zur Akzeptanzstärkung beitragen. Auch die Rolle der Windindustrie als Arbeitgeber wird dabei adressiert. Arbeitsgeber und Gewerkschaften werden einen Dialog über die Attraktivität und Zukunftsfähigkeit der Arbeitsplätze in der Branche führen.

MP

MU

MW

ML

NLT

NSGB

NST

NABU

BUND

LEE

BWE Niedersachsen

ENERCON

GE

Vestas/VDMA

IG Metall Bezirk Küste

IG BCE

² Sonderregelungen für repowernte Anlagen müssen geprüft werden.



Oberbürgermeisterkonferenz am 14. Februar 2020 in Salzgitter

Am 14. Februar 2020 fand die Oberbürgermeisterkonferenz in Salzgitter statt. Die Oberbürgermeister erörterten eine Vielzahl von Themen. Einen besonderen Stellenwert hatten die Tagesordnungspunkte „Zukunft der Windenergie“ und „Niedersächsisches Klimagesetz“. Zu diesen Punkten führte die Oberbürgermeisterkonferenz einen intensiven Austausch mit dem Staatssekretär im Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, Frank Doods. Bei der Nutzung der Windenergie ging es insbesondere um den Abstand der Anlagen zur Wohnbebauung, um Windenergieanlagen im Wald, um das Repowering und die finanzielle Partizipation von Kommunen sowie Bürgerinnen und Bürgern. Beim

Thema Klimaschutz ging es um die im Niedersächsischen Klimagesetz vorgesehenen kommunalen Berichtspflichten und die Fördermöglichkeiten des Landes für kommunale Klimaschutzmaßnahmen.

Im Bereich Jugend und Soziales fasste die Oberbürgermeisterkonferenz mehrere Beschlüsse. Sie sprach sich einmal dafür aus, die Zuständigkeiten im Bereich der Jugendhilfe als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises bei den örtlichen Trägern der Jugendhilfe zu belassen. Bei den Regierungsfraktionen im Landtag gab es mit Blick auf die Problemlagen bei der Jugendhilfe im Fall Lüdge Überlegungen, die Jugendhilfe in den übertragenen Wirkungskreis zu überführen. Weiterhin forderte die Oberbürgermeisterkonferenz

die Landesregierung auf, Pro Aktiv Centren (PACE) weiter finanziell zu fördern. Innerhalb der Landesregierung bestehen anscheinend Pläne, die Förderung der PACE im Hinblick auf wegfallende EU-Mittel einzustellen. Schließlich sprach sich die Oberbürgermeisterkonferenz für die Finanzierung eines besseren Personalschlüssels bei der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes durch das Land sowie für eine Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesteilhabegesetz im Bereich der Heranziehung der großen selbständigen Städte aus.

Am Vorabend fand auf Einladung der Stadt Salzgitter ein gemeinsames Abendessen am Salzgittersee statt. Die Geschäftsstelle dankt der Stadt Salzgitter für ihre Gastfreundschaft.

w!ssenstransfer

Alle Seminare jederzeit aktuell im
Internet unter www.wissenstransfer.info

240. Sitzung des Präsidiums am 3. März 2020 in Bremervörde

Am 3. März 2020 fand die 240. Sitzung des Niedersächsischen Städtetages (NST) in Bremervörde statt. Auf der Tagesordnung befanden sich eine Vielzahl von Themen.

Im Bereich der Kommunalfinanzen sprach sich das Präsidium einstimmig dafür aus, dass der Bund die Altschulden von erheblich mit Kassenkrediten belasteten Kommunen übernimmt. Dabei müsse der Bund auch die dauerhaften Leistungen des Landes Niedersachsen und der kommunalen Familie im Rahmen der Zukunfts- und Stabilisierungsverträge anerkennen. Das Präsidium sprach sich in diesem Zusammenhang dafür aus, erforderlichenfalls die Schuldenbremse im Grundgesetz

und der Niedersächsischen Verfassung einmalig auszusetzen.

Das Präsidium fasste weitere Beschlüsse zu den Themen Windenergie und Klimaschutz. Bei der Windenergie sprach es sich gegen feste Abstandsregelungen zur Wohnbebauung, gegen Flächenvorgaben für Windenergieanlagen im Landesraumordnungsprogramm und für eine finanzielle Partizipation der Kommunen zur Steigerung der Akzeptanz von Windenergieanlagen aus. Im Zusammenhang mit dem Klimaschutzmaßnahmenprogramm des Landes forderte das Präsidium eine sofortige kommunale Beteiligung im Rahmen eines Sonderprogramms für kommunale Projekte ein. Es bekräftigte, dass die nie-

dersächsischen Kommunen zusammen mit dem Land einen deutliche Beitrag zum Klimaschutz leisten möchten.

Scharfe Kritik übte das Präsidium an der Einbindung der Kommunen in das Projekt Digitale Verwaltung Niedersachsen. Mit diesem Projekt will das Landes die Vorgaben des Onlinezugangsgesetzes in Niedersachsen umsetzen. Die niedersächsischen Kommunen sollen im Rahmen dieses Projektes eingebunden werden und vom Land Basisdienstleistungen wie das Servicekonto, den Bürger- und Unternehmensservice (BUS) oder eine ePoststelle zur Verfügung gestellt bekommen. Dies funktioniert aber nicht. Die Mehrzahl der Projekte befindet sich im Verzug und das Land



ist nicht in der Lage, verbindliche Auskünfte zu erteilen, wann die avisierten Produkte von den Kommunen wirklich genutzt werden können. Dies wirft viele Kommunen, die sinnvollerweise auf die Basisdienstleistungen des Landes zurückgreifen wollen, in ihren eigenen Digitalisierungsvorhaben weit zurück.

Im Bereich Soziales und Gesundheit appellierte das Präsidium einmal an das Land, die Landesförderung der Pro-Aktiv-Centren (PACE) nicht einzustellen. Diese Absicht hat das Land im Hinblick auf die in der nächsten Förderperiode geringer werdenden EU-Mittel bekundet. Das Präsidium hielt es auch weiterhin für wichtig, Jugendliche in schwierigen Lebenslagen beim Übergang von der Schule in

den Beruf zu begleiten. Darüber hinaus fasste das Präsidium einen Beschluss zur hausärztlichen Versorgung. Aus seiner Sicht ist die Sicherstellung der hausärztlichen Versorgung keine kommunale, sondern eine Aufgabe der kassenärztlichen Vereinigung. Das Präsidium forderte in diesem Zusammenhang vom Land und von der ärztlichen Selbstverwaltung Sofortmaßnahmen zur Linderung des Hausärztemangels. Die Zahl der Medizinstudienplätze muss deutlich steigen. Mehr angehende Medizinerinnen und Mediziner müssen den Beruf des Hausarztes ergreifen. Die Möglichkeit, als praktische Ärztin praktischer Arzt zu arbeiten, muss wiedereröffnet werden. Konzepte zur Delegation von ärztlichen

Aufgaben an nichtärztliches Personal müssen weiterentwickelt werden.

Schließlich solidarisierte sich das Präsidium mit dem Oberbürgermeister der Stadt Goslar, Dr. Oliver Junk. Auf sein Wohnhaus war ein Anschlag mit Farbbeuteln verübt worden. Das Präsidium bewertete es als besonders verwerflich, dass hier auch in das familiäre Umfeld von Oberbürgermeister Dr. Junk eingegriffen worden ist. Menschen, die sich in die Verantwortung für das Allgemeinwohl stellen, müssen von Staat und Gesellschaft geschützt werden.

Am Vorabend hatte das Präsidium ein Stellwerk sowie die Bahnwerkstatt der evb besichtigt. Die Geschäftsstelle dankt der Stadt Bremervörde und Bürgermeister Fischer für die Gastfreundschaft.



Personalien

Am 3. März 2020 vollendete Bürgermeister **Werner Schräer**, Stadt Haselünne, sein 50. Lebensjahr.

Zum 55. Mal wiederholte sich für Bürgermeister **Stephan Korte**, Gemeinde Stuhr, am 7. März 2020 der Tag seiner Geburt.

In Quakenbrück gab es Gelegenheit Glückwünsche zu einem besonderen Geburtstag anzubringen, Stadtdirektor a. D. **August Auerbeck** konnte am 12. März 2020 seinen 80. Geburtstag feiern.

Minister **Boris Pistorius MdL**, Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport, konnte sich am 14. März 2020 über die Glückwünsche zu seinem 60. Geburtstag freuen.

Das Mitglied des Europäischen Parlaments, **Viola von Cramon-Taubadel MdEP**, hatte am 23. März 2020 einen Grund, ausgiebig zu feiern.

In der Stadt Norden konnte Bürgermeister **Heiko Schmelzle** am 24. März 2020 zum 50. Mal sein Wiegenfest feiern.

Wilhelm von Gottberg MdB, Mitglied des Deutschen Bundestages, kann am 30. März 2020 seinen 80. Geburtstag feiern.

Ministerialrat a. D. **Klaus-Henning Demuth** vollendet am 1. April 2020 sein 70. Lebensjahr.

Am 3. April 2020 kann sich **Dr. Jörg-Diether Dehm MdB**, Mitglied des Deutschen Bundestages, über die Glückwünsche zu seinem 70. Geburtstag freuen.

In Hitzacker (Elbe) wird sich Stadtdirektor **Jürgen Meyer** am 8. April 2020 über die vielen Gratulanten zu seinem 65. Geburtstag freuen.

Das Mitglied des Europäischen Parlaments, **Martin Buschmann MdEP**, feiert am 17. April 2020 zu 50. Mal seinen Geburtstag.

Sigrid Bett, ehemalige Referentin beim Niedersächsischen Städtetag bietet am 21. April 2020 eine Anlass, Glückwünsche anzubringen.

Der Samtgemeindebürgermeister der Samtgemeinde Bersenbrück, **Jürgen Lübbers**, kann ab dem 21. April 2020 auf seine 60-jährige Lebenserfahrung zurückgreifen.



HÖPERSHOF SYLT
...schöner wohnen



VERMIETUNG EXCLUSIVER FERIENDOMIZILE

WESTERLAND · WENNINGSTEDT · RANTUM · HÖRNUM

HÖPERSHOF SYLT Rezeptionsbüro · Boysenstraße 16-18 · 25980 Westerland
Telefon 04651 6695 · Telefax 04651 9955967
info@hoepershof-sylt.de · www.hoepershof-sylt.de

*Buchen Sie jetzt
Ihren Sommerurlaub
(Reisezeitraum bis
Ende September 2020)
und profitieren Sie
von einer gesonderten
Stornierungsfrist von
30 Tagen.*